623 G 4763



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 2006

Nummer 32

Inhalt

T

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
2031 0	8. 11. 2006	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums	
		Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts(TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006	624

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD "SGV. NRW. und SMBl. NRW." herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 \in pro Jahr.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. Nr. 28, S. 538.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenloser Service.

Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -B 4410-1-IV 1-u. d. Innenministeriums - 25-42.06.02vom 8. November 2006

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)

geben wir bekannt:

Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)

vom 12. Oktober 2006

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter (Beschäftigte),
- deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist, über den 31. Oktober 2006 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. November 2006 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen,

für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

 $^2\mathrm{Dieser}$ Tarifvertrag gilt ferner für die unter § 19 Absatz 3 fallenden Beschäftigten der Vergütungsgruppe I BAT / BAT-O.

Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1:

- 1. In der Zeit bis zum 31. Oktober 2008 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat, bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT / BAT-O darüber hinaus während der Gesamtdauer der Sommerferien, unschädlich.
- 2. ¹Auf Beschäftigte, die seit mindestens fünf Jahren für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkeh-
- *) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
- a) ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

 - ver.di Vereinte Diensteistungsgewerkschaft Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für Gewerkschaft der Polizei, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit der dbb tarifunion.

rende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen (Saisonbeschäftigte), werden die $\S\S\ 2$ bis 8, 11, 14, 17, 18, 19 Absatz 1 auch dann angewandt, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober bezie-hungsweise 1. November 2006 nicht bestanden hat. ²Für die Überleitung, insbesondere für die Berech-nung des Vergleichsentgelts, finden die Regelungen für Beschäftigte, die im Oktober 2006 beurlaubt waren, sinngemäß Anwendung. ³Die Anwendung dieses Tarifvertrages endet, wenn der Saisonbeschäftigte in einer neuen Saison nicht wieder eingestellt wird. ⁴Dieser Tarifvertrag gilt uneingeschränkt für Saisonarbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2006 besteht, bis zum Ende dieses Saisonarbeitsverhältnisses. ⁵Bestand mit den Saisonbeschäftigten am 31. Oktober beziehungsweise 1. November 2006 ein Arbeitsverhältnis, finden die in Satz 1 angeführten Vorschriften dieses Tarifvertrages auf nachfolgende Saisonbeschäftigungen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 Anwendung.

- 3. Hat das Arbeitsverhältnis nur wegen des Feiertages am 31. Oktober oder 1. November 2006 nicht bestanden, ist dies für die Anwendung dieses Tarifvertrages unschädlich.
- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 31. Oktober 2006 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen.
- (3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des \S 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV, die am 31. Oktober 2006 unter den Geltungsbereich des BAT / BAT-O / MTArb / MTArb-O fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen tarifvertrag-lichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung
- (4) Die Bestimmungen des TV-L gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-L

(1) ¹Der TV-L ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) die in **Anlage 1** TVÜ-Länder **Teil A** und **Anlage 1 Teil B** aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren **Teil A** Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im TV-L, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. 2Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. November 2006, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:

- 1. ¹Die Anlage 1 TVÜ-Länder Teil B (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsrege-Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält – über die Anlage 1 TVÜ-Länder Teil A hinaus – die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die am 1. November 2006 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. ²Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außer-Kraft-Treten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich (Arbeiter/Ängestellte; Tarifgebiet Ost/Tarifgebiet West usw.).
- Von der ersetzenden Wirkung werden ergänzende Tarifverträge, die von der TdL abgeschlossen sind, nicht erfasst, soweit diese anstelle landesbezirklicher Regelungen oder für das Tarifgebiet Ost vereinbart sind.
- (2) ¹Tarifverträge, die von einzelnen Mitgliedern der TdL abgeschlossen wurden, sind durch die landesbezirklichen Tarifvertragsparteien hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf an den TV-L anzupassen. ²Das Recht zur Kündigung der in Satz 1 genannten Tarifverträge bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2:

Entsprechendes gilt für Tarifverträge, die von der TdL abgeschlossen sind, soweit diese anstelle landesbezirklicher Regelungen oder für das Tarifgebiet Ost vereinbart sind.

- (3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 gelten Tarifverträge gemäß \S 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung fort und sind bei Bedarf an den TV-L anzupassen.
- (4) ¹Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. November 2006 ersetzt, die
- materiell in Widerspruch zu Regelungen des TV-L beziehungsweise dieses Tarifvertrages stehen,
- einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV-L beziehungsweise diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
- zusammen mit dem TV-L beziehungsweise diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.

Anlage 1 (5) ¹Die in der **Anlage 1** TVÜ-Länder **Teil C** aufgeführteil C ten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit im TV-L, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Fortgeltung erfasst auch Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 5:

Die Fortgeltung dieser Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich (zum Beispiel Arbeiter/Angestellte; Tarifgebiet Ost/Tarifgebiet West).

(6) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des TV-L beziehungsweise dieses Tarifvertrages entsprechend.

2. Abschnitt Überleitungsregelungen

§ 3 Überleitung in den TV-L

Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. November 2006 nach den folgenden Regelungen in den TV-L übergeleitet.

$\S~4$ Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

(1) ¹Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe (§ 22 BAT/BAT-O beziehungsweise entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter beziehungsweise besondere tarifvertragliche Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen nach der Anlage 2 TVÜ-Länder Teil A und B beziehungsweise den Anlagen 5A und 5B den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet. ²Für Ärztinnen und Ärzte, einschließlich Ärztinnen und Ärzte in ärztlichen Servicebereichen, Zahnärztinnen und Zahnärzte, die an einer Universitätsklinik überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen, gilt die Entgeltordnung gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder Teil C. ³Satz 2 gilt entsprechend für sonstige Ärztinnen und Ärzte, soweit für sie die Anwendung dieser Entgeltordnung vereinbart ist.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:

1. ¹Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung verständigen sich die Tarifvertragsparteien zur besseren Übersichtlichkeit für die Zuordnung der Beschäftigten gemäß Anlage 1b zum BAT / BAT-O auf eine Anwendungstabelle gemäß Anlage 5 A und – für Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden – gemäß Anlage 5 B; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. ²In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 200,- Euro; ist bei übergeleiteten Beschäftigten das Vergleichsentgelt höher als das Entgelt der Stufe 5, erhalten sie den erhöhten Tabellenwert ab dem 1. November 2008. ³Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass diese Anwendungstabelle insbesondere die

- Bezeichnung der Entgeltgruppen keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zu einer neuen Entgeltordnung darstellt. ⁴Die Regelungen des TV-L über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten entsprechend.
- 2. Lehrkräfte, die ihre Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR erworben haben und deren Ämter in den Landesbesoldungsgesetzen der neuen Bundesländer beziehungsweise deren Tätigkeitsmerkmale in den Richtlinien des Freistaates Sachsen zur Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ausgebracht wurden, sind "Erfüller" im Sinne der Überleitung der Lehrkräfte.
- 3. Zu den ärztlichen Servicebereichen in der Patientenversorgung zählen zum Beispiel Pathologie, Labor, Krankenhaushygiene.
- (2) Beschäftigte, die im November 2006 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung, einen Bewährungs-, Fallgruppenoder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Oktober 2006 höhergruppiert beziehungsweise höher eingereiht worden.
- (3) Beschäftigte, die im November 2006 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Vergütungsbeziehungsweise Lohngruppe eingruppiert beziehungsweise eingereiht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Oktober 2006 herabgruppiert beziehungsweise niedriger eingereiht worden.

§ 5 Vergleichsentgelt

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TV-L wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge, die im Oktober 2006 zustehen, nach den Absätzen 2 bis 6 gebildet.
- (2) ¹Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. ²Ist auch eine andere Pergeins Schwarz 2 zusammen. ²Ist auch eine andere Pergeins Schwarz 2 zusammen. ²Ist Baberta 5 BATTO son im Sinne von § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT/BAT-O ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 beziehungsweise des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt; findet der TV-L am 1. November 2006 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils indivi-duell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. ³Ferner fließen im Oktober 2006 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TV-L nicht mehr vorgesehen sind. ⁴Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 BAT/BAT-O), bildet diese das Vergleichsentgelt. 5Bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O wird die Zulage nach § 2 Absatz 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte in das Vergleichsentgelt eingerechnet. 6Abweichend von Satz 5 wird bei Lehrkräften, die am 31. Oktober 2006 einen Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt A Nr. 2 der Lehrer-Richtlinien der TdL beziehungsweise der Lehrer-Richtlinien-O der TdL haben, die Zulage nach § 2 Absatz 2 Buchstabe c des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte, und bei Lehrkräften, die einen arbeitsvertrag-lichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1 a zum BAT / BAT-O fallenden Angestellten haben, diese Zulage in das Vergleichsentgelt eingerechnet.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3:

¹Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung ihre Techniker-, Meister- und Programmiererzulagen unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage. ²Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

Anlage 2 Anlage 5A und 5B

- (3) ¹Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des MTArb / MTArb-O wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Erhalten Beschäftigte den Lohn nach § 23 Absatz 1 MTArb / MTArb-O, bildet dieser das Vergleichsentgelt.
- (4) ¹Beschäftigte, die im November 2006 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung beziehungsweise den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Lebensalters- beziehungsweise Lohnstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Oktober 2006 erfolgt. ²§ 4 Absatz 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.
- (5) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt. ²Satz 1 gilt für Beschäftigte, deren Arbeitszeit nach § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992 herabgesetzt ist, entsprechend.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 5:

¹Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. ²Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT / BAT-O. ³Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

(6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Oktober 2006 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fälen des § 27 Abschnitt A Absatz 7 BAT / BAT-O und § 27 Abschnitt B Absatz 3 Unterabsatz 4 BAT / Unterabsatz 3 BAT-O beziehungsweise der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Oktober 2006 die Arbeit wieder aufgenommen

§ 6 Stufenzuordnung der Angestellten

(1) ¹Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O – mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 – werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe (§ 4) zugeordnet. ²Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wird zum 1. Januar 2008 im Tarifgebiet West um 2,9 v.H. erhöht und auf volle fünf Euro aufgerundet. ³Die Erhöhung einschließlich Aufrundung gilt im Tarifgebiet Ostab 1. Mai 2008. ⁴Zum 1. November 2008 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. ⁵Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-L. ⁵Für die Stufenzuordnung der Lehrkräfte im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O gilt die Entgelttabelle zum TV-L mit den Maßgaben des § 20.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:

Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wird für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden und die nach dem BAT-O (einschließlich des § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991) in die Vergütungsgruppen X bis Vb, Kr. I bis Kr. VIII eingruppiert oder nach dem MTArb-O in die Lohngruppen 1 bis 9 eingereiht wären, am 1. Januar 2008 um den Faktor 1,081081 erhöht.

(2) ¹Werden Beschäftigte vor dem 1. November 2008 höhergruppiert (nach § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere

- Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-L. ²In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L entsprechend. ³Werden Beschäftigte vor dem 1. November 2008 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Oktober 2006 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 4 und 5.
- (3) ¹Ist bei Beschäftigten, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT / BAT-O) richtet, das Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 3, entspricht es aber mindestens dem Mittelwert aus den Beträgen der Stufen 2 und 3 und ist die/der Beschäftigte am Stichtag mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, wird sie/er abweichend von Absatz 1 bereits zum 1. November 2006 in die Stufe 3 übergeleitet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-L.
- (4) ¹Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der nach § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O gilt dabei die Entgelttabelle zum TV-L mit den Maßgaben des § 20. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. ⁵Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz beziehungsweise in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4:

Die Protokollerklärung zu \S 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

- (5) ¹Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-L. ³Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2006 eine in der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT / BAT-O) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Va BAT / BAT-O mit Aufstieg nach IVb und IVa BAT / BAT-O abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.
- (6) ¹Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden derjenigen Stufe der Entgeltgruppe (§ 4) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte. ²Für die Stufenfindung bei der Überleitung zählen die Zeiten im jetzigen Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber. ³Für die Berücksichtigung von Vorzeiten ärztlicher Tätigkeit bei der Stufenfindung gilt § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Nr. 11 TV-L. ¹Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach den Sätzen 1 bis 3 maßgebende Tabellenentgelt, wird das Vergleichsentgelt so lange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8
a gemäß Anlagen 5 A und 5 B TVÜ-Länder gilt für übergeleitete Beschäftigte

- der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre Kr. Va zwei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI mit Ortszuschlag der Stufe 2:
- Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.

- Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahre auf zwei Jahre verkürzt.
- Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 100 Euro erhöht.

§ 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

- (1) ¹Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTArb / MTArb-O werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb / MTArb-O mit Ausnahme der Übergangsvorschrift Nr. 3 zu § 6 MTArb-O der Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des TV-L bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-L.
- (2) § 6 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt für Beschäftigte gemäß Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Ist das Tabellenentgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt, werden die Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet; § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ²Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sie gemäß Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für diesen Stufenaufstieg aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt haben.
- (4) ¹Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-L. ²§ 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. ³Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe herabgruppiert, erfolgt die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe, als sei die niedrigere Einreihung bereits im Oktober 2006 erfolgt; der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach Absatz 3 Satz 2, ansonsten nach Absatz 1 Satz 2.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 bis 4:

Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

3. Abschnitt Besitzstandsregelungen

§ 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

- (1) $^{\rm l}$ Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet werden und
- die am 1. November 2006 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben.
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
- bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,

sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-L eingruppiert. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII BAT / BAT-O mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT / BAT-O in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Ent-

geltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIb BAT/BAT-O mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT/BAT-O in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden sind. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2. ⁴Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. November 2008, gilt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 – § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

- (2) $^1\mathrm{Besch\"{a}ftigte},$ die aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet werden und
- die am 1. November 2006 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
- in der Zeit zwischen dem 1. Dezember 2006 und dem 31. Oktober 2008 höhergruppiert wären,
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
- bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,

erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischenbeziehungsweise Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. ²Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Absatz 1. 4 § 4 Absatz 2 bleibt unberührt. 5 Zur Ermittlung einer neuen individuellen Zwischenstufe gemäß Satz 1 ist für Beschäftigte im Tarifgebiet Ost, die unter die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 fallen, das auf den Rechtsstand vom 31. Oktober 2006 festgestellte neue Vergleichsentgelt um den Faktor 1,081081 zu erhöhen, wenn die Neuberechnung des Vergleichsentgelts in der Zeit nach dem 31. Dezember 2007 zu erfolgen hat. 6Darüber hinaus ist das Vergleichsentgelt um 2,9 v.H. zu erhöhen und auf volle fünf Euro aufzurunden, wenn die Neuberechnung des Ver-gleichsentgelts für Beschäftigte im Tarifgebiet West nach dem 31. Dezember 2007 und für Beschäftigte im Tarifgebiet Ost nach dem 30. April 2008 zu erfolgen hat.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT/BAT-O bis spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2008 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, obwohl die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am 1. November 2006 noch nicht erfüllt ist
- (4) ¹Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT / BAT-O) richtet, und auf übergeleitete Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Absätz 1 Satz 2 und 3 keine Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht für die gemäß Anlagen 5 A und 5 B in die Entgeltgruppen 9a bis 9d übergeleiteten Beschäftigten.
- (5) ¹Ist bei einer Lehrkraft, die gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT / BAT-O fällt, eine Höhergruppierung nur vom Ablauf einer Bewährungszeit und von der Bewährung abhängig und ist am 1. November 2006 die Hälfte der Mindestzeitdauer für einen solchen Aufstieg erfüllt, erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt der Aufstieg in die nächsthöhere Entgeltgruppe. ²Absatz 1 Satz 2 und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt. ³In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Höhergruppierung eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach Absatz 2 erfolgt.

§ 9

Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2006 nach der Vergütungsordnung zum BAT / BAT-O eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) ¹Aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Oktober 2006 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. ³Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Oktober 2006 zugestanden hätte. ³Voraussetzung ist, dass
- am 1. November 2006 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschnitt A BAT/BAT-O zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.
- $(3)\ ^1\mathrm{F\ddot{u}r}$ aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Oktober 2006 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:
- a) ¹In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-L eingruppiert; § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ²Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
- b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.
- (4) ¹Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

Protokollerklärungen zu § 9 Absatz 4:

- 1. Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub sind unschädlich.
- Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

¹Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2006 eine Zulage nach § 24 BAT / BAT-O zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-L eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. ²Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31. Oktober 2008 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. November 2008 die Regelungen des TV-L über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. ³Für

eine vor dem 1. November 2006 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31. Oktober 2006 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 beziehungsweise 2 BAT / BAT-O noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 MTArb / MTArb-O entsprechend; bei Vertretung einer Arbeiterin/eines Arbeiters bemisst sich die Zulage nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn nach § 9 Absatz 2 Buchstabe a MTArb / MTArb-O und dem im Oktober 2006 ohne Zulage zustehenden Lohn. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten bei besonderen tarifvertraglichen Vorschriften über die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten entsprechend. ⁶Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu § 10:

Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 11

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) ¹Für im Oktober 2006 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT / BAT-O oder MTArb / MTArb-O in der für Oktober 2006 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldbe-rechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. 3Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehr-dienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbre-chung bereits im Monat Oktober 2006 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1 Satz 1:

¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Oktober 2006 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 6. ⁴Diejenigen Beschäftigten, die im Oktober 2006 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 31. Dezember 2006 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. ⁵Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Oktober 2006 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

(2) ¹§ 24 Absatz 2 TV-L ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. ³Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2:

Die Protokollerklärung zu \S 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für
- a) zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2006 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
- b) die Kinder von bis zum 31. Dezember 2006 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 1. Januar 2007 geboren sind.

§ 12 Strukturausgleich

- (1) ¹Aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O übergeleitete Beschäftigte erhalten einen nicht dynamischen Strukturausgleich ausschließlich in den in Anlage 3 aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. ²Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensalterstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. November 2006, sofern in Anlage 3 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
 - (2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im November 2008, sofern in Anlage 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.
 - (3) Für Beschäftigte, für die nach dem TV-L die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt der jeweilige Bemessungssatz.
 - (4) ¹Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Absatz 2 TV-L). ²Satz 1 gilt für Beschäftigte, deren Arbeitszeit nach § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992 bzw. vom 12. Oktober 2006 herabgesetzt ist, entsprechend.

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 4:

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

- (5) Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet.
- (6) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf Ärzteinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) ¹Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Oktober 2006 § 71 BAT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von § 22 Absatz 2 TV-L für die Dauer des über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 TV-L) gezahlt. ²Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. ³Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- (2) ¹Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation

ihr Entgelt nach § 21 TV-L fortgezahlt. 2 Tritt nach dem 1. November 2006 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 22 TV-L angerechnet

(3) ¹Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Oktober 2006 § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 22 Absatz 2 und 3 TV-L für die Dauer des über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 21 TV-L bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. ²§ 22 Absatz 4 TV-L findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 19. Mai 2006 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2006 zu stellen.

Protokollerklärung zu § 13:

¹Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Oktober 2006 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. ²Änderungen von Beihilfevorschriften für Beamte kommen zur Anwendung, soweit auf Landes- beziehungsweise Bundesvorschriften Bezug genommen wird.

§ 14 Beschäftigungszeit

- (1) Für die Dauer des über den 31. Oktober 2006 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. November 2006 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten mit Ausnahme der Zeiten im Sinne der Übergangsvorschrift Nr. 3 zu § 19 BAT-O/§ 6 MTArb-O als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TV-L berücksichtigt.
- (2) Für die Anwendung des § 23 Absatz 2 TV-L werden die bis zum 31. Oktober 2006 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe
- des § 39 BAT anerkannte Dienstzeit,
- des § 39 BAT-O beziehungsweise § 45 MTArb-O anerkannte Beschäftigungszeit,
- des § 45 MTArb anerkannte Jubiläumszeit

sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TV-L berücksichtigt.

§ 15 Urlaub

- (1) ¹Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2006 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2007 gelten die im Oktober 2006 jeweils maßgebenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2006 fort. ²Die Regelungen des TV-L gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) ¹Aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppen I und Ia, die für das Urlaubsjahr 2006 einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftagewoche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Die Urlaubsregelungen des TV-L bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.
- (3) ¹§ 49 Absatz 1 und 2 MTArb / MTArb-O i.V.m. dem Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder gelten bis zum In-Kraft-Treten eines entsprechenden Tarifvertrags der Länder fort; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Oktober 2006 Anspruch auf einen Zu-

satzurlaub nach § 49 Absatz 4 MTArb haben, behalten diesen Anspruch, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen.

(4) ¹In den Fällen des § 48a BAT/BAT-O oder § 48a MTArb / MTArb-O wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2006 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2007 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des TV-L im Kalenderjahr 2007 zustehenden Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Schichtarbeit angerechnet. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Abgeltung

¹Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. ²§ 11 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 6 bleiben unberührt.

Protokollerklärung zum 3. Abschnitt:

¹Einvernehmlich werden die Verhandlungen zur Überleitung der Entgeltsicherung bei Leistungsminderung zurückgestellt. ²Da damit die fristgerechte Überleitung bei Beschäftigten, die eine Zahlung nach §§ 25, 37 MTArb / MTArb-O beziehungsweise § 56 BAT / BAT-O erhalten, nicht sichergestellt ist, erfolgt am 1. November 2006 eine Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach dem noch zu erzielenden künftigen Verhandlungsergebnis zusteht; § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 gelten entsprechend. ³Die in Satz 2 genannten Bestimmungen – einschließlich etwaiger Sonderregelungen – finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich bis zum In-Kraft-Treten einer Neuregelung weiterhin Anwendung, und zwar auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. ⁴§ 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 BAT bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich unberührt. 5Sollte das künftige Verhandlungsergebnis geringer als bis dahin gewährte Leistungen ausfallen, ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

4. Abschnitt

Sonstige vom TV-L abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 17 Eingruppierung

(1) Die §§ 22, 23 BAT / BAT-O einschließlich der Vergütungsordnung, die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses mit Anlagen 1 und 2 sowie die entsprechenden Regelungen für das Tarifgebiet Ost einschließlich § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 gelten über den 31. Oktober 2006 hinaus fort. ²Diese Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. ³An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.

- (2) Abweichend von Absatz 1
- gelten Vergütungsordnung und Lohngruppenverzeichnis nicht für ab dem 1. November 2006 in Entgeltgruppe 1 TV-L neu eingestellte Beschäftigte,
- gilt die Vergütungsgruppe I der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O ab dem 1. November 2006 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außertariflich,
- gilt für übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 die Entgeltordnung gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder Teil C.
- (3) ¹Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 und der Eingruppierung der übergeleiteten und

- ab dem 1. November 2006 neu eingestellten Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sind alle zwischen dem 1. November 2006 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. ²Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3.
- (4) ¹Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. ²Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausge-übt wird. ³Die Besitzstandszulage vermindert sich ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltord-nung bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Absatz 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag. ⁴Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.
- (5) ¹Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. November 2006 nicht mehr; §§ 8 und 9 bleiben unberührt. ²Satz 1 gilt auch für Vergütungsgrup-penzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisheriem im Vielen der bisheriem rigen Höhe gezahlt; § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmiererzulage bemisst, erhalten diejenigen Beschäftigten, denen ab dem 1. November 2006 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt sind.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 6:

Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

(7) 1 Für Eingruppierungen ab dem 1. November 2006 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) und die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses gemäß Anlage 4 den Anlage 4 Entgeltgruppen des TV-L, zugeordnet. ²Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 7:

Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Absatz 1 gilt entsprechend für übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neueingestellte Pflegekräfte.

- (8) ¹Beschäftigte, die ab dem 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind und die nach der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT / BAT-O) in Vergütungsgruppe IIa BAT / BAT-O mit fünfbeziehungsweise sechsjährigem Aufstieg nach Vergübeziehungsweise sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT / BAT-O eingruppiert wären, erhalten bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. ²Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib BAT / BAT-O erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer vorauskeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. 3 Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. 4 Sie gelten nicht für Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3.
- (9) ¹Die bisherigen Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter gelten im bisherigen Geltungsbereich fort; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. ²Ist anlässlich der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 14 TV-L zusätz-lich eine Tätigkeit auszuüben, für die nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage für Vorar-

beiterinnen und Vorarbeiter besteht, erhält die/der Beschäftigte bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung abweichend von Satz 1 sowie von § 14 Absatz 3 TV-L anstelle der Zulage nach § 14 TV-L für die Dauer der Ausübung sowohl der höherwertigen als auch der zulagenberechtigenden Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe von insgesamt 10 v. H. ihres/seines Tabellenentgelts.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.

Protokollerklärung zu § 17:

¹Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass im Falle einer neuen Entgeltordnung die bisherigen unterschiedlichen materiellen Wertigkeiten aus Fachhochschulabschlüssen (einschließlich Sozialpädagogen/innen und Ingenieuren/innen) auf das Niveau der vereinbarten Entgeltwerte der Entgeltgruppe 9 ohne Mehrkosten (unter Berücksichtigung der Kosten für den Personenkreis, der nach der Übergangsphase nicht mehr in eine höhere beziehungsweise niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert ist) zusammengeführt werden; die Abbildung von Heraushebungsmerkmalen oberhalb der Entgeltgruppe 9bleibt davon unberührt. ²Sollte hierüber bis zum 31. Dezember 2008 keine einvernehmliche Lösung vereinbart werden, so erfolgt ab dem 1. Januar 2009 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung die einheitliche Eingruppierung aller ab dem 1. Januar 2009 neu einzugruppierenden Beschäftigten mit Fachhochschulabschluss nach den jeweiligen Regeln der Entgeltgruppe 9 zu "Vb BAT / BAT-O ohne Aufstieg nach IVb (mit und ohne FH-Abschluss)".

8 18

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2006

- (1) ¹Wird aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Oktober 2008 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet der TV-L Anwendung. ²Ist die/der Beschäftigte in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. ³Bei Überleitung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Absatz 4 Satz 3 entsprechend. ⁴In den Fällen des § 6 Absatz 5 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach den Vorschriften des TV-L über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- (2) Wird aus dem Geltungsbereich des MTArb/MTArb-O übergeleiteten Beschäftigten nach dem 31. Oktober 2006 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, gelten bis zum In-Kraft-Treten eines Tarifvertrages über eine persönliche Zulage die bisherigen Regelungen des MTArb/MTArb-O mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Höhe der Zulage nach dem TV-L richtet, soweit sich aus § 17 Absatz 9 Satz 2 nichts anderes ergibt.
- (3) Bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften des TV-L gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 die Regelung des § 14 TV-L zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 22 Absatz 2 BAT / BAT-O beziehungsweise den entsprechenden Regelungen für Arbeiter bestimmen.

$\S~19$ Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

(1) Zwischen dem 1. November 2006 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt werden, folgende Tabellenwerte (West).

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.503	1.670	1.730	1.810	1.865	1.906

(2) 1 Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet werden, gelten folgende Tabellenwerte (West):

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.130	3.300	3.600	3.900	4.360

²Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet werden und bei denen das Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.300 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 5 nach fünf Jahren der Zugehörigkeit zur Stufe 5 um 200 Euro.

³Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13.

(3) $^1\ddot{\text{U}}$ bergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT / BAT-O unterliegen dem TV-L. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü mit folgenden Tabellenwerten (West) übergeleitet:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.275	4.750	5.200	5.500	5.570

²Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ³§ 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

(4) \S 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Regelungen des TV-L über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten entsprechend.

§ 20 Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte

- (1) ¹Für übergeleitete und für ab 1. November 2006 neu eingestellte Lehrkräfte, die gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT / BAT-O fallen, gilt die Entgelttabelle zum TV-L mit der Maßgabe, dass die Tabellenwerte
- der Entgeltgruppen 5 bis 8 um 64,00 Euro und
- der Entgeltgruppen 9 bis 13 um 72,00 Euro

vermindert werden; die verminderten Tabellenwerte sind auch maßgebend für die Zuordnung der Lehrkräfte in die individuelle Zwischenstufe beziehungsweise individuelle Endstufe am 1. November 2006. ²Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesG erfüllen, und für übergeleitete Lehrkräfte, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1a zum BAT / BAT-O fallenden Angestellten haben.

- (2) Im Tarifgebiet West vermindern sich die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 bei jeder nach dem 1. November 2006 wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung in
- den Entgeltgruppen 5 bis 8 um 6,40 Euro und
- den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 7,20 Euro.
- (3) ¹Die Regelungen des TV-L über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten entsprechend. ²Im Tarifgebiet Ost findet der Bemessungssatz für die Entgelte auch auf die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 2 Anwendung. ³Die Verminderung nach Absatz 2 erfolgt mit jeder nach dem 1. November 2006 wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung im Tarifgebiet Ost.

§ 21

Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007

- (1) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bereits am 30. Juni 2003 bestanden hat und die bis zum 31. Oktober 2006 für die Zuwendung der tariflichen Nachwirkung unterliegen, richtet sich die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L.
- (2) ¹Für die Beschäftigten, mit denen arbeitsvertraglich vor dem 31. Oktober 2006 abweichende Vereinbarungen zur Zuwendung und zum Urlaubsgeld getroffen worden sind, gilt:
- a) Im Jahr 2006 richtet sich der Anspruch auf Zuwendung und Urlaubsgeld nach den am 19. Mai 2006 geltenden Landesregelungen.
- b) Im Jahr 2007 wird die nach den jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zustehende Summe aus Zuwendung und Urlaubsgeld um 50 v.H. des Differenzbetrages zu der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L erhöht, sofern die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L höher wäre.
- c) Ab dem Jahr 2008 gilt § 20 TV-L.
 - ²Der Arbeitgeber kann die Angleichungsschritte hinsichtlich des Umfangs und/oder der Zeitfolge schneller vollziehen.
- (3) Nach dem 31. Oktober 2006 neu eingestellte Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007 in Höhe des Betrages, der ihnen nach Absatz 2 zustehen würde, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2006 bestanden hätte.
- (4) Soweit nach den Absätzen 2 und 3 Urlaubsgeld gezahlt wird, ist dieser Teil der Jahressonderzahlung nicht zusatzversorgungspflichtig.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Ärzteinnen und Ärzte im Sinne des \S 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

§ 22

Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne des § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT/BAT-O, § 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 MTArb/MTArb-O für Arbeitsleistungen bis zum 31. Oktober 2006 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Oktober 2006 beendet worden wäre.

§ 23 Bereitschaftszeiten

 $^1\mathrm{Nr.}$ 3 SR 2 r BAT / BAT-O für Hausmeister und entsprechende Tarifregelungen für Beschäftigtengruppen mit Bereitschaftszeiten innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit gelten fort. $^2\mathrm{Dem}$ § 9 TV-L widersprechende Regelungen zur Arbeitszeit sind bis zum 31. Dezember 2006 entsprechend anzupassen.

§ 24 Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Oktober 2006 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

§ 25

Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a, SR 2 b, SR 2 m und SR 2 o BAT / BAT-O und der SR 2a, SR 2b, SR 2 i und SR 2 l der Anlage 2 Abschnitt B MTArb / MTArb-O

- (1) Nr. 7 SR 2 a BAT / BAT-O gilt im bisherigen Geltungsbereich für Maßnahmen, die vor dem 1. November 2006 bewilligt worden sind, fort.
- (2) Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wegeund Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit bleiben durch das In-Kraft-Treten des TV-L unberührt.

- (3) Regelungen gemäß Nr. 2 SR 2 m BAT / BAT-O bleiben durch das In-Kraft-Treten des TV-L unberührt.
- (4) Übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Oktober 2006 Zulagen nach Nr. 5a und Nr. 6 Absatz 3 SR 2 o BAT/BAT-O beziehungsweise nach Nr. 7 SR 2 l der Anlage 2 Abschnitt B MTArb / Nr. 6 SR 2 l der Anlage 2 Abschnitt B MTArb-O erhalten haben, wird diese Zulage unter den bisherigen Voraussetzungen als weiterhin widerrufliche Zulage fortgezahlt.
- (5) ¹Für die von § 1 Absatz 1 und 2 erfassten Beschäftigten gelten im bisherigen Geltungsbereich fort:
- Nr. 8 und Nr. 10 SR 2 a der Anlage 2 Abschnitt B MTArb / Nr. 7 und Nr. 11 SR 2 a der Anlage 2 Abschnitt B MTArb-O,
- Nr. 6 Absatz 2, Nr. 8 und Nr. 9 SR 2 b der Anlage 2 Abschnitt B MTArb / Nr. 7 Absatz 2, Nr. 10 und Nr. 13 SR 2 b der Anlage 2 Abschnitt B MTArb-O und
- Nr. 4 SR 2 i der Anlage 2 Abschnitt B MTArb.

 $^2\mathrm{Sie}$ können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geändert werden.

§ 26 Beschäftigte im Vollstreckungsdienst

§ 33 Absatz 1 Buchstabe b BAT / BAT-O gilt für übergeleitete und neueingestellte Beschäftigte im Vollstreckungsdienst fort.

§ 27

Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse

Für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse gelten \S 65 BAT / BAT-O, \S 69 MTArb / MTArb-O und \S 5 Abschnitt A der Ausbildungsvergütungstarifverträge weiter.

§ 28

Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung

- (1) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten, mit denen am 31. Oktober 2006 im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist und bei denen sich am 1. November 2006 das Entgelt wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert, ist auf Antrag der/des Beschäftigten die Stundenzahl so aufzustocken, dass die Höhe ihres bisherigen regelmäßigen Brutto-Entgelts erreicht wird. ²Der Antrag ist bis zum 31. Januar 2007 zu stellen. ³Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in Altersteilzeit.
- (2) Die/Der Beschäftigte, die/der unter § 41 TV-L fällt, erhält das Recht auf Beibehaltung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden (Tarifgebiet West) beziehungsweise 40 Stunden (Tarifgebiet Ost); in diesem Fall wird das entsprechende zeitanteilige Tabellenentgelt gezahlt.

§ 29

Arbeiterinnen und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Der Tarifvertrag über die Einreihung der Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg in die Lohngruppen (4. Lohngruppenverzeichnis Hamburg) vom 2. Mai 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 15. Oktober 1998 gilt als in Anlage 1 Teil B aufgeführter Tarifvertrag, als entsprechende Regelung im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 und als besondere tarifvertragliche Vorschrift im Sinne des § 17 Absatz 10.

Anlagen 2 und 4 gelten mit folgenden Ergänzungen: Anlage~2

- E 3 Lohngruppe 3 nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a
 - Lohngruppe 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a
- E 6 Lohngruppe 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a

(nach Einstellung in 4, Fallgruppe 1.1)

Anlage 4

- E 3 Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 3 und 3a
- E 6 Lohngruppe 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a

(nach Einstellung in 4, Fallgruppe 1.1)

- (2) Der Hamburger Monatslohntarifvertrag Nr. 28 zum MTArb, MTV Arbeiter II, BMT-G (HMTV) vom 31. Januar 2003 gilt als in Anlage 1 Teil B aufgeführter Tarifvertrag.
- (3) Der Tarifvertrag über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen an die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg vom 4. Dezember 1975 in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 17. Juli 1996 gilt als in Anlage 1 Teil B Nr. 12 aufgeführter Tarifvertrag. Ausgenommen von der dort genannten Fortgeltung sind seine Kennziffern 17, 33, 51, 57, 61 bis 66 und 70 bis 117.

5. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 30 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2006 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2009.
- (3) § 21 Absätze 1 bis 4 können auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 erreicht ist.

- (4) Die §§ 17 und 18 einschließlich Anlagen können ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2009; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.
- (5) ¹Die nach § 25 Absatz 5 fortgeltenden Regelungen können auch einzeln von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. ²Die Nachwirkung (§ 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz) wird nicht ausgeschlossen.

Anlage 1 TVÜ-Länder Teil A Anlage 1 TVÜ-Länder Teil B Anlage 1 TVÜ-Länder Teil C Anlage 2 TVÜ-Länder Anlage 3 TVÜ-Länder Anlage 4 TVÜ-Länder Anlage 5A TVÜ-Länder

Die Anlage 5 B ist für Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung und wurde daher nicht abgedruckt.

B

Zur Anwendung des TVÜ-Länder hat die Geschäftsstelle der TdL im Benehmen mit den Ländern die diesem Erlass als Anhang beigefügten Anwendungshinweise gegeben, die auch die den Gewerkschaften in den Redaktionsverhandlungen hinsichtlich der Auslegung bestimmter Vorschriften erteilten Zusagen umsetzen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Soweit die Hinweise übertarifliche Verfahrensweisen anregen, erteile ich hiermit die dazu gemäß § 40 Abs. 1 LHO notwendige Zustimmung.

Anhang

Anlage 1 TVÜ-Länder Teil A

Anlage 1 TVÜ-Länder Teil A

- Ersetzte Tarifverträge -

- 1. Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003.
- Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts Manteltarifliche Vorschriften (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts Manteltarifliche Vorschriften (BAT-O).
- 3. Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb).
- 4. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O).

Anlage 1 TVÜ-Länder Teil B

Anlage 1 TVÜ-Länder Teil B

- Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen -

Vorbemerkungen:

- 1. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-Länder Teil B abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
- 2. Soweit einzelne Tarifvertragsregelungen vorübergehend fortgelten, erstreckt sich die Fortgeltung auch auf Beschäftigte i. S. d. § 1 Abs. 2 TVÜ-Länder.

1.	Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961
2.	Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003
3.	Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1, der für die Tabellenentgelte der zu § 15 Abs. 2 TV-L vereinbarten Anlage B – nach § 15 Abs. 2 Satz 2 TV-L i. V. m. der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 und der Anlage 4 zu § 17 Abs. 7 TVÜ-Länder – fortgilt
4.	Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003
5.	Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum MTArb-O vom 31. Januar 2003, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1, der für die Tabellenentgelte der zu § 15 Abs. 2 TV-L vereinbarten Anlage B – nach § 15 Abs. 2 Satz 2 TV-L i. V. m. der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 und der Anlage 4 zu § 17 Abs. 7 TVÜ-Länder – fortgilt
6.	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen-TdL) vom 11. Juli 1966
7.	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb-O (TV Lohngruppen-O-TdL) vom 8. Mai 1991
8.	Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder vom 17. Dezember 1959
9.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982, mit Ausnahme der §§ 5, 6,7 bis 10, die bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung fortgelten
10.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) (Länder) vom 8. Mai 1991, mit Ausnahme des Eingangssatzes des § 1 Abs. 1, des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz entsprechend Nr. 11, des § 1 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend Nr. 9 und des § 1 Abs. 1 Nr. 6

11.	Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962
	 Fortgeltung bis zum In-Kraft-Treten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-L
12.	Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963
	– Fortgeltung bis zum In-Kraft-Treten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-L
13.	Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb-O für Arbeiter der Länder (TVZ zum MTArb-O-TdL) vom 8. Mai 1991 – Fortgeltung bis zum In-Kraft-Treten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-L
14.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970
15.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte (TV VL Ang-O) vom 8. Mai 1991
16.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (Länder) vom 17. Dezember 1970
17.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (TV VL Arb-O) vom 8. Mai 1991
18.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973
19.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990
20.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973
21.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990
22.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977
23.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10. Dezember 1990
24.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977
25.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (TV Urlaubsgeld Arb-O) vom 10. Dezember 1990
26.	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
27.	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991

28.	Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 31. Januar 2003
26.	
29.	Entgelttarifvertrag Nr. 7 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost) vom 31. Januar 2003
30.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
31.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
32.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Zuwendung AiP-O) vom 5. März 1991
33.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
34.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Urlaubsgeld AiP-O) vom 5. März 1991
35.	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne und Gehälter für Beschäftigte im öffentlichen Dienst vom 4. September 1990
36.	Vereinbarung über die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst vom 17. Juli 1996
37.	Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966
38.	Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Saarlandes und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e.V. (VersTV-Saar) vom 15. November 1966
39.	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Landesbehörden (Ost) vom 12. November 1991
40.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Baden-Württemberg
41.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Baden-Württemberg
42.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Bremen
43.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Bremen
44.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Hamburg

45.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Hamburg
46.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Niedersachsen
47.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Niedersachsen
48.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge des Landes Rheinland-Pfalz
49.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge des Saarlandes
50.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Schleswig-Holstein
51.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Schleswig-Holstein

Anlage 1 TVÜ-Länder Teil C

Anlage 1 TVÜ-Länder Teil C

- Fortgeltende Tarifverträge -

Vorbemerkung:

- 1. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-Länder Teil C abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
- 2. Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

1.	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
2.	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV Arb) vom 9. Januar 1987
3.	Tarifvertrag zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992
4.	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
5.	Tarifvertrag zur Regelung des Übergangs in den Ruhestand für Angestellte im Flugver- kehrskontrolldienst durch Altersteilzeitarbeit vom 26. März 1999
6.	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002
7.	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Waldarbeiter der Länder und Gemeinden sowie der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (Tarifvertrag Altersversorgung-Wald – ATV-W) vom 18. November 2002
8.	Tarifvertrag über den Geltungsbereich der für den öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Tarifverträge vom 1. August 1990
9.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971
10.	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971
11.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978

12.	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978
13.	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991
14.	Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten vom 27. November 1975
15.	Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991
16.	Tarifvertrag über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren im Bereich der SR 2 b des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb (Gedingerichtlinien) vom 15. Mai 1962
17.	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974
18.	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974
19.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Landes Baden-Württemberg (TV-Mun-BW) vom 24. Februar 1972
20.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer der Behörde für Inneres – Feuerwehr – der Freien und Hansestadt Hamburg (TV-Mun-Hmb) vom 24. Juni 1974
21.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Landes Niedersachsen (TV-Mun-Nds) vom 5. März 1991
22.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Ang-Mun-NW) vom 11. September 1979
23.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Arb-Mun-NW) vom 11. September 1979
24.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Landes Rheinland-Pfalz (TV-Mun-RP) vom 24. Februar 1972
25.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Saarlandes (TV-Mun-Saar) vom 1. März 1996
26.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein (TV-Mun-SH) vom 24. Februar 1972
27.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer (Ost) – TV-Mun-O vom 14. Dezember 1993

28.	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen über das ständig beschäftigte Abendpersonal an Theatern und Bühnen vom 25. Juni 1991
29.	Tarifvertrag vom 25. Juni 1991 über die Theaterbetriebszulage für Angestellte (Ost)
30.	Tarifvertrag vom 25. Juni 1991 über den Theaterbetriebszuschlag für Arbeiter (Ost)

Ferner gelten bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung diejenigen Tarifregelungen fort, die Eingruppierungsregelungen enthalten.

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Oktober 2006 / 1. November 2006 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung (Länder)

Teil A
Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B
und der Ärztinnen und Ärzte im Sinne des Teils C

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15 Ü	I	Keine
	Keine Stufe 6	
15	Ia Ia nach Aufstieg aus Ib	Keine
	Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia	
	Keine Stufe 6	
14	Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa	Keine
	IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren	
	Keine Stufe 6	
13 Ü	IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren	Keine
	Keine Stufe 6	
13	IIa ohne Aufstieg nach Ib	
		Keme
12	Keine Stufe 6	Keine

^			
•		۰	

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	IIa nach Aufstieg aus III	
	III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa	
	Keine Stufe 6	
11	III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa	Keine
	IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	
	Keine Stufe 6	
	IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb	
10	IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa	Keine
	Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)	
	IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6)	
6	Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
	Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	

Entgelt-	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
200 100 100 100 100 100 100 100 100 100	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb	8a 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8a
٢	Keine	7a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
9	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII	6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a
vo	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII	5a 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a 5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a 4 nach Aufstieg aus 3 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	Keine Stufe 6	3a
	VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb	3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a (keine Stufe 6)
ю		2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6)
		2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
		2a
2 Ü	Keine	2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a 2 nach Aufstieg aus 1
		1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a
	IXa	
7	IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6)	1a (keine Stufe 6) 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
	X (keine Stufe 6)	
1	Keine	Keine

Teil B Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1a zum BAT/BAT-O nicht gilt

Überleitung Lehrkräfte "Nichterfüller" Vergütungsgruppe		I	Ib nach Aufstieg aus IIa	IIa ohne Aufstieg nach Ib IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib	IIa nach Aufstieg aus III IIa nach Aufstieg aus IIb III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa IIb mit ausstehendem Aufstieg nach IIa	IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	IV a ohne Aufstieg nach III IV a nach Aufstieg aus IVb IV b mit ausstehendem Aufstieg nach IVa
Überleitung Lehrkräfte "Erfüller" Vergütungsgruppe		La	IP	Па		III	IVa
Entgelt- gruppe	15 ប៉	15	14	13	12	11	10

Entgelt- gruppe	Überleitung Lehrkräfte "Erfüller" Vergütungsgruppe	Überleitung Lehrkräfte "Nichterfüller" Vergütungsgruppe
	IVb Vb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine	IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb
		Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)
		Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)
		V b nach Aufstieg aus VI b (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)
	Vc	Vc ohne Aufstieg Vc nach Aufstieg aus VIb Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb
		VIb ohne Aufstieg VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vb

Teil C Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3

Entgelt- gruppe	Bezeichnung
Ä1	Arzt mit entsprechender Tätigkeit
Ä 2	Facharzt mit entsprechender Tätigkeit
Ä3	Oberarzt: – Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist.
	- Facharzt in einer durch den Arbeitgeber übertragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatz-weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung fordert.
Ä 4	Facharzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt) vom Arbeitgeber übertragen worden ist. (Protokollerklärung: Ständiger Vertreter ist nur der Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik nur von einem Arzt erfüllt werden.)

Anlage 3 TVÜ-Länder

Strukturausgleiche für Angestellte

Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. November 2008. Die Angabe "nach ... Jahren" bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem In-Kraft-Treten des TV-L beginnt; so wird z.B. bei dem Merkmal "nach 4 Jahren" der Zahlungsbeginn auf den 1. November 2010 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet "dauerhaft" die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Ist die Zahlung "für" eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z.B. "für 5 Jahre" bedeutet Beginn der Zahlung im November 2008 und Ende der Zahlung mit Ablauf Oktober 2013). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

A.
Angestellte (einschl. Lehrkräfte), mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der Anlage 1b zum BAT/BAT-O

Entgelt- gruppe	Vergütungs- gruppe bei In-Kraft- Treten TVÜ	Aufstieg	Orts- Zuschlag Stufe 1, 2 bei In-Kraf	Lebens- altersstufe ft-Treten TVÜ	Höhe Aus- gleichs- betrag	Dauer
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	23	40 €	für 4 Jahre
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	29	30 €	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	31	30 €	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	33	30 €	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	35	20 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	25	35 €	nach 4 Jahren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	27	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	29	35 €	nach 4 Jahren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	31	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	33	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	35	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	37	20 €	dauerhaft

					•	
Entgelt- gruppe	Vergütungs- gruppe bei In-Kraft- Treten TVÜ	Aufstieg	Orts- Zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichs- betrag	Dauer
			bei In-Kraf	ft-Treten TVÜ		
6	VIb	ohne	OZ 2	29	50 €	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	31	50 €	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	33	50 €	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	35	50 €	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	37	50 €	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	39	50 €	dauerhaft
8	Vc	ohne	OZ 2	37	40 €	dauerhaft
8	Vc	ohne	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 1	29	60 €	für 12 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 1	31	60 €	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 1	33	60 €	für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 2	27	90 €	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 2	29	90 €	für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 2	35	20 €	nach 4 Jahren dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	37	40 €	nach 4 Jahren dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	41	40 €	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 6 Jahren	OZ 1	29	50 €	für 3 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre
9	IVb	ohne	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	IVb	ohne	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	43	30 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 6 Jahren	OZ 2	29	70 €	für 7 Jahre

					•	
Entgelt- gruppe	Vergütungs- gruppe bei In-Kraft- Treten TVÜ	Aufstieg	Orts- Zuschlag Stufe 1, 2 bei In-Kraf	Lebens- altersstufe ft-Treten TVÜ	Höhe Aus- gleichs- betrag	Dauer
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	IVa	ohne	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 1	43	30 €	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	37	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	41	40 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	37	70 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	41	40 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	37	70 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	33	95 €	für 5 Jahre
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	37	100€	nach 4 Jahren dauerhaft

Entgelt- gruppe	Vergütungs- gruppe bei In-Kraft- Treten TVÜ	Aufstieg	Orts- Zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichs- betrag	Dauer
	Treten 1 v c		bei In-Kra	ft-Treten TVÜ		
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	31	100 €	für 5 Jahre
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 Jahren	OZ 1	29	100 €	für 3 Jahre
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	Ha nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	Ha nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
13	IIa	ohne	OZ 2	39	60€	nach 4 Jahren dauerhaft
13	IIa	ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
13	IIa	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	27	20€	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	29	20 €	nach 2 Jahren für 2 Jahre

					•	
Entgelt- gruppe	Vergütungs- gruppe bei In-Kraft- Treten TVÜ	Aufstieg	Orts- Zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe ft-Treten TVÜ	Höhe Aus- gleichs- betrag	Dauer
			bei in-Kra	it-Treten TVU		
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	29	130 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	39	80 €	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	41	80 €	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	27	100 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	39	110€	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	41	110€	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	43	110€	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	27	20 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	29	20 €	nach 2 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	29	130 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	33	60 €	nach 4 Jahren für 4 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	35	50 €	für 5 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	37	110 €	nach 2 Jahren für 3 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	27	100 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	35	165 €	nach 3 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	37	110€	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	39	110€	nach 4 Jahren dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	41	110€	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	43	110€	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft

			•			TVO Editaci
Entgelt- gruppe	Vergütungs- gruppe bei In-Kraft- Treten TVÜ	Aufstieg	Orts- Zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichs- betrag	Dauer
	Treten IVU		bei In-Kra	ft-Treten TVÜ	<u> </u>	
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	31	100€	für 3 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	100€	für 4 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	80€	nach 4 Jahren dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	45	60€	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	31	110€	für 7 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	110€	nach 4 Jahren dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	110€	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	110€	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre
14	Ib	ohne	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre
14	Ib	ohne	OZ 2	39	110€	nach 4 Jahren dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	41	110€	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	43	110€	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 1	39	110€	für 4 Jahre
15	Ia	ohne	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 2	37	110€	für 4 Jahre
15	Ia	ohne	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 1	39	110€	für 4 Jahre
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 2	37	110€	für 4 Jahre
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 2	43	50 €	dauerhaft

Anlage 3 TVÜ-Länder

Entgelt- gruppe	Vergütungs- gruppe bei In-Kraft-	Aufstieg	Orts- Zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichs- betrag	Dauer
	Treten TVÜ		bei In-Kra	ft-Treten TVÜ	beti ag	
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 2	37	110€	für 4 Jahre
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15 Ü	I	ohne	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15 Ü	I	ohne	OZ 2	45	50 €	dauerhaft

B.
Pflegepersonal im Sinne der Anlage 1 b zum BAT / BAT-O

(Liste ist noch nicht erstellt)

Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. November 2006 stattfindende Eingruppierungsvorgänge (Länder)

Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	keine Stufe 6	
15	Ia	I
	Ib mit Aufstieg nach Ia	
7	keine Stufe 6	
1	Ib ohne Aufstieg nach Ia	
	keine Stufe 6	
13	Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (Ha mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ]	
	und weitere Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum BAT / BAT-O unmittelbar in II a eingruppiert sind.	
12	keine Stufe 6 III mit Aufstieg nach IIa	

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
6	keine Stufe 6	
11	III ohne Aufstieg nach IIa	I
	IVa mit Aufstieg nach III	
	keine Stufe 6	
	IVa ohne Aufstieg nach III	
10	IVb mit Aufstieg nach IVa	I
	Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa	
	IVb ohne Aufstieg nach IVa, (keine Stufe 6)	
	Va mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa, (keine Stufe 6)	
6	Va ohne Aufstieg nach IVb, (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
	Vb mit Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6)	
	Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	
	Vc mit Aufstieg nach Vb	8 mit Aufstieg nach 8a
∞	Vc ohne Aufstieg nach Vb	7 mit Aufstieg nach 8 und 8a

•	•	

,		
Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
r	Voing	7 mit Aufstieg nach 7a
`	Notice	6 mit Aufstieg nach 7 und 7a
	VIb mit Aufstieg nach Vc	6 mit Aufstieg nach 6a
٥	VIb ohne Aufstieg nach Vc	5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
ų	VII mit Aufstieg nach VIb	5 mit Aufstieg nach 5a
n	VII ohne Aufstieg nach VIb	4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
7		4 mit Aufstieg nach 4a
1	Nellie	3 mit Aufstieg nach 4 und 4a
	Keine Stufe 6	3 mit Aufstieg nach 3a
,,	VIII mit Aufstieg nach VII	2a mit Aufstieg nach 3 und 3a
o .	VIII ohne Aufstieg nach VII	2 mit Aufstieg nach 2a, 3 und 3a
		2 mit Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
		2 mit Aufstieg nach 2a
2 Ü	Keine	1 mit Aufstieg nach 2 und 2a

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	IXb mit Aufstieg nach VIII	
7	IXb mit Aufstieg nach IXa	l mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
	X mit Aufstieg nach IXb (keine Stufe 6)	
-	Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel – Essens- und Getränkeausgeber/innen – Garderobenpersonal – Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich – Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks – Wärter/innen von Bedürfnisanstalten – Servierer/innen – Hausarbeiter/innen – Hausgehilfe/Hausgehilfin – Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion)	bereich
	Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden.	
	Hinweis: Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen.	en zu Vergütungs-/Lohngruppen.

5

Teil B Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT/BAT-O nicht gilt

Eingruppierung Lehrkräfte "Nichterfüller" Vergütungsgruppe			IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib	III mit Aufstieg nach IIa IIb mit Aufstieg nach IIa	IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III	IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa
Eingruppierung Lehrkräfte "Erfüller" Vergütungsgruppe	Ia	Ib	IIa		III	IVa
Entgelt- gruppe	15	14	13	12	==	10

gruppe 9	Eingruppierung Lehrkräfte "Erfüller" Vergütungsgruppe IVb Vb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5) Vc	Eingruppierung Lehrkräfte "Nichterfüller" Vergütungsgruppe IVb ohne Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5) Vc ohne Aufstieg Vc mit Aufstieg nach Vb
7		
9		VIb ohne Aufstieg
		VIb mit Aufstieg nach Vc
		VIb mit Aufstieg nach Vb

		KR-Anwendungstabelle (West)	lungstabell	e (West)				
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt	ıntgelt		Entwicklungsstufen	ıgsstufen	
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	ı	1	3.200	3.550 nach 2 J. St. 3	4.000 nach 3 J. St. 4	ı
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-		3.200	3.635	-
EG 11	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	1	2.900	3.200 nach 2 J. St. 3	3.635 nach 5 J. St. 4	ı
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	1	-	2.800	3.000 nach 2 J. St. 3	3.380 nach 3 J. St. 4	ı
EG 9, EG 9b	P6	VIII mit Aufstieg nach IX	1	ı	2.730	2.980 nach 4 J. St. 3	3.180 nach 2 J. St. 4	ı
	36	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.650	2.840 nach 5 J. St. 3	3.020 nach 5 J. St. 4	ı
	96	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	1	1	2.410	2.730 nach 5 J. St. 3	2.840 nach 5 J. St. 4	1
	9a	VI ohne Aufstieg			2.410	2.495 nach 5 J. St. 3	2.650 nach 5 J. St. 4	
EG 7, EG 8, EG		Va mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach Va und VI V mit Aufstieg nach VI	2.000	2.130	2.240	2.330	2.495	2.650
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va IV mit Aufstieg nach V und Va IV mit Aufstieg nach V	1.850	2.000	2.130	2.330	2.430	2.533
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	1.652	1.780	1.900	2.155	2.220	2.340
EG 3, EG 4	За	I mit Aufstieg nach II	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	2.081

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 200 Euro.

	Anhang	5.3	Zu § 5 Abs. 5 TVÜ – Teilzeitbeschäftigte 672
	TdL-Durchführungshinweise	5.4	Zu § 5 Abs. 6 TVÜ – Berücksichtigung von Zeiten ohne Vergütung/Lohn im Oktober 2006 673
	vom 18. August 2006	5.5	Überleitung bei Vorweggewährung von Lebensaltersstufen/Lohnstufen 673
zu	m Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)	6.	Zu § 6 TVÜ – Stufenzuordnung der Angestellten
	А.	6.1	Zu § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 TVÜ – Stufenzu- ordnung zur Stufe 2
	Allgemeines	6.2	Zu § 6 Abs. 1 TVÜ – Individuelle Zwischen-
Am 1	19. Mai 2006 hat sich die Tarifgemeinschaft deut-	0.2	stufe
dbb 1	Länder (TdL) mit den Gewerkschaften ver.di und arifunion auf ein modernes Tarifrecht für die Län- den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der	6.3	Zu § 6 Abs. 4 Satz 1 TVÜ – Individuelle Endstufe
Länd Nove teltar	er (TV-L) geeinigt. Das neue Tarifrecht wird am 1. mber 2006 in Kraft treten und die geltenden Man- rifverträge BAT/BAT-O und MTArb/MTArb-O ein-	6.4	Zu § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ – Höhergruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe
ablös der I	eßlich der Mehrzahl der ergänzenden Tarifverträge en. Nicht von der Vereinbarung erfasst sind mit G BAU abgeschlossene Manteltarifverträge MTW/	6.5	Zu § 6 Abs. 4 Satz 3 und 4 TVÜ – Höhergruppierungen aus der individuellen Endstufe 674
	7-O sowie hierzu ergänzende Tarifverträge. Überleitung der Beschäftigten der Länder in das	6.6	Zu § 6 Abs. 2 Satz 3 TVÜ – Herabgruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe 675
neue	Tarifrecht wird durch den Tarifvertrag zur Uber-	6.7	Zu § 6 Abs. 3 TVÜ – Angestellte im Pflegedienst 675
leitui	ng der Beschäftigten der Länder in den TV-L und Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) gere-	6.7.1	Sofortige Zuordnung zur Stufe 3 675
gelt.	Die Unterzeichnung des Tarifvertrages wird zusam-	6.7.2	Stufe 3 als Eingangsstufe ab Entgeltgruppe 9a 675
men Tarif	mit dem TV-L und den übrigen zu vereinbarenden verträgen erfolgen.	6.7.3	Besonderheiten bei Überleitung in die Entgeltgruppe 8a 675
	В.	6.8	Zu § 6 Abs. 6 TVÜ – Ärztinnen und Ärzte 676
	Hinweise zum TVÜ-Länder	7.	Zu § 7 TVÜ – Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter
	tsverzeichnis: Seite	7.1	Zu § 7 Abs. 1 TVÜ – Stufenzuordnung nach
I.	Einführung		Beschäftigungszeit
II.	Die Überleitungsvorschriften im Einzelnen 665	7.2	Zu § 7 Abs. 3 TVÜ – Individuelle Zwischenstufe 677
1.	Zu § 1 TVÜ – Geltungsbereich	7.3	Zu § 7 Abs. 2 TVÜ – Stufenzuordnung zur Stufe 2
 3. 	Zu § 2 TVÜ – Ersetzung bisheriger Tarifver- träge durch den TV-L	7.4	Zu § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVÜ – Höhergruppierung aus der individuellen Zwischenstufe 677
4.	Zu § 4 TVÜ – Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen	7.5	Zu § 7 Abs. 4 Satz 3 TVÜ – Herabgruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe 678
4.1	Zu § 4 Abs. 1 TVÜ – Grundsatz	7.6	Zu § 7 Abs. 2 TVÜ – Individuelle Endstufe 678
	Arbeiterinnen und Arbeiter	8.	Zu § 8 TVÜ – Bewährungs- und Fallgruppen-
	Angestellte	8.1	aufstiege 678 Zu § 8 Abs. 1 TVÜ – Bewährungs- und Fall-
4.1.3	Zu § 4 Abs. 2 TVÜ – Aufstiege im November 2006 667 Zu § 4 Abs. 3 TVÜ – Herabgruppierungen im	0.1	gruppenaufstiege in den Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8
4.2	Zu § 4 Abs. 3 1 VO – Herabgruppler ungen im November 2006	8.2	Zu § 8 Abs. 2 TVÜ – Bewährungs- und Fall- gruppenaufstiege in den Entgeltgruppen 2
5.	Zu § 5 TVÜ – Ermittlung des Vergleichsentgelts 668	0.9	sowie 9 bis 15
5.1	Zu § 5 Abs. 2 TVÜ – Vergleichsentgelt für Angestellte	8.3	gruppenaufstiege bis zum 31. Oktober 2008 679
5 1 1	Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 TVÜ – Grund-	9. 9.1	Zu § 9 TVÜ – Vergütungsgruppenzulagen 680 Zu § 9 Abs. 1 TVÜ – am 31. Oktober 2006 zu-
	vergütung, Stufensteigerung im November 2006 668 Zu § 5 Abs. 2 Sätze 1, 5 und 6 TVÜ –		stehende Vergütungsgruppenzulagen 680
	Allgemeine Zulage	9.2	Zu § 9 Abs. 2 TVÜ – Vergütungsgruppenzulagen ohne vorherigen Aufstieg
	Zu \S 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ – Ortszuschlag 668 Zu \S 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ – Funktionszulagen . 670	9.3	Zu § 9 Abs. 3 Buchst. a TVÜ – Vergütungs- gruppenzulage nach vorherigem, noch nicht erreichtem Aufstieg
	a) Techniker-, Meister- und Programmierer- zulagen671	9.4	Zu § 9 Abs. 3 Buchst. b TVÜ – Vergütungs- gruppenzulage nach vorherigem, bereits er-
	b) Funktionszulage für Angestellte im Schreibdienst671	9.5	folgten Aufstieg
	c) Leistungszulage für Angestellte im Schreibdienst	10.	Zu § 10 TVÜ – Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit nach
	d) Bewährungszulage für Angestellte im Schreibdienst671	11.	dem 1. November 2006
5.1.5	Zu § 5 Abs. 2 Satz 4 TVÜ – Überleitung von Angestellten unter 18 Jahren 671		standteile
5.2	Zu § 5 Abs. 3 und 4 TVÜ – Vergleichsentgelt für Arbeiterinnen und Arbeiter 672	11.1.	Voraussetzungen für die Zahlungsaufnahme der Besitzstandszulage für im Oktober 2006 bereits geborene Kinder

11.2	Wegfall und Wiederaufleben der Besitzstands- zulage	21.2	Zu § 21 Abs. 1 TVÜ – B tariflichen Nachwirkun	eschäftigte, die der 19 unterliegen 690
	Höhe der Besitzstandszulage, Abfindung 682	21.3	Zu § 21 Abs. 2 TVÜ – B der tariflichen Nachwir	eschäftigte, die nicht kung unterliegen 690
11.4	Besitzstandszulage für zwischen dem 1. November und 31. Dezember 2006 geborene Kinder	21.4	Zu § 21 Abs. 3 TVÜ – B	
11.5	Auszubildende usw	21.5		eine Zusatzversor-
12.	Zu § 12 TVÜ – Strukturausgleich	22.	gungspflicht für das Ur Zu § 22 TVÜ – Abrechn	laubsgeld691 ung unständiger Bezü-
13.	Zu § 13 TVÜ – Entgeltfortzahlung im Krank- heitsfall, Beihilfe		gebestandteile	
13.1	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall 683	23. $24.$		haftszeiten 691
13.2	Beihilfen (Protokollerklärung zu § 13 TVÜ) 684			tigkeiten
14.	Zu § 14 TVÜ – Beschäftigungszeit 684	25.	Zu § 25 TVÜ – Sonderre tigte im bisherigen Gelt	ungsbereich der SR 2a,
15.	Zu § 15 TVÜ – Urlaub	05.1		2 m zum BAT/BAT-O 691
15.1	Zu § 15 Abs. 1 TVÜ – Übergangsregelung für Erholungsurlaub im Jahr 2006 684			eiterbildung 691
15.2	Zu § 15 Abs. 2 TVÜ – Übergangsregelung für Angestellte der Vergütungsgruppen Ia und Ib BAT/BAT-O	29.2	Zu § 25 Abs. 2 TVÜ – Folungen zu Nebentätigke und Ärzten	eiten von Arztinnen
15.3	Zu § 15 Abs. 3 TVÜ – Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten 684	25.3		mkleidezeiten 692
15.4		25.4	Zu § 25 Abs. 4 TVÜ – Folungen zur Arbeitszeit v	ortgeltung von Rege- von Diplombibliothe- 692
16.	Zu § 16 TVÜ – Abgeltung	26.	Zu § 26 TVÜ – Beschäft	
17.	Zu § 17 TVÜ – Eingruppierung 685		dienst	
17.1	Zu § 17 Abs. 1 TVÜ – Modizifizierte Fortgeltung des bisherigen Eingruppierungsrechts 685	27.	Zu § 27 TVÜ – Übergan hende Dienstwohnungs	lgsregelung für beste- -verhältnisse 692
17.2	Zu § 17 Abs. 2 TVÜ – Neues Recht bei Tätig- keiten der Entgeltgruppe 1 TV-L und der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O 685	28.	Zu § 28 TVÜ – Änderun gungsumfangs im Zuge gerung	agen des Beschäfti- der Arbeitszeitverlän- 692
17.3	Zu § 17 Abs. 3 TVÜ – Vorläufigkeit von Eingruppierungsvorgängen zwischen dem 1. November 2006 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung	Der '		Überleitung der am 31. Ok-
17.4	Zu § 17 Abs. 5 TVÜ – Wegfall von Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiegen sowie von Vergütungsgruppenzulagen 686	nehm dane gelur	ner (vgl. § 1 Abs. 1 TVÜ-) ben enthält er die Besit ngen. Die Übergangsrege	eitnehmerinnen und Arbeit- Länder) in den neuen TV-L; zstands- und Übergangsre- lungen gelten vielfach auch
17.5	Zu § 17 Abs. 7 TVÜ – Eingruppierungen zwischen dem 1. November 2006 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung 686	geste lich a	llt werden. Im TVÜ-Län aufgeführt (vgl. § 1 Abs. 2	
17.6	Zu § 17 Abs. 8 TVÜ – Persönliche Zulage für bestimmte Beschäftigtengruppen der Entgeltgruppe 13	unter	Regelungen des TVU-Lä teilen: gemeine Vorschriften (§§	inder lassen sich wie folgt
18.	Zu § 18 TVÜ – Vorübergehende Übertragung			en, Arbeiterinnen und Ar-
10.	einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2006	bei	ter aus dem BAT/BAT-(-L (§§ 3 bis 7, 22),	O, MTArb/MTArb-O in den
18.1	Zu § 18 Abs. 1 TVÜ – Erstmalige Übertragung bei Angestellten nach dem 31. Oktober 2006 \dots 687	• Bes (§§	sitzstände für Beschäftig 8 bis 14, 15 Abs. 2 und 4	gte, die übergeleitet werden l, § 16) und
18.2	Zu § 18 Abs. 2 TVÜ – Erstmalige Übertragung bei Arbeiterinnen und Arbeitern nach dem 31. Oktober 2006	gel	tung bisheriger Tarifreg	ere vorübergehende Weiter- gelungen bis zu einer Neu- §§ 17, 18, 19, 21, 23 bis 27).
18.3	Zu § 18 Abs. 3 TVÜ – Maßgeblichkeit des § 22 Abs. 2 BAT/BAT-O		TVÜ-Länder gehören fo	
19.	Zu § 19 TVÜ – Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü	Anla	ge 1 TVÜ-Länder Teil A	Ersetzte Manteltarif- verträge (BAT/BAT-O und MTArb/
19.1	Zu § 19 Abs. 1 TVÜ – Entgeltgruppe 2 Ü 688		_	MTArb-O)
19.2	Zu § 19 Abs. 2 TVÜ – Entgeltgruppe 13 Ü 689	Anla	ge 1 TVÜ-Länder Teil B	Sonstige ersetzte Tarifver-
19.3	Zu § 19 Abs. 3 TVÜ – Entgeltgruppe 15 Ü 689			träge bzw. Tarifvertrags- regelungen
20.	Zu § 20 TVÜ – Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte	Anla	ge 1 TVÜ-Länder Teil C	Fortgeltende Tarifverträge und Tarifvertragsrege-
20.1	Verminderung der Tabellenwerte der Entgelttabelle	Anla	ge 2 TVÜ-Länder	Zuordnung der Vergü-
20.2	Besonderheiten im Tarifgebiet Ost 689			tungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen
21.	Zu § 21 TVÜ – Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007 690			für am 31. Oktober/ 1. November 2006 vorhan-
21.1	Geltungsbereich			dene Beschäftigte für die Überleitung

Anlage 3 TVÜ-Länder Strukturausgleiche für

Angestellte

Anlage 4 TVÜ-Länder Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgelt-

gruppen für ab dem 1. November 2006 stattfindende Eingruppierungsvorgänge

Anlage 5 TVÜ-Länder

Anwendungstabellen für Beschäftigte im Pflege-

Sofern im Folgenden Paragrafen des TVÜ zitiert werden, handelt es sich um solche des TVÜ-Länder.

II. Die Überleitungsvorschriften im Einzelnen

Zu § 1 TVÜ – Geltungsbereich

Der TVÜ unterscheidet zwei Beschäftigtengruppen, auf welche die Regelungen des TVÜ in unterschiedlichem Umfang Anwendung finden.

a) Hauptadressaten des TVÜ sind diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über den 31. Oktober 2006 hinaus in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist. Die Beschäftigten müssen zudem ab dem 1. November 2006 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen (§ 1 Abs. 1 TVÜ).

Für diese Beschäftigten gelten die jeweils einschlägigen Bestimmungen des TVÜ, solange ihr übergeleitetes Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber ununterbrochen fortbesteht.

Von § 1 Abs. 1 TVÜ erfasst sind auch Beschäftigte, die im Oktober 2006 - z.B. aufgrund Beurlaubung, Mutterschutz oder Elternzeit, Wehroder Zivildienst - keine oder nur für Teile des Monats Oktober Bezüge erhalten. Maßgeblich ist allein, dass zum Überleitungsstichtag ein Arbeitsverhältnis besteht, welches über den 1. November 2006 hinaus fortbesteht.

b) Neben den vorhandenen Beschäftigten stehen diejenigen Beschäftigten, die am 1. November 2006 oder später – erstmalig oder erneut – eingestellt werden (§ 1 Abs. 2 TVÜ). Für diese Beschäftigtengruppe gilt der TVÜ nur insoweit, wie eine Regelung des TVÜ dies ausdrücklich

Von der Regelung, dass das Arbeitsverhältnis über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehen muss, enthält die Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ allerdings mehrere Ausnah-

Nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ sind bis zum 31. Oktober 2008 **Unterbrechungen bei demselben Arbeitgeber** bis zu einem Monat unschädlich. Bei Lehrkräften, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer der Sommerferien unterbrochen ist, verlängert sich diese Monatsfrist auf die Gesamtdauer der Sommerferien. Die Zeit der Unterbrechung wird allerdings bei den tarif-vertraglich relevanten Zeiten (Stufenlaufzeit, Beschäftigungszeit usw.) nicht mitberücksichtigt.

Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVU regelt Ausnahmen für langjährig beschäftigte Saisonkräfte. Voraussetzung ist, dass sie seit mindestens fünf Jahren für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen. Für diesen Personenkreis werden die §§ 2 bis 8, 11, 14, 17, 18, 19 Abs. 1 TVÜ-Länder auch dann angewendet, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober bzw. 1. November 2006 nicht bestanden hat. Bei der Anwendung dieser Vorschriften werden die Saisonkräfte wie Arbeitnehmer behandelt, die im Monat Oktober 2006 beurlaubt waren. Die Anwendung des TVÜ-Länder endet, wenn der Saisonbeschäftigte in einer neuen Saison nicht wieder ein-

gestellt wird. Besteht in einer am 31. Oktober 2006 laufenden Saison ein Arbeitsverhältnis, so gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Überleitungsrecht ohne Einschränkungen (Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ). Auf nachfolgende Saisonbeschäftigtungen einer langjährig beschäftigten Saisonkraft findet der TVÜ-Länder dann mit den Einschränkungen des Satzes 2 der Protokollerklärung Anwendung (Satz 5 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Der **31. Oktober** und der **1. November** sind in einigen Bundesländern **gesetzliche Feiertage**. Daher haben die Tarifvertragsparteien in der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ festgelegt, dass es für die Anwendung des TVÜ-Länder unschädlich ist, wenn ein Arbeitsverhältnis vor dem Feiertag endet und erst nach dem Feiertag bei demselben Arbeitgeber neu begründet wird. Dasselbe gilt, wenn ein Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2006 endet und ohne zeitliche Unterbrechung am 1. November 2006 bei demselben Arbeitgeber neu begründet wird.

Neben Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vom Geltungsbereich der bisherigen Manteltarifverträge (BAT/BAT-O und MTArb/MTArb-O) erfasst wird und die künftig unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, werden auch diejenigen Beschäftigten nach den Regelungen des TVÜ in den neuen ugten nach den kegelungen des TVU in den neuen Manteltarifvertrag übergeleitet, mit denen arbeitsvertraglich eine entsprechende Gleichstellungsoder Verweisungsklausel vereinbart worden ist. Auf die Niederschriftserklärung zu § 2 Abs. 1 TVÜ wird hingewiesen, wonach auch die Tarifvertragsparteien davon ausgehen, dass der TV-L und der TVÜ das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht auswenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung bein-

Auf eine Überleitung bei **geringfügig Beschäftigten** im Sinne des § 8 Abs. 1 **Nr. 2** SGB IV ist verzichtet worden (§ 1 Abs. 3 TVÜ).

Zu § 2 TVÜ - Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-L

TV-L und TVÜ ersetzen für den Bereich der TdL den BAT/BAT-O/MTArb/MTArb-O einschließlich deren Anlagen. Ersetzt werden zudem einzelne aufgeführte Tarifverträge und Tarifregelungen (Anlage 1 Teil B zum TVU-Länder). Die genannten Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. November 2006 oder einem individuell angegebenen Termin ohne Nachwirkung außer Kraft (§ 2 Abs. 1 TVÜ). Von einer Aufhebung der Tarifbestimmungen wurde zunächst abgesehen, da verschiedene andere Arbeitgeber noch auf diese verweisen.

In § 2 Abs. 4 TVÜ wird klargestellt, dass in den Listen nicht enthaltene Tarifverträge oder Tarifvertragsregelungen ebenfalls mit Wirkung vom 1. November 2006 ersetzt werden,

- wenn sie im materiellen Widerspruch zum TV-L oder TVÜ stehen,
- wenn sie einen durch den TV-L oder TVÜ ersetzten oder aufgehobenen Regelungsgegenstand haben oder
- wenn sie zusammen mit dem TV-L oder TVÜ zu Doppelleistungen führen würden.

Soweit im TV-L, im TVÜ oder in den Anlagen für einzelne Tarifregelungen eine vorläufige Fortgeltung angeordnet ist, beschränkt sich diese auf den bisherigen Geltungsbereich der Vorschrift (z. B. Arbeiter/Angestellte; Tarifgebiet Ost/West).

In der Anlage 1 Teil C $\textsc{TV}\ddot{\textsc{U}}\textsc{-L\"{a}}$ nder ist eine Positivliste der Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen enthalten, die durch den TV-L nicht ersetzt werden; sie gelten weiter, soweit neues Recht nicht ausdrücklich entgegensteht, § 2 Abs. 5 TVÜ. Die Fortgeltung beschränkt sich auf den jeweiligen bisherigen Geltungsbereich. Diese Regelungen gelten auch für die Beschäftigten, die am 1. November 2006 oder später – erstmalig oder erneut – eingestellt worden sind. Soweit erforderlich werden diese Tarifverträge redaktionell angepasst.

Von der ersetzenden Wirkung ausgenommen sind zudem solche Tarifverträge, die in der Vergangenheit von einzelnen Ländern abgeschlossen wurden. Und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise die TdL diese Tarifverträge für eines oder mehrere Länder abgeschlossen hat. Darunter fallen z.B. die sog. Bildschirm-Tarifverträge, die teilweise von den Ländern und von der TdL vereinbart worden sind. Ferner fallen hierunter die landesbezirklichen Tarifverträge über eine Theaterbetriebszulage/einen Theaterbetriebszuschlag. Diese Tarifverträge sind von den landesbezirklichen Tarifvertragesparteien hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf an den TV-L anzupassen (vgl. Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 TVÜ). Das Recht zur Kündigung dieser Tarifverträge bleibt unberührt.

3. Zu § 3 TVÜ – Überleitung in den TV-L

Die Überleitung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter (nach § 1 Abs. 1 TV-L künftig einheitlich "Beschäftigte") ist in den §§ 4 bis 7 TVÜ ausgestaltet. Sie erfolgt zum Stichtag 1. November 2006. Übergeleitet werden <u>alle</u> Beschäftigten unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Arbeitsverhältnis muss über den 31. Oktober 2006 hinaus zum selben Arbeitgeber ununterbrochen fortbestehen.
- Das Arbeitsverhältnis muss ab dem 1. November 2006 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen (vgl. § 1 Abs. 1 und § 3 TVÜ).

Dies gilt auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht (siehe oben unter Nr. 1 Buchst. a). Maßgeblich ist allein, dass zum Überleitungsstichtag ein Arbeitsverhältnis besteht, welches über den 1. November 2006 hinaus zum selben Arbeitgeber fortbesteht; wegen der Ausnahmen hiervon siehe unter Nr. 1.

Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt in zwei Schritten:

- (1) Zuordnung der bisherigen Vergütungs- bzw. Lohngruppe zu einer Entgeltgruppe des TV-L (§ 4).
- (2) Zuordnung der Beschäftigten zu einer Stufe der neuen Entgeltgruppe, wobei zwischen den Zuordnungsregelungen für Angestellte (§ 6) und Arbeiterinnen und Arbeiter (§ 7) zu unterscheiden ist. Für die Stufenzuordnung wird für alle Beschäftigten ein Vergleichsentgelt gebildet (§ 5).

4. Zu § 4 TVÜ – Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

4.1 Zu § 4 Abs. 1 TVÜ – Grundsatz

Für die Überleitung der Beschäftigten werden die bisherigen Vergütungs- bzw. Lohngruppen einer neuen Entgeltgruppe des TV-L zugeordnet, § 4 Abs. 1 TVÜ. Maßgeblich ist die Vergütungs- bzw. Lohngruppe am 31. Oktober 2006. Die Zuordnung der Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT/BAT-O und der Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb/MTArb-O ist für die Überleitung in die neuen Entgeltgruppen in der Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder festgelegt.

Die Anlage 2 Teil B regelt die Zuordnung der Vergütungsgruppen von Lehrkräften zu den neuen Entgeltgruppen, soweit sie von der Anlage 1 a BAT/BAT-O ausgenommen sind. Dabei wird zwischen sog. Erfüllern und Nichterfüllern unterschieden.

Die Anlage 2 Teil C weist die neuen Entgeltgruppen für die Ärztinnen und Ärzte aus, die an einer Universitätsklinik überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen, § 4 Abs. 1 Satz 2 TVÜ. Anders als bei den übrigen Angestellten richtet sich die Bestimmung der neuen Entgeltgruppe hier alleine nach der auszuübenden Tätigkeit und nicht nach der bisherigen Vergütungsgruppe. In der Protokollerklärung wird klargestellt, dass die dort aufgeführten Aufgaben aus Sicht der Tarifvertragsparteien den Bezug zur Patientenversorgung haben. Für andere Aufgaben richtet sich dies nach den örtlichen Gegebenheiten. Dabei ist aber zu beachten, dass die neue Eingruppierung in unmittelbarem Zusammenhang mit der höheren Entgelttabelle steht.

Die Anlage 2 Teil C gilt für andere Ärztinnen und Ärzte, soweit für sie die Anwendung dieser Entgeltordnung auf Landesebene vereinbart ist, \S 4 Abs. 1 Satz 3 TVÜ.

Für die übrigen Ärztinnen und Ärzte, die nicht unter die neue Entgeltordnung fallen, gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Überleitung.

Die Eingruppierung nach dem Merkmal "Oberarzt" wurde vor allem auf Drängen des Marburger Bundes anstelle einer Zulagenregelung neu geschaffen und speziell ausgestaltet. Auf die Höhe der Tabellenwerte wird verwiesen. Für die Eingruppierung ist neben den inhaltlichen Voraussetzungen auch die förmliche Übertragung der in dem Merkmal beschriebenen Funktion durch den Arbeitgeber erforderlich. Keinesfalls ist von diesem Merkmal jeder Arzt erfasst, der bisher die bloße Bezeichnung "Oberarzt" geführt hat.

Ergänzende Hinweise hierzu werden ggf. nach den Redaktionsverhandlungen zum TV-L und zu den ärztlichen Regelungen gegeben.

Für das **Pflegepersonal**, das unter die Anlage 1 b zum BAT/BAT-O fällt, ergibt sich die Zuordnung ihrer bisherigen Vergütungsgruppen zu den neuen Entgeltgruppen aus den sog. Kr.-Anwendungstabellen. Diese sind dem TVU-Länder als **Anlagen 5A und 5B** beigefügt. Diese Kr.-Anwendungstabellen sind auch für neue Eingruppierungsvorgänge ab 1. November 2006 maßgebend.

Beispiel 1:

Eine Krankenschwester ist am 1. November 2006 in der VergGr. Kr. VI Fallgruppe 19 eingruppiert, in die sie aus der VergGr. Kr. V Fallgruppe 14 nach sechsjähriger Bewährung aufgestiegen ist. Sie befindet sich also in diesem Falle in dem Verlauf "V mit Aufstieg nach VI" in der dritten Spalte von links der Kr.-Anwendungstabelle und wird daher der Entgeltgruppe Kr. 8a TV-L zugeordnet.

Beispiel 2:

Eine Krankenschwester ist in der VergGr. Kr. VI Fallgruppe 6 a eingruppiert, hat also keinen weiteren Aufstieg in die VergGr. Kr. VII. Sie befindet sich damit in dem Verlauf "VI ohne Aufstieg" und wird somit der Entgeltgruppe Kr. 9a zugeordnet.

Außerhalb des Bereichs der Pflegekräfte und der Ärzte im Sinne der Anlage 2 Teil C ist für neue Eingruppierungsvorgänge ab 1. November 2006 ausschließlich die Anlage 4 TVÜ-Länder maßgebend, § 17 Abs. 7 TVÜ.

Die Zuordnung erfolgt bei den bisherigen Statusgruppen nach unterschiedlichen Grundsätzen.

4.1.1 Arbeiterinnen und Arbeiter

Bei den Arbeiterinnen und Arbeitern erfolgt die Zuordnung anhand der Lohn- und Fallgruppe, die im Oktober 2006 maßgeblich ist. Es kommt dabei allerdings nicht allein auf die zum Stichtag erreichte Lohngruppe an; die Überleitung richtet sich vielmehr nach der Lohngruppenentwicklung, die der Tätigkeit zugeordnet ist. Anknüpfungspunkt ist daher die jeweils einschlägige "Auf-

stiegskette" aus Grundtätigkeit und Bewährungsbzw. Tätigkeitsaufstiegen. Unerheblich ist, in welcher Stufe dieser Kette sich die/der Beschäftigte zum Stichtag befindet. Die verschiedenen Fallgestaltungen sind in Anlage 2 TVÜ-Länder einzeln aufgeführt.

Beispiel 1:

Ein Arbeiter erhält im Oktober 2006 Lohn der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1. Da ihm die zum Überleitungszeitpunkt ausgeübte Tätigkeit nach bisherigem Recht den Aufstieg in die Lohngruppen 5 und 5a eröffnet hätte, wird er gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.

Beispiel 2:

Dem Arbeiter aus Beispiel 1 ist eine Tätigkeit der Lohngruppe 4 Fallgruppe 3 übertragen, die nach bisherigem Recht zu einem Aufstieg in die Lohngruppe 4a geführt hätte. In diesem Fall erfolgt die Zuordnung zur Entgeltgruppe 4.

Beispiel 3:

Einem Arbeiter ist eine Tätigkeit der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1 übertragen, das bisherige Recht eröffnet den Aufstieg nach Lohngruppe 2 und 2a. Die Zuordnung erfolgt nach Anlage 2 TVÜ übergangsweise bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung in die Entgeltgruppe 2 Ü. Gleiches gilt für Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach Lohngruppe 2a.

4.1.2 Angestellte

Bei den Angestellten ergibt sich die Zuordnung der einzelnen Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen ebenfalls aus Anlage 2 TVÜ-Länder. Dabei kann wie folgt unterschieden werden:

- Für die Entgeltgruppe 2 sowie die Entgeltgruppen 9 bis 15 richtet sich die Zuordnung ebenfalls nach der übertragenen Tätigkeit und der zugeordneten Vergütungsentwicklung. Bei Tätigkeitsmerkmalen ohne Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg wird demnach die zum Stichtag einschlägige Vergütungsgruppe zugrunde gelegt; dies gilt bei Lehrkräften auch für die Überleitung der sog. Erfüller, für die es bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis wie auch als Beamte grundsätzlich keinen vorhersehbaren Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg gibt. Sieht die Vergütungsordnung oder sehen die Lehrer-Richtlinien der TdL dagegen für die einschlägige Fallgruppe Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiege vor, wird in der Anlage 2 TVÜLänder vorgegeben, an welche "Aufstiegskette" anzuknüpfen ist und ob es darauf ankommt, ob die/der Beschäftigte zum Überleitungszeitpunkt Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiege erreicht
- Für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 ist allein die Vergütungsgruppe am 31. Oktober 2006 entscheidend. Ob die einschlägige Fallgruppe weitere Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiege vorsieht oder im Wege eines solchen Aufstiegs erreicht wurde, spielt für die Zuordnung keine Rolle.

Die vorstehenden Grundsätze lassen sich durch folgende Beispiele verdeutlichen:

Beispiel 1:

Eine Verwaltungsangestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe BAT VIII Fallgruppe 1b ist am 1. April 2006 im Wege des Aufstiegs in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1c aufgerückt. Sie wird daher nach Anlage 2 TVÜ mit ihrer im Oktober 2006 maßgeblichen Vergütungsgruppe BAT VII der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.

Beispiel 2:

Der Aufstieg der in Beispiel 1 genannten Verwaltungsangestellten steht erst am 1. April 2007 an, am 31. Oktober 2006 ist sie (noch) in Vergütungsgruppe BAT VIII eingruppiert. Nach Anlage 2 TVÜ erfolgt die Zuordnung in dieser Konstellation zur Entgeltgruppe 3. Der "spätere Aufstieg" ist nach

 $\S~8~Abs.~1~TV \ddot{U}~erst~zum~individuellen~, Aufstiegszeitpunkt" zu berücksichtigen (hier 1. April 2007).$

Beispiel 3:

Eine Verwaltungsangestellte der Vergütungsgruppe BAT IVa Fallgruppe 1a ist am 1. April 2006 im Wege des Fallgruppenaufstieges in die Vergütungsgruppe BAT III Fallgruppe 1b aufgerückt. Entsprechend Anlage 2 TVÜ wird sie zum 1. November 2006 der Entgeltgruppe 11 zugeordnet.

Beispiel 4:

Abweichend von Beispiel 3 steht der Aufstieg der dort genannten Verwaltungsangestellten erst zum 1. April 2007 an. Anders als nach der Systematik in Beispiel 2 erfolgt die Zuordnung hier nicht zu der niedrigeren, sondern zu derselben Entgeltgruppe. Die Verwaltungsangestellte wird also ebenfalls der Entgeltgruppe 11 zugeordnet. Der "spätere Aufstieg" ist nach § 8 Abs. 2 TVÜ erst zum individuellen "Aufstiegszeitpunkt" (hier 1. April 2007) durch Neuberechnung des Vergleichsentgelts zu berücksichtigen.

Beispiel 5:

Der Verwaltungsangestellten aus Beispiel 3 ist eine Tätigkeit der Vergütungsgruppe BAT IVa Fallgruppe 1b übertragen worden. Diese Tätigkeit eröffnet nicht den Aufstieg in die Vergütungsgruppe BAT III. In diesem Fall erfolgt die Zuordnung zur Entgeltgruppe 10.

Der TVÜ ordnet auf Grundlage der Eingruppierung/Einreihung bei Überleitung die Beschäftigten anhand der Anlage 2 TVÜ-Länder einer neuen Entgeltgruppe zu. Wird nachträglich festgestellt, dass die Eingruppierung unzutreffend gewesen ist, bleiben die allgemeinen arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen – insbesondere die Regelungen der korrigierenden Rückgruppierung – unberührt.

Beschäftigte mit außer- bzw. übertariflicher Vergütung (z.B. Angestellte im Vorzimmerdienst), werden nicht mit ihrer außer- bzw. übertariflichen Vergütung in den TV-L übergeleitet. Vielmehr erfolgt auch die Überleitung in diesen Fällen im Wege einer außer- bzw. übertariflichen Maßnahme. Besteht daneben eine tarifliche Eingruppierung, so bedeutet dies für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TV-L: Es muss sowohl eine Zuordnung nach der tariflichen als auch eine (übertarifliche) Zuordnung nach der außer- bzw. übertariflichen Eingruppierung vorgenommen werden. Solange die außer- bzw. übertarifliche Tätigkeit ausgeübt wird, ist allerdings allein die dieser Tätigkeit entsprechende Zuordnung maßgeblich. Deshalb ist es möglich, die Zuordnung der tariflichen Eingruppierung erst dann zu bestimmen, wenn die außer- bzw. übertarifliche Vergütung endet und die tarifliche Eingruppierung wieder auflebt.

Erhalten Beschäftigte am 31. Oktober 2006 eine persönliche Zulage für die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 24 BAT/BAT-O bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter, ist für die Überleitung die Vergütungsbzw. Lohngruppe maßgeblich, in die die Beschäftigten eingruppiert sind; sie erhalten aber ab dem 1. November 2006 eine Besitzstandszulage nach Maßgabe des § 10 TVÜ.

4.1.3~ Zu § 4 Abs. 2 TVÜ – Aufstiege im November 2006

Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstiege, die nach bisherigem Recht für den Monat November 2006 anstehen, sind bereits bei der Überleitung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für sonstige Höhergruppierungen, die im Monat November 2006 nach bisherigem Recht erfolgten (z.B. aufgrund neuer Aufgabenübertragung). Obschon die Fristen bzw. sonstigen Voraussetzungen für diese Höhergruppierungen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts zeitlich erst nach dem Stichtag erfüllt wären, werden diese Höhergruppierungen im Rahmen der Überleitung fiktiv auf den Monat Oktober 2006 vorgezogen. Voraussetzung ist allerdings, dass neben den zeitlichen auch die übrigen

Aufstiegsvoraussetzungen im November 2006 erfüllt wären; eine entsprechende Beurteilung ist zum Stichtag vorzunehmen. Nach dieser Regelung kann sich für Angestellte eine höhere Entgeltgruppe ergeben, als ihnen bei einer nur auf den Oktober 2006 bezogenen Betrachtung zugestanden hätte. Die tatsächliche Eingruppierung und die Vergütung für den Monat Oktober 2006 ändert sich hierdurch jedoch nicht.

Beispiel:

Der Aufstieg der Verwaltungsangestellten aus Beispiel 1 zu Nr. 4.1.2 wäre nach bisherigem Recht am 15. November 2006 erfolgt, alle Aufstiegsvoraussetzungen mit Ausnahme des Fristablaufs liegen zum 31. Oktober 2006 vor. Nach § 4 Abs. 1 TVÜ wäre die Angestellte mit der Vergütungsgruppe BAT VIII zum 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden. Nach § 4 Abs. 2 TVÜ wird der im November anstehende Aufstieg für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TV-L fiktiv vorgezogen, so dass die Überleitung in die Entgeltgruppe 5 erfolgt.

4.1.4 Zu \S 4 Abs. 3 TVÜ – Herabgruppierungen im November 2006

Falls Beschäftigte bei Fortgeltung des bisherigen Rechts im November 2006 herabgruppiert worden wären, wird für die Überleitung ebenfalls fiktiv die niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe im Oktober 2006 zu Grunde gelegt, § 4 Abs. 3 TVÜ. Aus welchen Gründen die Herabgruppierung ansteht, ist ebenso unerheblich wie die Art der Umsetzung (z. B. Änderungsvertrag).

Beispiel:

Eine Verwaltungsangestellte der Vergütungsgruppe BAT VII wäre nach bisherigem Recht zum 15. November 2006 in die niedrigere Vergütungsgruppe BAT VIII herabgruppiert worden. Nach § 4 Abs. 1 TVÜ wäre die Angestellte mit der Vergütungsgruppe BAT VII in die Entgeltgruppe 5 übergeleitet worden. Nach § 4 Abs. 2 TVÜ wird die im November 2006 anstehende Herabgruppierung für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TV-L fiktiv auf den Monat Oktober 2006 vorgezogen, so dass für die Überleitung eine Zuordnung zur Entgeltgruppe 3 erfolgt.

4.2 Weitere Hinweise

- Die bisherige Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O ist in der Entgelttabelle des TV-L nicht mehr abgebildet. Die Beschäftigungsverhältnisse bei Übertragung entsprechender Tätigkeiten sind ab dem 1. November 2006 außertariflich zu regeln (§ 17 Abs. 2 TVÜ). Bei Überleitung vorhandene Angestellte der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O unterliegen dem TV-L und werden in eine besondere Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet; Stufen, Werte und regelmäßige Verweildauer sind in § 19 Abs. 3 TVÜ näher geregelt.
- Außertarifliche Angestellte, für die der BAT nach dessen § 3 Buchst. h nicht galt, werden auch vom TVÜ nicht erfasst. Ihre außertarifliche Vergütung gilt fort. Nach den arbeitsvertraglichen Abreden bestimmt sich, inwieweit die Regelungen des TV-L und des diesen ergänzenden TVÜ ab dem 1. November 2006 auch für diese Beschäftigten zur Anwendung kommen. Wird arbeitsvertraglich auf Regelungen des BAT/BAT-O verwiesen, treten an deren Stelle die entsprechenden Regelungen des TV-L, ggf. in Verbindung mit dem TVÜ.

5. Zu § 5 TVÜ – Ermittlung des Vergleichsentgelts

§ 5 TVÜ regelt die Ermittlung des Vergleichsentgelts, das Grundlage für die Stufenzuordnung der übergeleiteten Beschäftigten ist. Bei der Stufenzuordnung ist zwischen den Regelungen für die bisherigen Statusgruppen der Angestellten (§ 6 TVÜ) und der Arbeiterinnen und Arbeiter (§ 7 TVÜ) zu

unterscheiden. Für die Überleitung des ärztlichen Personals und des Pflegepersonals ist ebenfalls ein Vergleichsentgelt nach denselben Grundsätzen wie bei den sonstigen Angestellten zu bilden.

5.1 Zu § 5 Abs. 2 TVÜ – Vergleichsentgelt für Angestellte

Das Vergleichsentgelt ist grundsätzlich auf der Grundlage der im Oktober 2006 erhaltenen Bezüge zu bilden. Das Vergleichsentgelt für Angestellte setzt sich zusammen aus:

- Grundvergütung,
- Allgemeiner Zulage (§ 2 ZulagenTV),
- Ortszuschlag bis zur Stufe 2 und
- Funktionszulagen, soweit im TV-L nicht mehr vorgesehen.

Andere Entgeltbestandteile, die bislang nach BAT/BAT-O zustehen, fließen in das Vergleichsentgelt nicht ein. Dies gilt unabhängig davon, ob im TV-L eine vergleichbare Regelung enthalten ist oder ob aufgrund des TVÜ diese Entgeltbestandteile übergangsweise weiter gezahlt werden.

5.1.1 Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 TVÜ – Grundvergütung, Stufensteigerung im November 2006

Für das Vergleichsentgelt zu berücksichtigen ist grundsätzlich die Grundvergütung aus der Vergütungsgruppe und Lebensaltersstufe im Oktober 2006. Bei Ängestellten, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Lebensaltersstufe im November 2006 erreicht hätten, wird diese Stufensteigerung für die Berechnung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre sie bereits im Oktober 2006 erfolgt. Sie wird somit für die Überleitung mitgerechnet. Entsprechendes gilt für Höhergruppierungen oder für Herabgruppierungen bzw. niedrigeren Einreihungen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 TVÜ). Die tatsächliche Grundvergütung für Oktober 2006 ändert sich hierdurch jedoch nicht; die Änderungen werden nur für die Ermittlung des Vergleichsentgelts herangezogen.

Bei Ärzten im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ wird ebenfalls die Grundvergütung wie bei den sonstigen Angestellten berücksichtigt. Die Zulage, die diesen Ärzten seit 1. Juli 2006 gezahlt wird, geht nicht in das Vergleichsentgelt ein. Sie wird mit der Überleitung durch die Eingruppierung nach der neuen Entgeltordnung (Anlage 2 Teil C TVÜ-Länder) abgelöst.

5.1.2 Zu § 5 Abs. 2 Sätze 1, 5 und 6 TVÜ – Allgemeine Zulage

Die allgemeine Zulage fließt in der Höhe nach § 2 des Zulagen-Tarifvertrages vom 17. Mai 1982 in das Vergleichsentgelt ein. Für den Bereich der Lehrkräfte stellt Satz 5 klar, dass hier die allgemeine Zulage nach § 2 Abs. 3 Zulagen-TV maßgeblich ist. Abweichend hiervon wird bei Lehrkräften, die die sog. Studienratszulage nach Abschnitt A Nr. 2 der Lehrer-Richtlinien der TdL erhalten, die (geringfügig höhere) Zulage nach § 2 Abs. 2 Buchst. c Zulagen-TV in das Vergleichsentgelt eingerechnet. Hat die Lehrkraft ausnahmsweise einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1 a zum BAT/BAT-O fallenden Angestellten, wird diese Zulage in das Vergleichsentgelt eingerechnet.

5.1.3 Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ – Ortszuschlag

Familienbezogene Entgeltbestandteile – und damit auch der Verheiratetenzuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 2 BAT/BAT-O – sind im TV-L nicht mehr vorgesehen. Das Ausgabevolumen für den Ehegattenbestandteil im Ortszuschlag – Stufe 2 – ist in der Tabelle des TV-L berücksichtigt. In das Vergleichsentgelt fließt daher grundsätzlich der indi-

viduell nach § 29 Abschn. B Abs. 2 BAT/BAT-O – gleich aus welchen Gründen – zustehende Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 ein. Ausschlag-gebend sind die Bezüge im Oktober 2006. Veränderungen im Familienstand (z.B. Eheschließung, Scheidung) ab November 2006 wirken sich auf das Vergleichsentgelt nicht mehr aus. Es bleibt bei der Einbeziehung desjenigen Ortszuschlages in das Vergleichsentgelt, der im Oktober 2006 zugestanden hat.

Ist zum Überleitungszeitpunkt auch eine andere Person im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O ortszuschlagsberechtigt oder nach § 40 Abs. 4 BBesG familienzuschlagsberechtigt (Konkurrenzfall), gilt für die Ermittlung des Vergleichsentgelts eine gesonderte Regelung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ): Kann der Ehegatte des Angestellten – mit Rücksicht auf den Wegfall des Ortzuschlags im Geltungsbereich des TV-L – den vollen Ortszuschlag der Stufe 2 oder Familienzuschlag der Stufe 1 bei seinem Arbeitgeber oder Dienstherrn beanspruchen (z. B. wenn der Ehegatte Angestellte/r eines noch den BAT oder BAT-O anwendenden Arbeitgebers oder Beamtin/Beamter ist), wird für das Vergleichsentgelt lediglich die Stufe 1 des bisherigen Ortszuschlags zugrunde gelegt. Wegen der Besonderheiten bei Teilzeitbeschäftigung der anderen Person siehe weiter unten Ziffer 7.

Werden beide Personen, im Regelfall also beide Ehepartner, am 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet, erfolgt die Überleitung jeweils mit dem Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des individuell zustehenden Teils des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags.

Diese unterschiedlichen Varianten zur Einbeziehung des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt lassen sich in den Fällen, in denen die Stufe 1, die Stufe 2 oder neben der Stufe 1 der halbe Ehegattenanteil zusteht (sog. Stufe 1½), wie folgt darstellen:

Monat Ol	ktober 2006	Monat Nove	mber 2006 ff.
Angestellte/r	Ehegatte	Beschäftigte/r (Vergleichs- entgelt)	Ehegatte
Stufe 1	-	Stufe 1	_
Stufe 1½	Stufe 1½ (BAT/ BAT-O; Ange- stellter im Lan- desdienst)	Stufe 1½	Stufe 1½ (Vergleichsentgelt)
Stufe 1½	Stufe 1½ (BAT/ BAT-O; Ange- stellter außer- halb Landes- dienst)	Stufe 1	Stufe 2 (weiter BAT/ BAT-O)
Stufe 1½	Familienzu- schlag Stufe ½ (Beamtin/Be- amter, Versor- gungsempfän- ger/in)	Stufe 1	Familienzu- schlag Stufe 1
Stufe 1½	entsprechende Leistung	Stufe 1	entsprechende Leistung Stufe 2
Stufe 2	_	Stufe 2	_

Für eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gilt entsprechendes.

Das Familieneinkommen soll durch die Überleitung eines Berechtigten in den TV-L nicht erhöht werden. Hierzu dient die Einbeziehung nur des Ortzuschlags der Stufe 1 statt der Stufe 1½ bzw. des bislang individuell zustehenden Anteils am

Ehegattenanteil in das Vergleichsentgelt bei Eingreifen der Konkurrenzregelung des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O. Der Grund: wird der andere Berechtigte nicht ebenfalls gleichzeitig in den TV-L übergeleitet, hat dieser wegen Wegfalls der Voraussetzungen für ein Eingreifen der Konkurrenzregelung ab dem 1. November 2006 Anspruch auf den Ortzuschlag der Stufe 2 bzw. eine vergleichbare Leistung. Zu den Besonderheiten bei Teilzeitbeschäftigung der anderen Person siehe weiter unten Ziffer 7.

Der **kinderbezogene Anteil** des Ortszuschlags (Stufe 3 und weitere Stufen) wird nach § 11 TVÜ als dynamische Besitzstandszulage fortgezahlt und fließt nicht in das Vergleichsentgelt ein.

Hieraus ergeben sich bei den unterschiedlichen Fallgestaltungen folgende Auswirkungen:

- (1) Bei Angestellten, die im Oktober 2006 Ortszuschlag nach der **Stufe 1** erhalten haben, ist das Vergleichsentgelt **auf dieser Basis** zu ermitteln.
- (2) Verheiratete Angestellte, die im Oktober 2006 Ortszuschlag der Stufe 2 aufgrund § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 1 BAT/BAT-O erhalten haben, werden mit dem Ortszuschlag der Stufe 2 übergeleitet (Ausnahme siehe nachfolgend Ziffern 5 und 12). Auch nachfolgende Angestellte werden mit dem Ortszuschlag der Stufe 2 übergeleitet: Angestellte, die verwitwet sind, geschieden mit Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe sind oder die eine andere Person, der sie gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet sind, in ihren Haushalt aufgenommen haben, und deshalb Ortszuschlag der Stufe 2 gem. § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4 BAT/BAT-O im Oktober 2006 erhalten haben.
- (3) Bei Vorliegen der Konkurrenzregelung des § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 BAT/BAT-O wegen Aufnahme einer anderen Person in den Haushalt und dem Vorhandensein mehrerer Anspruchsberechtigter gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend.
- (4) In den Konkurrenzfällen des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O ist danach zu unterscheiden, ob die andere Person ebenfalls in den TV-L übergeleitet wird. In diesem Fall wird bei beiden Personen der bisher zustehende Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des halben Ehegattenanteils (Stufe 1½) in das Vergleichsentgelt einbezogen.
- (5) Gilt der TV-L am 1. November 2006 für beide Ehegatten und erhält ein Ehegatte im Oktober 2006 keine Bezüge wegen Ruhen des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Elternzeit, Rente auf Zeit, oder Ablauf der Krankenbezugsfristen oder wegen Sonderurlaub zur Kinderbetreuung, ist gleichwohl bei beiden Ehegatten der Ortszuschlag der Stufe 1½ für das Vergleichsentgelt zu berücksichtigen, § 5 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz TVÜ. Da der berufstätige Angestellte auf der Grundlage des bisherigen Rechts (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O) im Monat Oktober 2006 den vollen Verheiratetenzuschlag und der Ehegatte, der beurlaubt ist oder dessen Arbeitsverhältnis ruht, nach der Überleitung zunächst weiterhin kein Entgelt erhält, entsteht der Familie durch die Überleitung ein Fehlbetrag in Höhe des hälftigen Verheiratetenzuschlags.

In diesen Fällen wird – in Abstimmung mit den Gewerkschaften – den berufstätigen Beschäftigten eine **übertarifliche Zulage** in Höhe der Differenz zwischen dem ihm individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrags gezahlt. Die Zulage ist dynamisch und verändert sich somit bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe der/des Beschäftigten festgelegten Vomhundertsatz sowie im Tarifgebiet Ost auch bei Veränderungen des Bemessungssatzes. Der/dem Beschäftigten ist aufzugeben, dass der Wegfall der Voraussetzungen umgehend schriftlich mitzuteilen ist.

- (6) Wird die andere Person nicht in den TV-L übergeleitet, etwa weil sie Beamtin/Beamter, Versorgungsempfängerin/Versorgungsempfänger oder als Angestellte/Angestellter bei einem anderen, noch den BAT/BAT-O anwendenden öffentlichen Arbeitgeber einschließlich der dem öffentlichen Dienst gleichgestellten Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT/BAT-O tätig ist, ist in das Vergleichsentgelt der Ortszuschlag der Stufe 1 einzubeziehen. Die andere Person hat vom 1. November 2006 an Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. eine entsprechende Leistung. Durch die Einbeziehung nur des Ortszuschlags der Stufe 1 in diesen Fällen wird eine überleitungsbedingte Erhöhung des Entgelts der beiden im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen vermieden.
- (7) Ist die andere Person teilzeitbeschäftigt, steht ihr zwar der Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. eine entsprechende Leistung zu, allerdings aufgrund ihrer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig. Dies wird bei der Überleitung der/des Angestellten in den TV-L dadurch ausgeglichen, dass in das Vergleichsentgelt zusätzlich derjenige Teil des Ehegattenanteils eingerechnet wird, der der Konkurrenzgemeinschaft wegen der Teilzeitbeschäftigung der anderen Person nicht mehr gezahlt wird, § 5 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz TVÜ.

Beispiel:

Die Ehefrau eines vollbeschäftigten Angestellten ist als Beamtin mit 60 v.H. teilzeitbeschäftigt. Bis zum 31. Oktober 2006 haben beide Ehegatten jeweils die Hälfte des jeweiligen (unterschiedlich hohen) Verheirtetenanteils erhalten. Ab November 2006 erhält die Ehefrau wegen ihrer Teilzeitbeschäftigung 60 v.H. des Familienzuschlags von $100,24 \in (\text{West})$, das sind $60,14 \in (\text{Wäre sie vollbeschäftigt})$, hätte ihr ab November 2006 der volle Familienzuschlag von $100,24 \in (\text{Zugestanden. In das Vergleichsentgelt wird neben dem Ortszuschlag der Stufe 1 folglich ein zusätzlicher Betrag von <math>40,10 \in (\text{eingerechnet.})$

- (8) Etwaige sonstige Verluste, die dadurch eintreten können, dass der andere Ehegatte, z.B. als Beamter, wegen der unterschiedlichen Höhe von Familienzuschlag und Ortszuschlag keinen vollen Ausgleich erhält, werden nicht ausgeglichen.
- (9) Ist der Ehegatte des Angestellten im Oktober 2006 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden, wird gebeten in Abstimmung mit den Gewerkschaften bei der Berechnung des Vergleichsentgelts ebenfalls die Stufe 2 zugrunde zu legen.
- (10) Bestimmte Arbeitsvertragsrichtlinien und tarifvertragliche Regelungen von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes im Sinne des Ortszuschlagsrechts enthalten sog. Gegenkonkurrenzregelungen. Nach diesen wird der Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. eine entsprechende Leistung nicht gezahlt, wenn dessen Ehepartner Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 hat. Folge hiervon ist, dass die Konkurrenzregelung des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O in diesen Fällen keine Anwendung findet, also bislang Ortszuschlag der Stufe 2 zu zahlen war. Da die sog. Gegenkonkurrenzregel mit der Überleitung der/des Angestellten in den TV-L nicht mehr greift, die andere Person also Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. eine vergleichbare Leistung vom 1. November 2006 an hat, ist in diesen Fällen der Ortszuschlag der Stufe 1 in das Vergleichsentgelt einzubeziehen.
- (11) Hat die/der **überzuleitende Angestellte im Monat Oktober 2006 keine Bezüge** erhalten, z.B. aufgrund Elternzeit oder Sonderurlaub, wird das Vergleichsentgelt gemäß § 5 Absatz 6 TVÜ so bestimmt, als hätte sie/er für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten, wobei sie/er in den Fällen des § 27 Abschnitt A Absatz 7 BAT/BAT-O und § 27 Abschnitt B Absatz 3 Unterabsatz 4 BAT/Unterabsatz 3 BAT-O für das Vergleichsentgelt so gestellt wird, als wäre am 1. Oktober 2006 die Arbeit wieder aufgenommen worden. Bezogen auf den Orts-

zuschlag bedeutet diese Regelung, dass zu prüfen ist, welche Stufe beim Ortszuschlag zugestanden hätte, wenn Anspruch auf Vergütung bestanden hätte.

Hätte hiernach im Oktober 2006 Ortszuschlag der Stufe 1 oder der Stufe 2 zugestanden, ist auch die Stufe 1 bzw. die Stufe 2 in das – fiktive – Vergleichsentgelt einzubeziehen und die/der Angestellte dami überzuleiten. Bei Eingreifen der Konkurrenzregelung, also der Beschäftigung einer anderen Person ebenfalls im öffentlichen Dienst, gilt die vorstehend in Ziffer 4 dargestellte Grundregel. Wird die andere ortszuschlagsberechtigte Person ebenfalls in den TV-L übergeleitet, ist hiernach der Ortszuschlag mit dem individuell zustehenden Anteil am Ehegattenanteil in das Vergleichsentgelt einzubeziehen, andernfalls der Ortszuschlag der Stufe 1.

- (12) Bei Beschäftigten, deren ortszuschlags- bzw. familienzuschlagsberechtigte/r Ehegattin/Ehegatte im Oktober 2006 keine Bezüge erhält wegen Ruhen des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Elternzeit, Rente auf Zeit, oder Ablauf der Krankenbezugsfristen oder wegen Sonderurlaub zur Kinderbetreuung, ist für das Vergleichsentgelt der Ortszuschlag der Stufe 1 zu berücksichtigen, § 5 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz TVÜ. Solange die Ortszuschlags- bzw. Familienzuschlagsberechtigten keine Bezüge erhalten, wird in Abstimmung mit den Gewerkschaften eine übertarifliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der im Oktober 2006 zustehenden Tarifklasse gezahlt. Die Zulage ist dynamisch und verändert sich somit bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe der/des Beschäftigten festgelegten Vomhundertsatz; im Tarifgebiet Ost auch bei Veränderungen des Bemessungssatzes. Den Beschäftigten ist aufzugeben, dass sie den Wegfall der Voraussetzungen umgehend schriftlich mitzuteilen haben.
- (13) Steht die/der überzuleitende Angestellte in mehreren Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst, bedeutet dies für sich genommen kein Konkurrenzfall. In das Vergleichsentgelt fließt in diesen Fällen der Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 ein. Im Konkurrenzfall also wenn eine andere Person im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O ebenfalls ortszuschlagberechtigt ist gibt es keine Besonderheiten; es gelten die aufgezeigten Grundsätze, insbesondere auch die Grundsätze zur Nichtkürzung des hälftigen Ehegattenanteils bei Teilzeitarbeit aufgrund Satz 2 der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5 TVÜ.
- (14) Hat die **andere Person** im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O **mehrere Arbeitsverhältnisse** im öffentlichen Dienst und erhält sie/er jeweils Ortszuschlag bzw. eine vergleichbare Leistung, so ist stets dann der Ortszuschlag der Stufe 1 zu Grunde zu legen, wenn nicht alle ausgeübten Beschäftigungsverhältnisse der anderen Person in den TV-L übergeleitet werden.
- (15) Bei bisherigem Eingreifen der Konkurrenzregelung des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O wird empfohlen, **Vergleichsmitteilungen** mit dem anderen öffentlichen Arbeitgeber auszutauschen und mitzuteilen, wie ab 1. November 2006 der Ortszuschlag in das Vergleichsentgelt eingegangen ist bzw. ob entsprechend der vorstehenden Ziffern 5 und 12 der halbe bzw. ganze Ehegattenanteil neben dem Vergleichsentgelt weitergezahlt wird.

5.1.4 Zu \S 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ – Funktionszulagen

Im Oktober 2006 zustehende Funktionszulagen fließen in das Vergleichsentgelt ein, sofern sie nach dem TV-L nicht mehr vorgesehen sind, \S 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ. Da der TV-L hierzu keine Regelungen enthält, sind keine Funktionszulagen im Vergleichsentgelt zu berücksichtigen.

a) Techniker-, Meister- und Programmiererzula-

Zu den Techniker-, Meister- und Programmiererzulagen haben die Tarifvertragsparteien in der Protokollerklärung bereits bestimmt, dass sie nicht in das Vergleichsentgelt einfließen. Sie werden über den 1. November 2006 hinaus un-ter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage weiter gezahlt. Dies gilt entsprechend für Neueinstellungen nach dem 31. Oktober 2006, falls diesen Beschäftigten erstmals eine insoweit anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird (§ 17 Åbs. 6 TVÜ).

b) Funktionszulage für Angestellte im Schreib-

Ein tariflicher Anspruch auf die Funktionszulage für Angestellte im Schreibdienst nach den Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 des Teils II Abschn. N UA I der Anlage 1 a zum BAT bestand seit 1. Januar 1984 aufgrund der Kündigung der Anlage 1 a zum BAT nur noch im Rahmen der Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz (TVG). Die generelle Ermächtigung zur außertariflichen Zahlung der o. a. Funktionszulagen an alle Angestellten im Schreibdienst, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1983 begonnen hat und die im erforderlichen zeitlichen Umfang an einem textverarbeitenden System tätig sind, wurde mit Beschluss der Mit-gliederversammlung der TdL vom 22. April 1997 für Neueinstellungen mit sofortiger Wirkung widerrufen. Die Funktionszulage ist kein Bestandteil der Grundvergütung und bleibt daher bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts unberücksichtigt.

Beschäftigten, die diese Funktionszulage am 31. Oktober 2006 noch erhalten, kann sie außertariflich als persönliche Zulage neben dem Vergleichsentgelt weitergezahlt werden, längstens jedoch bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung. Bei allgemeinen Entgeltanpassungen und sonstigen Entgelterhöhungen (Stufenaufstieg usw.) sollte der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf diese Besitzstandszulage angerechnet werden.

c) Leistungszulage für Angestellte im Schreib-

Angestellten im Schreibdienst konnte eine Leistungszulage nach den Protokollnotizen Nrn. 4 und 7 des Teils II Abschn. N UA I der Anlage 1a zum BAT bewilligt werden. Die Zulage veränderte sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Vomhundertsatz; sie verminderte sich um den Betrag, um den sich die Grundvergütung der/des Angestellten durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe erhöhte. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Zulagen-TV wurde diese Leistungszulage bis zu einem Betrag von derzeit 48,00 € (West) auf die allgemeine Zulage angerechnet. Entsprechendes galt für die Anwendung der Protokollnotizen Nrn. 1 und 3 zu UA II und Nr. 2 zu UA III des Teils II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT – Angestellte im Fernschreibund im Funkfernschreibdienst -

Für die Überleitung ist jedoch die ungekürzte allgemeine Zulage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 TVÜ zugrundezulegen.

Soweit die Leistungszulage für Angestellte im Schreibdienst am 31. Oktober 2006 noch gezahlt wird, kann der Betrag, der über den Anrechnungsbetrag von 48,00 € (West) hinausgeht, au-Bertariflich als persönliche Besitzstandszulage neben dem Vergleichsentgelt fortgezahlt werden. Dies gilt nur, soweit die bisherigen Voraussetzungen für die Gewährung bestehen. Die Ausnahme ist begrenzt bis zur Einführung der (neuen) Leistungsbezahlung (§ 18 TV-L).

Beispiel:

Einer Angestellten der Vergütungsgruppe BAT VII wird im Wege einer Besitzstandszulage seit einigen Jahren eine Leistungszulage nach der Protokollnotiz Nr. 4 zu Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage Ia zum BAT gezahlt. Die Zulage hat sich durch zwischenzeitlich erfolgte Lebensaltersstufenaufstiege auf 78,00 € vermindert.

 $\begin{array}{ll} \textit{Vergleichsentgelt} &= \textit{Grundverg\"{u}tung, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2} \\ & \textit{und allgemeine Zulage} \end{array}$

Überleitung mit der ungekürzten allgemeinen Zulage von

107,44 €

Persönliche Besitzstandszulage

30,00 €

(Leistungszulage minus Anrechnungsbetrag: $78,00~\ell-48,00~\ell)$

Das Einkommen würde sich durch die Überleitung nicht verändern.

d) Bewährungszulage für Angestellte im Schreib-

Auch die Bewährungszulage nach Fußnote 1 der Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschnitt N, Unterabschnitte I/II der Anlage 1 a zum BAT/ BAT-O geht nicht in das Vergleichsentgelt ein. Seitens der Geschäftsstelle bestehen jedoch keine Bedenken, wenn diese Bewährungszulage außertariflich entsprechend § 9 TVÜ befristet bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung wie folgt gewährt wird:

- Übergeleitete Beschäftigte, denen die o.g. Bewährungszulage am 31. Oktober 2006 zusteht, erhalten eine Besitzstandszulage entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 1 TVÜ.
- Für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die o.g. Bewährungszulage nach dem 31. Oktober 2006 erworben hätten, gilt die Regelung des § 9 Abs. 2 TVÜ entsprechend. Voraussetzung ist demzufolge insbesondere, dass am 1. November 2006 die für die Bewährungszulage erfort ber 2006 die für die Bewährungszulage erforderliche Zeit der Bewährung zur Hälfte erfüllt
- Für die Gewährung der Besitzstandszulage in den vorstehenden Fällen gilt § 9 Abs. 4 TVU entsprechend; Voraussetzung ist damit unter anderem, dass die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, wobei Unterbrechungen im Sinne der Protokoller-klärung Nr. 1 zu § 9 Abs. 4 TVÜ unschädlich

Den Beschäftigten, die an Stelle der bisherigen Bewährungszulage eine außertarifliche Besitzstandszulage erhalten, sollte schriftlich mitgeteilt werden, dass im Übrigen die Regelungen des § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 TVÜ entsprechend gelten. Ferner sollte darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Zahlung um eine befristete außertarifliche Maßnahme handelt, die längstens bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung erfolgt.

5.1.5 Zu § 5 Abs. 2 Satz 4 TVÜ – Überleitung von Angestellten unter 18 Jahren

Angestellte unter 18 Jahren erhalten nach bisherigem Recht eine Gesamtvergütung nach \S 30 BAT/ BAT-O (85 v.H. der Summe aus der Anfangsgrundvergütung der gleichen Vergütungsgruppe und dem Ortszuschlag der Stufe 1) und die allge-meine Zulage (§ 5 Abs. 2 Zulagen-TV).

Die Tarifvertragsparteien haben allerdings bestimmt, dass nur die Gesamtvergütung nach § 30 BAT/BAT-O das Vergleichsentgelt bildet, § 5 Abs. 2 Satz 4 TVÜ. Die fehlende Berücksichtigung der allgemeinen Zulage im Vergleichsentgelt ist unschädlich, da die Angestellten unter 18 Jahren stets in die Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe übergelei-tet werden. Sie erhalten dadurch auch unter Einbeziehung der allgemeinen Zulage ein höheres Entgelt als bisher.

5.2 Zu § 5 Abs. 3 und 4 TVÜ – Vergleichsentgelt für Arbeiterinnen und Arbeiter

Für Arbeiterinnen und Arbeiter ist das Vergleichsentgelt nur insoweit von Bedeutung, als ein Günstigkeitsvergleich erfolgt (§ 7 Abs. 2 und 3 $TV\ddot{U}$). Siehe hierzu Nr. 7.2.

Als Vergleichsentgelt wird der Monatstabellenlohn zugrunde gelegt, § 5 Abs. 3 Satz 1 TVÜ. Zu berücksichtigen ist der im Oktober 2006 zustehende Monatstabellenlohn

Auch bei den Kraftfahrern, die unter die Pauschlohn-Tarifverträge für Kraftfahrer fallen, wird der Monatstabellenlohn (nicht der Pauschallohn!) als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. Die dem Pauschallohn zugrunde liegende Lohngruppe bildet die Grundlage für die Zuordnung nach § 4 TVÜ.

Bei Arbeiterinnen und Arbeitern, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Lohnstufe im November 2006 erreicht hätten, wird diese Stufensteigerung für die Berechnung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre sie bereits im Oktober 2006 erfolgt, § 5 Abs. 4 Satz 1 TVÜ. Entsprechend der Regelung bei Angestellten sind höhere oder niedrigere Einreihungen im November 2006 bei der Berechnung der Vergleichsentgelts zu berücksichtigen (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 TVÜ i.V.m. § 4 Abs. 2 bzw. 3 TVÜ). Der tatsächliche Monatstabellenlohn für Oktober 2006 ändert sich hierdurch jedoch nicht; die höhere Lohnstufe bzw. geänderte Lohngruppe wird nur für die Ermittlung des Vergleichsentgelts herangezogen.

Auch hier sind im Vergleichsentgelt keine Funktionszulagen zu berücksichtigen (siehe oben unter Nr. 5.1.4).

Nicht in das Vergleichsentgelt mit einzubeziehen sind die Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter; die entsprechenden Regelungen sind bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung weiter anzuwenden (§ 17 Abs. 9 TVÜ).

Da der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb/MTArb-O ausschließlich den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages für Angestellte (also Stufe 3 und folgende) abbildet, werden diese Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ als dynamische Besitzstandszulage fortgezahlt und fließen ebenfalls nicht in das Vergleichsentgelt ein.

Arbeiterinnen und Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten nach § 23 MTArb/MTArb-O 85 v.H. des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 ihrer Lohngruppe und werden nach § 5 Abs. 3 Satz 3 TVÜ mit diesem Betrag als Vergleichsentgelt in die entsprechende Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe übergeleitet.

5.3 Zu § 5 Abs. 5 TVÜ – Teilzeitbeschäftigte

Auch bei Teilzeitbeschäftigten ist zunächst das Vergleichsentgelt nach den vorstehend aufgezeigten Prinzipien zu ermitteln. Anschließend ist das Vergleichsentgelt in der Weise hochzurechnen, wie es sich bei einer Vollzeitbeschäftigung ergeben würde, § 5 Abs. 5 Satz 1 TVÜ. Die Stufenzuordnung (siehe Nr. 6) erfolgt sodann mit diesem fiktiven Vergleichsentgelt eines Vollzeitbeschäftigten.

Abschließend muss der so ermittelte Stufenbetrag wieder zeitanteilig "zurückgerechnet" werden (vgl. Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5 TVÜ).

Die Berechnungen sind auf der Grundlage der maßgebenden Arbeitszeit des Teilzeitbeschäftigten und des entsprechenden Vollzeitbeschäftigten im Oktober 2006 vorzunehmen. Es erfolgt also keine Berücksichtigung der Arbeitszeitverlängerung im Tarifgebiet West ab 1. November 2006.

Beispiel 1:

Verwaltungsangestellte in Vergütungsgruppe BAT VII, 29. Lebensaltersstufe, teilzeitbeschäftigt mit 75% der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, Tarifgebiet West

- 1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5
- 2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

 $\begin{array}{ll} Teilzeitbez \ddot{u}ge = & Grundverg \ddot{u}tung \\ & 979,40 \in (75\%) \end{array}$ OZ Stufe 2 431,27 € (75%) <u>Allgemeine Zulage</u> 80,58 € (75%) Gesamt Teilzeit 1.491,25 € (75%) Vergleichsentgelt (Vollzeitbezug) 1.988,33 € (100%) Stufe 3+ (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TVU) Stufenzuordnung 1.988,33 € Stufenbetrag(individuelle Zwischenstufe) davon 75% = 1.491.25 € (Teilzeit)

Das monatliche Entgelt der Verwaltungsangestellten beträgt ab 1. November 2006 somit unverändert 1.491,25 €; in der Entgeltgruppe 5 erfolgt die Zuordnung zur individuellen Zwischenstufe 3+.

Beispiel 2:

Verwaltungsangestellte in Vergütungsgruppe BAT VIb, 37. Lebensaltersstufe, teilzeitbeschäftigt mit 75% der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, verheiratet, <u>Ehegatte im Geltungsbereich des TV-L beschäftigt</u>, Tarifgebiet West

- 1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 6
- 2. Schritt Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Teilzeitbezüge = Grundvergütung 1.191,76 € (75%) OZ Stufe 1 354,91 € (75%) ½ Differenz zwischen OZ Štufe 1 und Stufe 2 50,91 € 80,58 € (75%) Allaemeine Zulaae Gesamt (Teilzeit) 1.678,16 € (75%) Vergleichsentgelt Grundvergütung 1.589,01 € (100%) OZ Stufe 1 *473,21* € (100%) ½ Differenz zwischen $OZ \, \check{Stufe} \, 1 \, und \, Stufe \, 2 \quad 50,91 \, \in$ Allgemeine Zulage 107,44 € (100%) Gesamt (Vollzeit) 2.220,57 € (100%) Stufenzuordnung = individuelleZwischenstufe 5+ (gemäβ § 6 Abs. 1 Satz 1 TVÜ)

Stufenbetrag bei Vollzeit = 2.220,57 € abzüglich ½ OZ 2 (50,91 €) = 2.169,66 € davon 75% (Teilzeitbezug) = 1.627,24 € zuzüglich ½ OZ 2 (50,91 €) = 1.678,16 €

Das Einkommen hat sich durch die Überleitung in die individuelle Zwischenstufe 5+ der Entgeltgruppe 6 nicht verändert. Durch Satz 2 der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 TVÜ unterbleibt eine zeitanteilige Kürzung des Ehegattenanteils im Ortszuschlag.

Beispiel 3:

Facharbeiter mit 7 Jahren Beschäftigungszeit, Lohngruppe 5a, Lohnstufe 4. teilzeitbeschäftigt mit 75% der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, Tarifgebiet West 1. Schritt Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Teilzeitbezüge = Monatstabellenlohn1.530,41 € (75%)

Vergleichsentgelt = Vollzeitbezug $2.040,54 \notin (100\%)$

Stufenzuordnung aufgrund einer Beschäftigungszeit von 7 Jahren in Stufe 4

(gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 TVÜ)

Stufenbetrag

2.065,00 € (Vollzeitbezug)

davon 75%

1.548,75 € (Teilzeitbezug)

Der Facharbeiter hat somit ab 1. November 2006 ein neues monatliches Entgelt in Höhe von 1.548,75 € und damit ein um 18,34 € höheres Einkommen als im Oktober 2006.

§ 5 Abs. 5 Satz 1 TVÜ gilt auch bei Altersteilzeit; Aufstockungsleistungen und altersteilzeitspezifische Rundungen bleiben bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts unberücksichtigt. Auch die Arbeitszeitverlängerung im Tarifgebiet West ab 1. November 2006 wirkt sich auf die Berechnung des Vergleichsentgelts des Altersteilzeitbeschäftigten nicht aus. Zur Entgeltberechnung bei Beschäftigten in Altersteilzeit im Tarifgebiet West ab 1. November 2006 siehe aber Nr. 28.

5.4 Zu \S 5 Abs. 6 TVÜ – Berücksichtigung von Zeiten ohne Vergütung/Lohn im Oktober 2006

Alle Beschäftigten werden in das neue Tarifrecht überführt. Daher sind besondere Regelungen für Beschäftigte erforderlich, die nicht für alle Tage im Oktober 2006 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten. In diesen Fällen wird das Vergleichsentgelt fiktiv so bestimmt, als hätten die Beschäftigten für alle Tage des Monats Oktober 2006 Bezüge erhalten. Bei Beurlaubungen ohne Bezüge oder bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen (z.B. längerfristige Erkrankung, befristete Erwerbsunfähigkeit) wird das Vergleichsentgelt für diese Beschäftigten fiktiv so bestimmt, als hätten sie die Arbeit am 1. Oktober 2006 wieder aufgenommen. Nach der Überleitung sind dann wieder die tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse zugrunde zu legen. Ein weiterer Stufenaufstieg richtet sich nach den Bestimmungen des TV-L. In den Fällen, in denen die Beurlaubung länger als sechs Monate dauert und daher die Stufenaufstiege nicht weiter gelaufen sind, werden die Lebensaltersstufen zum 1. Oktober 2006 nach den bisherigen Regeln (z.B. § 27 Abschn. A Abs. 7 BAT/BAT-O und den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter) neu festgesetzt, und die Ermittlung des Vergleichsentgelts erfolgt aus diesen Stufen.

5.5 Überleitung bei Vorweggewährung von Lebensaltersstufen/Lohnstufen

Nach bisherigem Tarifrecht konnten sowohl den Angestellten als auch den Arbeiterinnen und Arbeitern bis zu vier Lebensaltersstufen/Lohnstufen der Grundvergütung/des Monatstabellenlohnes vorweg gewährt werden, um Engpässen bei der Personalgewinnung entgegen zu wirken (§ 27 Abschn. C BAT/BAT-O bzw. § 24 Abs. 2 MTArb/MTArb-O).

Für die Überleitung bei vorweg gewährten Lebensaltersstufen/Lohnstufen gelten die allgemeinen Regelungen des TVÜ. Bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts nach \S 5 Abs. 1 TVÜ ist auf die Bezüge im Monat Oktober 2006 abzustellen. Daher fließen die am Stichtag vorweg gewährten Lebens-

altersstufen/Stufen in das Vergleichsentgelt ein. Ein Abschmelzen der vorweg gewährten Stufen findet nicht mehr statt; die Beschäftigten können im Einzelfall also früher als bisher in die jeweilige Endstufe aufsteigen.

6. Zu \S 6 TVÜ – Stufenzuordnung der Angestellten

Nach der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe und nach der Ermittlung des Vergleichsentgelts erfolgt die Stufenzuordnung. Die Stufenzuordnung im Rahmen der Überleitung ist jeweils unterschiedlich für Angestellte einerseits und Arbeiterinnen und Arbeiter andererseits geregelt (§§ 6 und 7 TVÜ).

Die Angestellten werden am 1. November 2006 mit ihrem individuellen Vergleichsentgelt in die neue Tabelle überführt. Dabei kommt neben der Überleitung in eine reguläre Stufe auch die Überführung in eine individuelle Zwischenstufe oder individuelle Endstufe in Betracht. Die Stufenzuordnung richtet sich ausschließlich nach der Höhe des Vergleichsentgelts. Es handelt sich um eine rein betragsmäßige Überleitung; Lebensalter oder Beschäftigungszeit sind nicht mehr relevant. Die Stufenzuordnung erfolgt in der Regel in eine individuelle Zwischenstufe. Liegt das Vergleichsentgelt unterhalb des Wertes der Stufe 2 oder oberhalb des Wertes der Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe, erfolgt die Stufenzuordnung direkt in die Stufe 2 bzw. in eine individuelle Endstufe.

6.1 Zu \S 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 TVÜ – Stufenzuordnung zur Stufe 2

Angestellte, deren Vergleichsentgelt unter dem Tabellenwert der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe liegt, werden zum Stichtag in die reguläre Stufe 2 übergeleitet, § 6 Abs. 5 Satz 1 TVÜ. Sie sind damit unmittelbar in die neue Entgelttabelle überführt. Die für den weiteren Stufenaufstieg in die Stufe 3 erforderliche Stufenlaufzeit rechnet ab 1. November 2006. Diese Beschäftigten steigen nach den Regeln des TV-L – also in der Regel nach zwei Jahren zum 1. November 2008 – in die Stufe 3 auf.

Beispiel:

Angestellte in Vergütungsgruppe BAT VII, 23. Lebensaltersstufe, ledig, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5

Vergleichsentgelt

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

1.793,31 €

Das Vergleichsentgelt ist niedriger als das Entgelt der Stufe 2 in der E 5 (1.875 $\ensuremath{\epsilon}$), sodass eine unmittelbare Zuordnung zur Stufe 2 erfolgt. Die Angestellte steigt am 1. November 2008 in die Stufe 3 auf.

Ausgenommen von der sofortigen Stufenzuordnung mindestens in Stufe 2 sind in Vergütungsgruppe Va BAT/BAT-O mit Aufstieg nach IVb und IVa BAT/BAT-O eingruppierte Fachhochschulabsolventen während der ersten sechs Monate ihrer Berufstätigkeit. Befinden sich solche Beschäftigte am 31. Oktober 2006 noch in der Vergütungsgruppe Va BAT/BAT-O, so sind auch sie in der für sie maßgeblichen Entgeltgruppe 10 der Stufe 1 zugeordnet (§ 6 Abs. 5 Satz 3 TVÜ). Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L. Eine weitere Ausnahme gilt für Angestellte, die in die Entgeltgruppe 15Ü übergeleitet werden (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 3).

6.2 Zu § 6 Abs. 1 TVÜ – Individuelle Zwischenstufe

Liegt das Vergleichsentgelt der Angestellten oberhalb des Tabellenwertes der Stufe 2 ihrer Entgelt-

gruppe und unterhalb des Tabellenwertes der Endstufe, werden sie mit ihrem individuell ermittelten Vergleichsentgelt in eine individuelle Zwischenstufe überführt. Diese liegt zwischen dem Betrag der nächstniedrigen und der nächsthöheren regulären Stufe, § 6 Abs. 1 Satz 1 TVÜ.

Diese Beschäftigten steigen am 1. November 2008 in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf, \S 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ.

Beispiel:

Angestellte in Vergütungsgruppe BAT VII, 29. Lebensaltersstufe, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts

für die Stufenzuordnung

Vergleichsentgelt (vgl. Beispiel 1 zu Nr. 5.3) = 1.988,33 €

Stufenzuordnung in die individuelle

Zwischenstufe zwischen Stufe 3 (1.970 €) und Stufe 4

 $(2.065 \ \ e) = Stufe \ 3+.$

Am 1. November 2008 erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe = Stufe 4.

6.3 Zu § 6 Abs. 4 Satz 1 TVÜ – Individuelle Endstufe

Liegt das Vergleichsentgelt über dem Betrag der höchsten Stufe der zugeordneten Entgeltgruppe, werden die Angestellten in eine individuelle Endstufe übergeleitet, § 6 Abs. 4 Satz 1 TVÜ. Dies kann auch auf Angestellte zutreffen, welche die letzte Lebensaltersstufe noch nicht erreicht haben.

Beispiel:

Überleitung eines Angestellten nach Vergütungsgruppe BAT VIb, 39. Lebensaltersstufe, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 6

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

ne stajenzaoranang

Grundvergütung BAT VIb,

LASt 391.633,58 €Allgemeine Zulage107,44 €Ortszuschlag der Stufe 2575,03 €

Vergleichsentgelt 2.316,05 \in

Das Vergleichsentgelt liegt über der Stufe 6 $(2.285~\mbox{\ensuremath{\&close}{e}})$ der Entgeltgruppe 6. Es erfolgt eine Zuordnung zur individuellen Endstufe, obwohl der Angestellte in der Vergütungsgruppe VIb BAT die Endgrundvergütung noch nicht erreicht hat.

In der individuellen Endstufe wird das Vergleichsentgelt nicht auf den Betrag der Stufe 5 oder 6 gekürzt. Es wird auch nach der Überleitung in der bisherigen individuellen Höhe weitergezahlt. Der jeweils zustehende Betrag wird für die Dauer des Verbleibs in dieser Entgeltgruppe und damit ggf. auch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortgezahlt. Nach § 6 Abs. 4 Satz 5 TVÜ ist der Betrag der individuellen Endstufe dynamisch. Er verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. Bei Angestellten im Tarifgebiet Ost, die am 1. Januar 2008 nach dem BAT-O in die Vergütungsgruppen X bis Vb oder Kr. I bis Kr. VIII eingruppiert wären, erhöht sich der Betrag der individuellen Endstufe am 1. Januar 2008 um den Faktor 1,081081. Damit wird bei diesen Angestellten der Anhebung des Bemessungssatzes für die Bezüge von 92,5 auf 100 v.H. am 1. Januar 2008 Rechnung getragen.

Beispiel:

Eine Angestellte in Vergütungsgruppe BAT Vc, verheiratet, letzte Lebensaltersstufe, wird zum 1. November 2006 in das neue Entgeltsystem übergeleitet, Tarifgebiet West.

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 8

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Grundvergütung BAT Vc,

LASt 411.891,70 €Allgemeine Zulage107,44 €Ortszuschlag der Stufe 2575,03 €

Vergleichsentgelt 2.574,17 €

Das Vergleichsentgelt liegt in der zugeordneten Entgeltgruppe 8 über dem Betrag der Stufe 6 (2.493 $\mbox{\ensuremath{\mathfrak{e}}}$). Die Angestellte ist somit gemäß $\mbox{\ensuremath{\mathfrak{g}}}$ 6 Abs. 4 Satz 1 TVÜ einer individuellen Endstufe (2.574,17 $\mbox{\ensuremath{\mathfrak{e}}}$) zugeordnet.

6.4 Zu § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ – Höhergruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe

Angestellte, die nach Überleitung in die individuelle Zwischenstufe vor dem 1. November 2008 höhergruppiert werden, erhalten Entgelt in der höheren Entgeltgruppe nach der regulären Stufe, die mindestens dem Betrag der individuellen Zwischenstufe entspricht. Mindestens aber erfolgt die Zuordnung in Stufe 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 TVÜ). Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Entgelt der individuellen Zwischenstufe und dem Tabellenentgelt der zugeordneten Stufe in der höheren Entgeltgruppe im Tarifgebiet West weniger als 25 € in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 50 € in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte nach § 6 Abs. 2 Satz 2 TVÜ i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich 25 € (E 1 bis E 8) bzw. 50 € (E 9 bis E 15). Im Tarifgebiet Ost findet auf die Beträge von 25 bzw. 50 € der jeweilige Bemessungssatz Anwendung.

Mit der Höhergruppierung und der Zuordnung zu einer regulären Stufe innerhalb der neuen Entgeltgruppe endet für diese Beschäftigten die Zuordnung zu der individuellen Zwischenstufe; ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt richten sich die weiteren Stufenaufstiege damit nach den allgemeinen Regelungen des TV-L.

Beispiel

Ein Verwaltungsangestellter in Vergütungsgruppe BAT VII, 29. Lebensaltersstufe, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, wird aus der individuellen Zwischenstufe 3+ der Entgeltgruppe 5 zum 1. April 2007 in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert, Tarifgebiet West.

Ausgangsentgelt: Entgeltgruppe 5, Individuelle

Zwischenstufe 3+ Vergleichsentgelt (vgl. Beispiel 1 zu Nr. 5.3)

1.988́,33 €

Höhergruppierung: Entgeltgruppe 6, nächsthöhere reguläre

Stufe = Stufe 3 $2.060,00 \in$

Der Verwaltungsangestellte erhält ab dem 1. April 2007 Entgelt aus der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 und steigt – bei regelmäßiger Stufenlaufzeit von drei Jahren in Stufe 3 – zum 1. April 2010 in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 6 auf.

6.5 Zu § 6 Abs. 4 Satz 3 und 4 TVÜ – Höhergruppierungen aus der individuellen Endstufe

Bei Höhergruppierungen aus der individuellen Endstufe wird in der höheren Entgeltgruppe mindestens das bisherige Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe weiter gezahlt. Ggf. kommt die Zuerkennung eines Garantiebetrages gemäß § 6

Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Abs. 2 TVÜ und § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L in Betracht (siehe Nr. 6.4).

Sofern danach mit der Höhergruppierung die Zuordnung zu einer regulären Stufe in der höheren Entgeltgruppe einhergeht, richtet sich ein möglicher weiterer Stufenaufstieg ab dem Tag der Höhergruppierung nach den entsprechenden allgemeinen Regelungen des TV-L. Ist auch in der höheren Entgeltgruppe eine individuelle Endstufe zuzuordnen, erhalten die Beschäftigten zusätzlich zu dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe den Garantiebetrag nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L.

Zu § 6 Abs. 2 Satz 3 TVÜ – Herabgruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe

Erfolgt die Herabgruppierung vor dem 1. November 2008, richtet sich die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe nach § 6 Abs. 2 Satz 3 TVU; erfolgt sie danach, bestimmt sich die Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 4 TV-L.

Bei Herabgruppierungen in der Zwischenphase ist zum individuellen Herabgruppierungszeitpunkt ein neues Vergleichsentgelt nach den Regelungen des BAT/BAT-O bzw. MTArb/MTArb-O auf der Grundlage einer fiktiv im Oktober 2006 erfolgten Herabgruppierung zu ermitteln. Anschließend wird die/der Beschäftigte erneut übergeleitet.

Ein Angestellter in Vergütungsgruppe BAT VI b (33. Lebensaltersstufe, ledig, eingestellt am 1. Juni (33. Lebenstatiersstale, teaty, entrystein im 1. Juli 2003) wird nach Überleitung in Entgeltgruppe 6 Stufe 3+ zum 1. Juni 2007 in die Vergütungsgruppe BAT VII herabgruppiert und entsprechend § 17 Abs. 7 TVÜ i.V.m. Anlage 4 TVÜ-Länder der Ent-geltgruppe 5 zugeordnet, Tarifgebiet West.

Ausgangsentgelt: Entgeltgruppe 6, individuelle Zwischenstufe 3+

> Am 1. November 2006 übergeleitet mit: Grundvergütung

BAT VI b, LASt 33 1.507,97 € Allgemeine Zulage 107,44 €

Ortszuschlag der

473,21 € Stufe 1

Vergleichsentgelt BAT VI b

2.088,62 €

Herabgruppierung zum 1. Juni 2007

Grundvergütung BAT VII, LASt 33

1.367,97 € 107,44 € Allgemeine Zulage Ortszuschlag der 473,21 €

Stufe 1

Vergleichsentgelt BAT VII 1.948,62 €

Der Angestellte wird mit dem neuen Vergleichsentgelt erneut in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet. Ausgehend von dem Betrag von 1.948,62 € erfolgt die Stufenzuordnung zwischen den Stufen 2 (1.875 €) und 3 (1.970 €) in Stufe 2+. Der Stufenaufstieg in Stufe 3 erfolgt mit Ablauf der Zwischenphase zum 1. November 2008.

Zu § 6 Abs. 3 TVÜ – Angestellte im Pflegedienst

Für die **Stufenzuordnung** der Pflegekräfte, die unter die Anlage 1 b BAT/BAT-O fallen, gelten folgende Besonderheiten:

6.7.1 Sofortige Zuordnung zur Stufe 3

Die Beschäftigten werden gleich der Stufe 3 zugeordnet, wenn ihr Vergleichsentgelt zwischen den Stufen 2 und 3 liegt und den Mittelwert zwischen den Beträgen der Stufen 2 und 3 überschreitet (§ 6 Abs. 3 TVU). Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber mindestens drei Jahre beträgt.

Beispiel:

Beschäftigte der Vergütungsgruppe BAT Kr. IV mit vierjährigem Bewährungsaufstieg nach Kr. V. Beginn der Beschäftigung am 1. September 2003 (Tarifgebiet West).

Grundvergütung BAT Kr. IV Stufe 2 1.397,42 € Ortszuschlag Stufe 2 575,03 € Allgemeine Zulage 107,44 € Vergleichsentgelt BAT Kr. IV 2.079,89 €

Die Zuordnung erfolgt zur Entgeltgruppe 7 a (nach Anlagen 5A TVÜ). Das Vergleichsentgelt liegt zwischen den Stufen 2 (2.000 $\mathfrak e$) und der Stufe 3 (2.130 $\mathfrak e$) €), der Mittelwert zwischen den beiden Stufen beträgt 2.065 € (2.130 + 2.000 : 2).

Das Vergleichsentgelt liegt über dem Mittelwert; es erfolgt also gleich die Zuordnung zur Stufe 3 der Entgeltgruppe 7a. Das weitere Aufrücken erfolgt nach den Begelungen des TV I. (nach drei folgt nach den Regelungen des TV-L (nach drei Jahren Stufe 4).

6.7.2 Stufe 3 als Eingangsstufe ab Entgeltgruppe 9a

Ab der Entgeltgruppe 9a der Kr.-Anwendungstabelle ist die Eingangsstufe die Stufe 3. Werden Beschäftigte mit einem Vergleichsentgelt übergeleitet, dass zu einer individuellen Stufe unter der Stufe 3 in diesen Fällen führen würde, werden sie ebenfalls gleich in die Stufe 3 eingestuft.

6.7.3 Besonderheiten bei Überleitung in die Entgeltgruppe 8a

Für die Stufenzuordnung sind ferner die Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6 TVÜ zu beachten, die am Ende des § 6 TVÜ abgedruckt sind. Diese Besonderheit betrifft vier gesondert aufgeführte Verläufe, die entsprechend der Kr.-Anwendungstabelle in die Entgeltgruppe 8a TV-L übergeleitet werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a TV-L mit Ortszuschlag der Stufe 2 erfolgt. Diejenigen Beschäftigten, die aus den genannten Verläufen in die Entgeltgruppe 8a TV-L mit Ortszuschlag der Stufe 1 oder 1½ übergeleitet werden, fallen nicht unter die Sonderregelung.

In diesen Fällen gilt Folgendes: Nach der Zuordnung, der Bildung des Vergleichsentgelts und der Stufenzuordnung nach § 6 TVÜ wird die Verweildauer in der Stufe 3 von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt. Dies betrifft diejenigen Beschäftigten, die entweder sofort gemäß § 6 Abs. 3 TV-L in die Stufe 3 oder diejenigen, die in die Stufe 2+ übergeleitet werden und zum 1. November 2008 in die Stufe 3 aufsteigen werden.

Nach der Überleitung wird darüber hinaus der Tabellenwert der Stufe 4 um 100,00 € erhöht. All diejenigen Beschäftigten, die also in die Stufe 3 oder darunter übergeleitet werden, profitieren von dieser Regelung: Für die reguläre Aufenthaltsdauer in der Stufe 4 erhalten sie ein um 100,00 € erhöhtes Entgelt. Zu beachten ist hierbei, dass die Stufe 4 erst **nach** der Überleitung um 100,00 € erhöht wird. Die Zuordnung in eine individuelle Zwischenstufe erfolgt also ohne Berücksichtigung dieses erhöhten Stufenwerts.

Beispiel:

Krankenschwester (verheiratet, Ehegatte Finenicht im öffentlichen Dienst) wird aus der Vergü-tungsgruppe BAT Kr. VI, Stufe 2, nach einem Bewährungsaufstieg aus der Kr. V a übergeleitet.

Grundvergütung BAT Kr. VI Stufe 2 1.627,03 € Ortszuschlag Stufe 2 575,03 € 107,44 € <u>Allgemeine Zulage</u> Vergleichsentgelt BAT Kr. VI 2.309,50 €

Zuordnung zu der Entgeltgruppe 8a.

Das Vergleichsentgelt liegt in der Entgeltgruppe 8a zwischen den Stufen 3 und 4, also individuelle Stufe 3+(2.309,50 €).

Die Regelung des verkürzten Aufenthalts in der Stufe 3 hat in diesem Fall keine Bedeutung.

Am 1. November 2008 aufrücken in die reguläre Stufe 4 2.303,00 € mit Erhöhung um 100,00 € 2.403,00 €

Am 1. November 2012 aufrücken in die Stufe 5.

6.8 Zu § 6 Abs. 6 TVÜ – Ärztinnen und Ärzte

Die besondere Entgeltordnung für Ärzte (Anlage 2 Teil C TVÜ-Länder) gilt nur für diejenigen Ärzte, die an einer Universitätsklinik überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen (siehe auch Anmerkungen 4.1) Auf andere Ärzte kann die Anwendung dieser Entgeltordnung durch Vereinbarung auf Landesebene erstreckt werden, § 4 Abs.1 Satz 2 und 3 TVÜ. Soweit hiernach die Entgeltordnung in Anlage 2 Teil C TVÜ-Länder nicht zur Anwendung kommt (z.B. bei Ärzten in Justizvollzugskrankenhäusern oder bei Ärzten in der klinisch-theoretischen Medizin), gelten für die Stufenzuordnung die allgemeinen Grundsätze der Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 6 TVÜ. Die unterschiedliche Einordnung rechtfertigt sich aus Sicht der Tarifvertragsparteien in der Abgrenzung "überwiegende Aufgaben in der Patientenversorgung an einer Universitätsklinik". In einer Protokollerklärung wird der Anwendungsbereich präzisiert.

Im Fall der Anwendung der Entgeltordnung der Anlage 2 Teil C TVÜ-Länder richtet sich die Stufenzuordnung nach Absatz 6. In einem ersten Schritt ist festzustellen, seit wann ein (Assistenz-) Arzt nach seiner Approbation bzw. ein Facharztnach seiner Facharztanerkennung mit entsprechender Tätigkeit bei dem jetzigen Arbeitgeber beschäftigt ist. Liegen zwischen der Approbation bzw. Facharztanerkennung und der Tätigkeitsaufnahme beim jetzigen Arbeitgeber Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an einer anderen Universitätsklinik, sind diese Zeiten grundsätzlich zu berücksichtigen. Eine Ausnahme kann dann gerechtfertigt sein, wenn die Tätigkeit bei der anderen Universitätsklinik nur von ganz untergeordneter Bedeutung war (z.B. gelegentliche Vertretungsdienste) oder keinen Bezug zur jetzigen Tätigkeit aufweist.

Zeiten ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Universitätskliniken (z.B. an kommunalen oder privaten Einrichtungen) sind ebenfalls zu berücksichtigen, wenn sie als förderliche Zeit für die jetzige Tätigkeit anerkannt werden.

Aus den Eckpunkte-Einigungen mit den Gewerkschaften ergibt sich ferner, dass auch Zeiten von Berufserfahrung aus **nichtärztlicher Tätigkeit** berücksichtigt werden **können**. Es handelt sich hierbei ausdrücklich um eine "Kann-Regelung". Sie erfasst nicht Ausbildungszeiten und lässt deshalb die Anrechnung von Zeiten als "Arzt im Praktikum" nicht zu. Dies hat die TdL in den Tarifverhandlungen, die zu den Eckpunkte-Einigungen geführt haben, wiederholt und nachdrücklich deutlich gemacht. Die Anrechnung von AiP-Zeiten hat keinen Eingang in die Eckpunkte-Einigungen gefunden und scheidet deshalb aus.

Sind somit in dem ersten Schritt die berücksichtigungsfähigen Zeiten festgestellt, erfolgt im zweiten Schritt die Feststellung der zutreffenden Entgeltstufe entsprechend der Zahl der zurückgelegten Jahre.

Beispiel 1:

Ein Assistenzarzt, der seine Approbation nach Ableistung der AiP-Phase am 15. Mai 2004 erhalten hat, wird seit 1. Juni 2004 in einer Universitätsklinik in der unmittelbaren Patientenversorgung eingesetzt.

Im Zeitpunkt der Überleitung in die Entgeltgruppe Ä 1 am 1. November 2006 sind 2 Jahre und 5 Monate als Arzt zurückgelegt. Er befindet sich mithin im 3. Jahr und erhält ab 1. November 2006 ein Ta-

bellenentgelt von $3.950 \in (West)$ bzw. $3.500 \in (Ost)$. Am 1. Juni 2007 erreicht er die nächste Stufe seiner Entgeltgruppe.

In einem dritten Schritt ist festzustellen, ob das nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelte Vergleichsentgelt (bestehend aus Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufe 1 oder $1^{1}\!/_{2}$ oder 2 und allgemeiner Zulage, jedoch ohne die ab 1. Juli 2006 zustehende "Arztzulage") höher ist als das zustehende Tabellenentgelt. Dies kann ausnahmsweise der Fall sein, wenn der Arzt erst in einem höheren Lebensalter seine Berufstätigkeit aufgenommen hat.

Beispiel 2

Der Arzt in dem Beispiel 1 wird aus der Vergütungsgruppe BAT IIa, Lebensaltersstufe 41, übergeleitet und bezieht Ortszuschlag der Stufe 2, Tarifgebiet West

Grundvergütung BAT IIa, LASt 41	3.195,90 €
Allgemeine Zulage	114,60 €
Ortszuschlag der Stufe 2	672,18 €
Vergleichsentgelt BAT IIa	3.982,68 €

Das Vergleichsentgelt liegt über dem Tabellenentgelt von $3.950 \in Bis$ zum 31. Mai 2007 erhält der Arzt das Vergleichsentgelt, danach das Tabellenentgelt von $4.200 \in aus$ der Stufe ab dem 4. Jahr.

7. Zu § 7 TVÜ – Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

Anders als bei den Angestellten richtet sich die Stufenzuordnung bei den Arbeitern grundsätzlich nach der Beschäftigungszeit. Nur in dem Fall, in dem die anhand der Beschäftigungszeit ermittelte reguläre Stufe hinter dem Vergleichsentgelt zurückbleibt, erfolgt die Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe. Wegen dieses Günstigkeitsvergleichs ist auch für Arbeiter ein Vergleichsentgelt nach § 5 Abs. 3 TVÜ (siehe dazu oben unter Nr. 5.2) zu berechnen. Ebenso wie bei Angestellten erfolgt die Überleitung der vorhandenen Arbeiterinnen und Arbeiter mindestens in Stufe 2. Liegt die individuelle Zwischenstufe oberhalb der höchsten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, werden auch Arbeiterinnen und Arbeiter einer individuellen Endstufe zugeordnet.

7.1 Zu § 7 Abs. 1 TVÜ – Stufenzuordnung nach Beschäftigungszeit

Arbeiterinnen und Arbeiter werden in die Entgeltstufe ihrer neuen Entgeltgruppe übergeleitet, die sie erreicht hätten, wenn die neue Entgelttabelle bereits zu Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Maßgeblich ist ausschließlich die Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb/MTArb-O. Abzustellen ist dabei auf die bis zum 1. November 2006 erreichte Beschäftigungszeit.

Bei dieser fiktiven Berechnung ist die Stufe 1 ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. Die Sonderegelungen zur Stufenzuordnung und zur Verkürzung oder Verlängerung von Stufen finden keine Anwendung (§ 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 TV-L). Die Stufenzuordnung anhand der Beschäftigungszeit erfolgt sodann entsprechend § 16 Abs. 3 TV-L. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich allein nach den Regelungen des TV-L (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TVÜ), also nach den §§ 16, 17 TV-L.

Beispiel:

Überleitung eines Arbeiters der Lohngruppe 5a zum 1. November 2006, Beginn der Beschäftigungszeit am 1. September 1999 = 7 Jahre, Monatstabellenlohn der Lohnstufe 4: $2.040,54 \in$, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt: Stufenzuordnung nach Beschäftigungs-

zeit

Aufgrund der Beschäftigungszeit von 7 Jahren erfolgt die Zuordnung zur Stufe 4 = 2.065.00 €

Berechnung des Vergleichsentgelts:

Das Entgelt der Stufe 4 ist höher als das Vergleichsentgelt (entspricht Monatstabellenlohn). Der Arbeiter wird nach § 7 Abs. 1 Satz 1 TVÜ ab 1. No-vember 2006 der Stufe 4 in der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.

Weiterer Stufenaufstieg: Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-L (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TVÜ). Nach der Zuordnung zu der regulären Stufe der neuen Entgeltgruppe ist die bisher erreichte Beschäfti-gungszeit nicht mehr relevant. Im neuen Entgeltsystem ist allein die jeweilige Stufenlaufzeit (§ 16 Abs. 3 TV-L) maβgeblich. Im vorstehenden Beispiel beginnt die Laufzeit für den nächsten Stufenaufstieg aus der Stufe 4 am 1. November 2006. Damit erfölgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe 5 bei regelmäßiger Stufenlaufzeit (4 Jahre in Stufe 4) zum 1. November 2010.

Zu § 7 Abs. 3 TVÜ – Individuelle Zwischenstufe

Wenngleich die Überleitung der Arbeiter grundsätzlich nach der bis zum Stichtag erreichten Beschäftigungszeit erfolgt, ist wegen des Günstig-keitsvergleichs nach § 7 Abs. 3 Satz 1 TVÜ eine Berechnung des Vergleichsentgelts (dazu unter Nr. 5.2) erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass durch die Überleitung keine Einkommensverluste entstehen. Ist das Vergleichsentgelt (nach § 5 Abs. 3 TVÜ der Monatstabellenlohn) höher als der reguläre Stufenbetrag, der aufgrund der Überleitung mit der individuellen Beschäftigungszeit ermittelt wurde, werden die Arbeiterinnen und Arbeiter in diesen Fällen einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet. Der Betrag der Zwischenstufe entspricht damit dem zuletzt bezogenen Monatstabellenlohn.

Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die nächsthöhere reguläre Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeiterin/der Arbeiter die Beschäftigungszeit für die Zuordnung zur nächsthöheren Stufe erreicht hätte.

Beispiel:

Überleitung eines Arbeiters der Lohngruppe 5a zum 1. November 2006, Beginn der Beschäfti-gungszeit am 1. September 1997 = 9 Jahre, Monatstabellenlohn der Lohnstufe 5: 2.073,19 €, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt: Stufenzuordnung nach Beschäftigungszeit

> Aufgrund der Beschäftigungszeit von 9 Jahren erfolgt die Zuordnung zur $Stufe\ 4 =$ 2.065,00 €

Berechnung des Vergleichsentgelts:

Das Entgelt der Stufe 4 ist niedriger als das Vergleichsentgelt (entspricht Monatstabellenlohn). Der Arbeiter wird deshalb nach § 7 Abs. 3 Satz 1 TVÜ mit dem Betrag von 2.073,19 € in die individualle Zwiechenstufe 4. übergeleitet. duelle Zwischenstufe 4+ übergeleitet.

Weiterer Stufenaufstieg:

Im Gegensatz zur Stufenzuordnung nach der Be-schäftigungszeit bleibt in den Fällen, in denen die Überleitung in eine individuelle Zwischenstufe er-folgt, die bisher erreichte Beschäftigungszeit des Arbeiters für den Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe weiter relevant. Der Aufstieg in die gaute Stufe Wetter reteacht. Der Aufsteg in die reguläre Stufe 5 erfolgt somit am 1. September 2007, da die nächsthöhere reguläre Stufe 5 eine Beschäftigungszeit von 10 Jahren voraussetzt und diese am 1. September 2007 erfüllt ist.

Zu § 7 Abs. 2 TVÜ – Stufenzuordnung zur Stufe 2

Die Ausnahmeregelung der sofortigen Zuordnung zur Stufe 2 findet auch bei Arbeiterinnen und Arbeitern Anwendung (§ 7 Abs. 2 TVÜ i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 TVÜ). Ist das ermittelte Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 2 der maßgeblichen Entgeltgruppe, erfolgt die Überleitung unmittelbar in diese Stufe. Damit beginnt auch zugleich die Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 4 TV-L, so dass die Beschäftigten nach den Regeln des TV-L – also in der Regel nach zwei Jahren zum 1. November 2008 – in die Stufe 3 aufsteigen.

Überleitung einer Arbeiterin aus der Lohngruppe 4 mit ausstehendem Aufstieg nach Lohngruppe 5, 5a zum 1. November 2006, Beginn der Beschäftigungszeit am 1. Juni 2006 = 5 Monate, Monatstabellenlohn der Lohnstufe $1 = 1.820, 90 \in$, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt: Stufenzuordnung nach Beschäftigungs-

Aufgrund der Beschäftigungszeit von 5 Monaten erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1 = 1.688,00 €

Berechnung des Vergleichsentgelts:

Das Vergleichsentgelt

(Monatstabellenlohn =1.820.90 €)

ist niedriger als das Entgelt in der Entgeltgruppe 5 Stufe 2. Die Arbeiterin wird deshalb nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 1 TVÜ der Stufe 2 in der Entgeltgruppe 5 zugeordnet und erhält 1.875,00 €.

Weiterer Stufenaufstieg:

Der Stufenaufstieg erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 2 TVÜ nach § 16 Abs. 4 TV-L nach 2 Jahren – also zum 1. November 2008 – in die $Stufe\ 3.$

Zu \S 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVÜ – Höhergruppierung aus der individuellen Zwischenstufe 7.4

Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach der Überleitung in eine individuelle Zwischenstufe höhergruppiert werden, erhalten in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischen-stufe entspricht; auch hier ist mindestens die Stufe 2 zuzuweisen. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem schen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt der zugeordneten Stufe in der höheren Entgeltgruppe im Tarifgebiet West weniger als 25 € in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 50 € in der Entgeltgruppe 9, so erhält die/ der Beschäftigte nach § 7 Abs. 4 Satz 2 TVÜ i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich 25 € (E 1 bis E 8) bzw. 50 € (E 9). Im Tarifgebiet Ost findet auf die Beträge von 25 bzw. 50 € der jeweilige Bemessungssatz Anwendung.

Mit der Höhergruppierung endet für diese Beschäftigten die individuelle Zwischenstufe. Ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt richten sich die weiteren Stufenaufstiege somit ausschließlich nach den Regelungen des TV-L.

Beispiel:

Der Arbeiter in dem Beispiel zu Nr. 7.2 wird aus der individuellen Zwischenstufe 4+ der Entgelt-gruppe 5 zum 1. Mai 2007 in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert, Tarifgebiet West.

Ausgangsentgelt

Entgeltgruppe 5, individuelle Zwischenstufe 4+

übergeleitet mit einem Vergleichsentgelt von 2.073,19 €

Höhergruppierung Entgeltgruppe 6, Stufe 4

2.155,00 €

Der Arbeiter erhält ab dem 1. Mai 2007 Entgelt der Stufe 4 in der Entgeltgruppe 6 und steigt – bei regelmäßiger Stufenlaufzeit von vier Jahren in Stufe 4 (§ 16 Abs. 4 TV-L) – zum 1. Mai 2011 in die Stufe 5 auf.

7.5 Zu § 7 Abs. 4 Satz 3 TVÜ – Herabgruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe

Bei Herabgruppierungen ist zunächst ein neues Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer fiktiv im Oktober 2006 erfolgten Herabgruppierung zu ermitteln. Danach erfolgt die Stufenzuordnung nach denselben Regelungen wie zuvor unter Nr. 6.6 beschrieben: Liegt das neue Vergleichsentgelt unter dem Entgelt der regulären Stufe, die sich aufgrund der Beschäftigungszeit ergibt, erfolgt die Zuordnung des Herabgruppierten zu der regulären Stufe. Ist das Vergleichsentgelt jedoch höher als das Entgelt der ermittelten Stufe, wird auch in der niedrigeren Entgeltgruppe eine individuelle Zwischenstufe gebildet. Der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe erfolgt sodann unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Beschäftigungszeit nach § 16 Abs. 4 TV-L.

Beispiel:

Einem Arbeiter aus der Lohngruppe 5a, Lohnstufe 5 wird nach Überleitung in Entgeltgruppe 5 Stufe 4+ zum 1. Mai 2007 eine Tätigkeit der Lohngruppe 4 mit Aufstieg nach 4a übertragen. Der Beschäftigte wurde am 1. September 1997 eingestellt, die Beschäftigungszeit beträgt daher am 1. November 2006 9 Jahre, Tarifgebiet West.

Ausgangsentgelt

Entgeltgruppe 5, individuelle Zwischenstufe 4+

übergeleitet mit einem Vergleichsentgelt von 2.073,19 €

Herabgruppierung

zum 1. Mai 2007

Neuberechnung des Vergleichsentgelts: Lohngruppe 4a, Lohnstufe 5 1.983,91 €

Tätigkeiten der Lohngruppe 4 mit Aufstieg nach 4a sind nach der für Eingruppierungsvorgänge nach dem 1. November 2006 gemäß § 17 Abs. 7 TVÜ maßgeblichen Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 4 zugewiesen.

Bei einer Beschäftigungszeit von 9 Jahren ist nach § 16 Abs. 4 TV-L die Stufe 4 zuzuordnen. Der zugehörige Stufenbetrag liegt mit 1.970,00 €
aber unter dem Vergleichsentgelt von 1.983,91 €, so dass
eine Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe 4+ in
der Entgeltgruppe 4 erfolgt.
Der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe 5 der Entgeltgruppe 4 erfolgt nach einer Beschäftigungszeit von 10
Jahren, also am 1. September
2007.

7.6 Zu § 7 Abs. 2 TVÜ – Individuelle Endstufe

 $\S~7~$ Abs. 2 TVÜ verweist bei der Zuordnung der Arbeiter zu einer individuellen Endstufe auf die entsprechenden Regelungen für übergeleitete Angestellte in $\S~6~$ Abs. 4 TVÜ. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Nr. 6.3 Bezug genommen.

8. Zu § 8 TVÜ – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

Im TV-L sind Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege nicht mehr vorgesehen; auch die übergangsweise weitergeltenden Eingruppierungsregelungen eröffnen keine Aufstiege mehr. Für übergeleitete Angestellte, deren entsprechende Höhergruppierungen nach dem 30. November 2006 angestanden hätten, gibt es eine Besitzstandsregelung. Nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 TVÜ, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Abs. 3 TVÜ, werden diese Angestellten auch nach dem 30. November 2006 höhergruppiert. In den Fällen des § 8 Abs. 2 TVÜ, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Abs. 3 TVÜ, erfolgt eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts; diese Beschäftigen bleiben jedoch weiter ihrer bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet.

Die Tätigkeitsaufstiege der Arbeiterinnen und Arbeiter werden bereits durchgängig in den neuen Tabellenwerten berücksichtigt. Daher sind entsprechende Besitzstände für diese Personengruppe nicht vorgesehen.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Angestellten im Pflegedienst, die unter die Anlage 1 b zum BAT/BAT-O fallen. Eine Ausnahme gilt lediglich für die in die Entgeltgruppe 9a bis 9d übergeleiteren Pflegekräfte, auf die \S 8 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit \S 8 Abs. 3 TVÜ zur Anwendung kommen kann (\S 8 Abs. 4 TVÜ).

Auf Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ findet § 8 keine Anwendung.

8.1 Zu § 8 Abs. 1 TVÜ – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege in den Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8

§ 8 Abs. 1 TVÜ ermöglicht unter den dort abschließend aufgeführten Voraussetzungen für in die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleitete bisherige Angestellte den Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe. Diese Aufstiege werden nicht schon im Rahmen der Überleitung berücksichtigt, sondern erfolgen erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beschäftigten nach bisherigem Tarifrecht (BAT/BAT-O) höhergruppiert worden wären.

Folgende Voraussetzungen müssen für noch durchführbare Aufstiege erfüllt sein:

- Der individuelle Aufstiegszeitpunkt auf Grund des bisherigen Tarifrechts liegt nach dem 30. November 2006 (für November 2006 gilt § 4 Abs. 2 TVÜ, siehe oben Nr. 4.1.3).
- Es muss sich um bisherige Angestellte handeln, die zum 1. November 2006 in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet worden sind.
- Am 1. November 2006 muss die für eine Höhergruppierung gemäß §§ 23a, 23b BAT/BAT-O erforderliche Zeit zur Hälfte erfüllt sein (so genannte 50%-Regel, zur Ausnahme nach § 8 Abs. 3 siehe unter Nr. 8.3).
- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt muss die anspruchsbegründende Tätigkeit weiter ausgeübt werden.
- Zum Zeitpunkt des Aufstiegs dürfen keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die erforderliche Bewährung gegeben ist.

Bei Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen ist der Aufstieg zum individuellen Zeitpunkt zu vollziehen, zu dem er nach bisherigem Recht erfolgt wäre. Erfolgt die Höhergruppierung aus der individuellen Zwischenstufe (bis 31. Oktober 2008), erhält die/der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht. Ggf. steht der Garantiebetrag nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L zu (§ 8 Abs. 1 Satz 4 TVÜ). Auch hier ist zu beachten, dass mindestens zur Stufe 2 zugeordnet werden muss.

Beispiel:

Verwaltungsangestellte, seit 1. September 1998 in Vergütungsgruppe BAT VII, Fallgruppe 1b beschäftigt (37. Lebensalterstufe, ledig), mit Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe BAT VIb, Fallgruppe 2 nach 9 Jahren am 1. September 2007, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Grundvergütung BAT VII

LASt 37 1.430,12 €
Ortszuschlag der Stufe 1 473,21 €
Allgemeine Zulage 107,44 €
Vergleichsentgelt 2.010,77 €

Das Vergleichsentgelt liegt zwischen der Stufe 3 (1.970 €) und der Stufe 4 (2.065 €). Der Verwaltungsangestellten wird daher am 1. November 2006 die individuelle Zwischenstufe 3+ zuge-

ordnet.

Prüfung der Aufstiegsvoraussetzungen. Die 50%-Regel ist erfüllt, da am 1. November 2006 bereits 8 Jahre und 2 Monate abgeleistet sind.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 6 zum 1. September 2007. In der Entgeltgruppe 6 wird die Verwaltungsangestellte der nächsthöheren regulären Stufe – der Stufe 3 mit einem Tabellenwert von 2.060 $\mathfrak E$ – zugeordnet. Der weitere Stufenaufstieg erfolgt nach TV-L, also zum 1. September 2010 in die Stufe 4.

Da die neuen Entgeltgruppen 4 und 7 ausschließlich für die Überleitung ehemaliger Arbeiterinnen und Arbeiter vorgesehen sind, finden Aufstiege von Angestellten aus den Entgeltgruppen 3 und 6 nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TVÜ in die <u>übernächste</u> Entgeltgruppe statt.

8.2 Zu § 8 Abs. 2 TVÜ – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege in den Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15

Bei Fortgeltung des BAT/BAT-O anstehende Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege von Angestellten, die in die Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet werden, sind in der Zeit bis zum 31. Oktober 2008 unter folgenden Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Es muss sich um bisherige Angestellte handeln, die zum 1. November 2006 in eine der Entgeltgruppen 2, 9 bis 15 übergeleitet worden sind.
- Am 1. November 2006 muss die für eine Höhergruppierung gemäß §§ 23a, 23b BAT/BAT-O erforderliche Zeit zur Hälfte erfüllt sein (so genannte 50%-Regel, zur Ausnahme nach § 8 Abs. 3 siehe Nr. 8.3).
- Der individuelle Höhergruppierungszeitpunkt muss zwischen dem 1. Dezember 2006 und 31. Oktober 2008 liegen (für November 2006 gilt § 4 Abs. 2 TVÜ, siehe Nr. 4.1.3).
- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt muss die anspruchsbegründende Tätigkeit weiter ausge- übt werden.
- Zum Zeitpunkt des Aufstiegs dürfen keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die erforderliche Bewährung gegeben ist.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird ein neues Vergleichsentgelt (§ 5 TVÜ) auf der Grundlage der Höhergruppierung nach bisherigem Recht berechnet. Die neue Stufenzuordnung erfolgt zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach den grund-

sätzlichen Regelungen des § 6 Abs. 1 und 4 TVÜ. Diese Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe (siehe auch Niederschriftserklärung zu § 8 Abs. 2 TVÜ). Die Beschäftigten bleiben also ihrer Entgeltgruppe weiterhin zugeordnet. Zu beachten ist zudem, dass ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt ein etwaiger Strukturausgleich nicht mehr gezahlt wird (§ 8 Abs. 2 Satz 2 TVÜ).

Beispiel:

Verwaltungsangestellter seit 1. Juli 2003 in Vergütungsgruppe BAT IVa, Fallgruppe 1a (35. Lebensalterstufe, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst), Fallgruppenaufstieg nach Vergütungsgruppe BAT III, Fallgruppe 1b nach 4 Jahren am 1. Juli 2007, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 11

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Grundvergütung BAT IVa

LASt 352.374,07 €Ortszuschlag der Stufe 2609,26 €Allgemeine Zulage114,60 €

 $Vergleichsentgelt \qquad \qquad 3.097,93 \in$

Das Vergleichsentgelt liegt zwischen der Stufe 3 (2.900 $\stackrel{\checkmark}{\bullet}$) und der Stufe 4 (3.200 $\stackrel{\checkmark}{\bullet}$). Somit erfolgt die Zuordnung zur individuellen Zwischenstufe 3+.

Prüfung der Aufstiegsvoraussetzungen: Die 50%-Regel ist erfüllt, da am 1. November 2006 bereits 3 Jahre und 4 Monate (von insgesamt 4 Jahren) abgeleistet sind.

Die Höhergruppierung wäre nach bisherigem Recht am 1. Juli 2007 erfolgt und liegt damit im Zeitraum Dezember 2006 bis 31. Oktober 2008.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erfolgt eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts und eine neue Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe. Es gibt hier jedoch keinen Aufstieg in die nächst höhere Entgeltgruppe 12 (§ 8 Abs. 2 TVÜ). Ausschließlich für die Neuberechnung des Vergleichsentgelts wird unterstellt, dass die Höhergruppierung bereits im Oktober 2006 und damit nach bisherigem Recht erfolgt wäre.

Neuberechnung des Vergleichsentgelts: *Grundvergütung BAT III*,

 Grantwergutung BA1 III,
 2.612,68 €

 LASt 35
 2.612,68 €

 Ortszuschlag der Stufe 2
 609,26 €

 Allgemeine Zulage
 114,60 €

 Vergleichsentgelt
 3.336,54 €

Durch das neue – höhere – Vergleichsentgelt wird der Verwaltungsangestellte am 1. Juli 2007 einer neuen individuellen Zwischenstufe zugewiesen. Das Vergleichsentgelt liegt jetzt zwischen der Stufe 4 (3.200 €) und der Stufe 5 (3.635 €), so dass der Beschäftigte vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Oktober 2008 in der Stufe 4+ geführt wird.

Der Aufstieg in die reguläre Stufe 5 der Entgeltgruppe 11 erfolgt sodann zum 1. November 2008.

8.3 Zu § 8 Abs. 3 TVÜ – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege bis zum 31. Oktober 2008

Abweichend von den unter § 8 Abs. 1 und 2 TVÜ fallenden Besitzstandsregelungen können zwischen dem 1. Dezember 2006 und 31. Oktober 2008 nach bisherigem Recht anstehende Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege auch dann berücksichtigt werden,

wenn die übergeleiteten Beschäftigten am 1. November 2006 die für eine Höhegruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit noch nicht zur Hälfte erfüllt haben. In diesem Fall findet \S 8 Abs. 1 oder \S 8 Abs. 2 TVÜ entsprechend Anwendung.

9. Zu § 9 TVÜ – Vergütungsgruppenzulagen

Bei Eingruppierungsvorgängen ab dem 1. November 2006 steht eine Vergütungsgruppenzulage nach § 17 Abs. 5 TVÜ nur noch dann zu, wenn sie unmittelbar mit der übertragenen Tätigkeit zu gewähren ist. Für Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O übergeleitet sind, enthält § 9 TVÜ aber Besitzstandsregelungen. Zum Überleitungszeitpunkt bereits gezahlte Vergütungsgruppenzulagen werden als Besitzstandszulage weitergezahlt (§ 9 Abs. 1 TVÜ). Vergütungsgruppenzulagen, bei denen die erforderlichen Zeiten für ihre Gewährung am 1. November 2006 noch nicht zurückgelegt sind, werden unter bestimmten Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 und 3 TVÜ als Besitzstandszulage gewährt.

Für alle Fälle der Besitzstandszulagen (§ 9 Abs. 1, 2 und 3 Buchst. b) gilt, dass diese nur so lange gezahlt werden, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird. Auch die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage müssen nach bisherigem Tarifrecht weiterhin bestehen. Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub (Erholungsurlaub, Zusatzurlaub) sind unschädlich. Unterbrechungen wegen eines Sonderurlaubs beenden den Anspruch. Die Zulage ändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen entsprechend dem für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 2 TVÜ) und im Tarifgebiet Ost außerdem auch bei Änderungen des Bemessungssatzes für die Bezüge.

9.1 Zu § 9 Abs. 1 TVÜ – am 31. Oktober 2006 zustehende Vergütungs-gruppenzulagen

Vergütungsgruppenzulagen, die am 31. Oktober 2006 bereits gezahlt werden, fließen nicht in die Berechnung des Vergleichsentgelts ein. Sie werden als persönliche Besitzstandszulage so lange weitergezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen nach bisherigem Recht weiterhin gegeben sind. Die persönliche Zulage nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen und im Tarifgebiet Ost auch an Anderungen des Bemessungssatzes für die Bezüge teil (vgl. § 9 Abs. 4 TVÜ).

Beispiel:

Technischer Angestellter der Vergütungsgruppe BAT IIa, Fallgruppe 8 mit Vergütungsgruppenzulage nach 10-jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, 45. LASt, Tarifgebiet West

1. Schritt Überleitung in Entgeltgruppe 13

2. Schritt Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Das Vergleichsentgelt liegt über dem Betrag der Stufe 5 (4.090 $\stackrel{\bullet}{\bullet}$). Der Beschäftigte wird daher einer individuellen Endstufe zugeordnet.

 $Zzgl. Vergütungsgruppenzulage \ (Besitzstand) 175,00 \in$

(8% der Anfangsgrundvergütung BAT IIa)

Gesamtentgelt $4.381,69 \in$

9.2 Zu § 9 Abs. 2 TVÜ – Vergütungsgruppenzulagen ohne vorherigen Aufstieg

In Fällen, in denen eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg nach dem 31. Oktober 2006 zugestanden hätte, wird diese als Besitzstandszulage auch nach Überleitung in den TV-L gezahlt. Voraussetzungen sind:

- am 1. November 2006 ist die erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschn. A BAT/BAT-O zur Hälfte zurückgelegt (so genannte 50%-Regel),
- am 1. November 2006 liegen keine Anhaltspunkte vor, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten, und
- zum individuellen Zeitpunkt wird weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

Die Vergütungsgruppenzulage wird nicht Bestandteil des Vergleichsentgelts, sondern als persönliche Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die Zulage auch nach bisherigem Recht zugestanden hätte.

Beispiel:

Wie Beispiel zu Nr. 9.1 – die einen Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage begründende Tätigkeit wird allerdings erst seit dem 1. April 2000 ausgeübt, Tarifgebiet West.

- 1. Schritt Überleitung in Entgeltgruppe 13
- 2. Schritt Zuordnung zur individuellen Endstufe 5+ 4.206,69 ϵ (Berechnung siehe Beispiel zu Nr. 9.1)

Prüfung, ob Anspruch auf Besitzstandszulage gemäß \S 9 Abs. 2 TVÜ ab 1. April 2010 besteht:

Da die anspruchsbegründende Tätigkeit am 1. November 2006 bereits seit 5½ Jahren ausgeübt wird und damit mehr als die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt ist, besteht ein Anspruch auf Zahlung der Besitzstandszulage von 175,00 € (8 % der Anfangsgrundvergütung BAT IIa) ab dem 1. April 2010.

9.3 Zu § 9 Abs. 3 Buchst. a TVÜ – Vergütungsgruppenzulage nach vorherigem, noch nicht erreichtem Aufstieg

Für bisherige Angestellte, die in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet wurden und denen im Anschluss an einen noch nicht erreichten Fallgruppenaufstieg nach altem Recht zukünftig noch eine Vergütungsgruppenzulage zugestanden hätte, erfolgt die Höhergruppierung nach den Regeln des § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 TVU zum individuellen Zeitpunkt. Die 50%-Regel findet in diesem Fall keine Anwendung.

Der Aufstieg ist zu vollziehen, sofern zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten und die anspruchsbegründende Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt weiter ausgeübt wird. In diesen Fällen steht eine Besitzstandszulage für eine spätere Vergütungsgruppenzulage jedoch nicht mehr zu.

9.4 Zu § 9 Abs. 3 Buchst. b TVÜ – Vergütungsgruppenzulage nach vorherigem, bereits erfolgten Aufstieg

Ist der Fallgruppenaufstieg, der einer Vergütungsgruppenzulage vorausgeht, bereits bis zum 31. Oktober 2006 erfolgt, wird die Vergütungsgruppenzulage als dynamischer Besitzstand zum individuellen Zeitpunkt gezahlt. Voraussetzungen sind

- am 1. November 2006 ist die erforderliche <u>Gesamtzeit für die Vergütungsgruppenzulage und den vorausgehenden Aufstieg mindestens zur Hälfte</u> erfüllt,
- zum 1. November 2006 liegen keine Anhaltspunkte vor, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Zahlung der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten, und
- die anspruchsbegründende Tätigkeit wird zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiter ausgeübt.

9.5 Zulagen an Angestellte im Schreibdienst

Wegen der außertariflichen Fortzahlung der Funktionszulage, der Leistungszulage oder der Bewährungszulage an Angestellte im Schreibdienst wird auf Nr. 5.1.4 Buchst. b bis d verwiesen.

Zu § 10 TVÜ – Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit nach dem 1. November 2006

Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2006 eine Zulage nach § 24 BAT/BAT-O zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-L eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage. Dies gilt solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. Im Hinblick auf den Charakter des § 10 TVÜ als Besitzstandsregelung ist dabei unerheblich, ob die Tätigkeit auch nach den Maßstäben des neuen Rechts als höherwertige Tätigkeit anzusehen ist oder nicht.

Auch für Umfang und Dauer des Zahlungsanspruchs ist § 24 BAT/BAT-O weiterhin anzuwenden. Endet die Tätigkeit während eines Monats, entfällt die Zulage folglich für den gesamten Monat; eine anteilige Berechnung findet entsprechenden bislang geltenden Regelungen nicht statt. Unterbrechungen der maßgeblichen Tätigkeit sind im Rahmen des § 24 Abs. 4 BAT/BAT-O unschädlich. Wird die höherwertige Tätigkeit dagegen neu übertragen, ist § 18 TVÜ anzuwenden.

Aus dem Arbeiterverhältnis übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2006 eine Zulage nach § 9 MTArb/MTArb-O bzw. dem diese Vorschrift ergänzenden § 2 Abs. 6 TV Lohngruppen TdL, ggf. in Verbindung mit § 1 TV Lohngruppen-O-TdL zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-L eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage. Weitere Voraussetzungen sind, dass sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. Die Besitzstandszulage beinhaltet sowohl die Vertretung eines Arbeiters (Differenz des Lohnes zur höheren Lohngruppe, ggf. einschließlich der Vorarbeiterzulage) als auch die Vertretung eines Angestellten oder Beamten (10 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabelenlohnes der Lohnstufe 1 der jeweiligen Lohngruppe).

Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31. Oktober 2008 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. November 2008 die Regelungen des TV-L über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung.

Zu § 11 TVÜ – Kinderbezogene Entgeltbestandteile

11.1. Voraussetzungen für die Zahlungsaufnahme der Besitzstandszulage für im Oktober 2006 bereits geborene Kinder

Die Fortzahlung der bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile (§ 29 Abschn. B Abs. 3, 4 und 6 BAT/BAT-O, § 41 MTArb/MTArb-O) als Besitzstandszulage ab 1. November 2006 setzt grundsätzlich voraus, dass im Oktober 2006 tatsächlich

entsprechende **kinderbezogene Entgeltbestandteile zugestanden** haben. Hiervon gelten jedoch mehrere Ausnahmen:

- (1) Bei Nichtzahlung des Kindergelds aufgrund der Ableistung von **Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen** (§ 11 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz TVÜ) und der dadurch bedingten Nichtzahlung auch der kinderbezogenen Entgeltbestandteile haben die Tarifvertragsparteien ausdrücklich bestimmt, dass mit dem Wiederaufleben der Kindergeldzahlung die kinderbezogenen Entgeltbestandteile als Besitzstandszulage fortgezahlt werden. Dabei sind sie in der Höhe zu zahlen, die maßgeblich gewesen wäre, wenn im Oktober 2006 die unschädliche Unterbrechung nicht vorgelegen hätte.
- (2) Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Oktober 2006 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen der vorgenannten Tatbestände wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt (Sätze 1 und 2 der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ). Dasselbe gilt für Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen der Mutterschutzfristen.
- (3) Der Anspruch auf die Besitzstandszulage besteht auch, wenn sich auf der Basis der bisherigen Tarifvorschriften insbesondere auch unter Beachtung der dortigen Ausschlussfristen die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Oktober 2006 erst nachträglich ergibt (z.B. bei einer rückwirkenden Bewilligung des gesetzlichen Kindergeldes).
- (4) In Satz 4 der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ haben die TV-Parteien die Möglichkeit des Berechtigtenwechsels für den Kindergeldanspruch eröffnet. Danach können auch diejenigen Beschäftigten, die im Oktober 2006 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil oder Sozialzuschlag erhalten haben, noch einen Anspruch auf die Besitzstandszulage begründen. Dazu müssen sie durch einen Antrag an die das Kindergeld zahlende Stelle den Berechtigtenwechsel beim Kindergeld bis zum 31. Dezember 2006 vornehmen. Von Interesse kann dieser Berechtigtenwechsel in den Fällen sein, in denen der bisher Kindergeldberechtigte als Teilzeitbeschäftigter im öffentlichen Dienst steht.

Beispiel:

Die bisher Kindergeld beziehende Ehefrau ist als Beamtin mit 60 v.H. der Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt. Der Ehemann ist als Angestellter beim Land vollbeschäftigt (oder zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt) und wird am 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet. Die Eheleute haben ein gemeinsames Kind. Die Ehefrau hat den kinderbezogenen Familienzuschlag bisher zu 100 v.H. erhalten (§ 40 Abs. 5 Satz 3 BBesG).

Ohne einen Berechtigtenwechsel würde die Ehefrau ab dem 1. November 2006 nur noch 60 v.H. des kinderbezogenen Familienzuschlags beziehen. Nehmen die Ehegatten hingegen den Berechtigtenwechsel bis zum 31. Dezember 2006 vor, erhält der Ehemann die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ in Höhe von 90,57 \in (Tarifgebiet West) bzw. 83,78 \in (Tarifgebiet Ost). Diese Beträge stünden auch bei Teilzeitbeschäftigung des Ehemannes mit mindestens der Hälfte der Wochenarbeitszeit zu.

11.2 Wegfall und Wiederaufleben der Besitzstandszulage

(1) Die Fortzahlung der tariflichen Besitzstandszulage ab dem 1. November 2006 erfolgt nur, solange für die Kinder nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

ununterbrochen Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Daher sind Unterbrechungen beim gesetzlichen Kindergeld grundsätzlich schädlich und haben den endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage zur Folge.

Beispiel:

Der Ausschluss von über 18 Jahre alten Kindern wegen eigener Einkünfte und Bezüge vom Kindergeld nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG führt gleichzeitig zum Wegfall der tariflichen Besitzstandszulage. Ein Wiederaufleben der Besitzstandszulage zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. bei Aufnahme eines Studiums im Anschluss an eine Ausbildung, ist ausgeschlossen.

- (2) Ein **späteres Wiederaufleben** der tariflichen Besitzstandszulage mit der Wiederaufnahme der Kindergeldzahlung im Anschluss an den Wegfall des Unterbrechungsgrundes erfolgt nur in den abschließend genannten Ausnahmefällen: Also bei der Ableistung von **Grundwehrdienst**, **Zivildienst** oder **Wehrübungen** (§ 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ). Soweit eine solche Unterbrechung bereits im Oktober 2006 vorgelegen hat, wird die Besitzstandszulage mit dem Wiederaufleben der Zahlung des gesetzlichen Kindergeldes gewährt.
- (3) Bei Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen Elternzeit, wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen wird auch die Zahlung der Besitzstandszulage unterbrochen. Sie wird allerdings nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt (Sätze 1 und 2 der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ). Dasselbe gilt für Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen Mutterschutzfristen. Die Bewilligung eines unbezahlten Sonderurlaubs ist von der Protokollerklärung nicht erfasst und führt zum dauerhaften Wegfall der Besitzstandszulage.
- (4) Erhält nach der Überleitung eine andere Person, die im öffentlichen Dienst tätig ist, Kindergeld für ein Kind, für das bisher die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ gewährt wird, so entfällt die Besitzstandszulage mit dem Wechsel der Kindergeldzahlung, § 11 Abs. 1 Satz 2 TVÜ. Die Besitzstandszulage entfällt auch, wenn die andere Person auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist. Zur Vermeidung von Überzahlungen muss die Änderung der Kinderzeldberechtigung von der/dem Beschäftigten unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Hierauf sind die Beschäftigten bei Bezug der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ hinzuweisen.
- (5) Bei sog. Gegenkonkurrenzregelungen, also wenn kinderbezogene Entgeltbestandteile nicht gewährt werden und der andere Anspruchsberechtigte im öffentlichen Dienst tätig ist, kommt es auf den tatsächlichen Kindergeldbezug im Oktober 2006 an. Erhält der andere Anspruchsberechtigte, für den bisher die Gegenkonkurrenzklausel gegolten hat, tatsächlich das Kindergeld, so steht dem in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten eine Besitzstandszulage nicht zu. Die sog. Gegenkonkurrenzklausel greift mit der Überleitung des Beschäftigten in den TV-L nicht mehr; die andere Person hat Anspruch auf kinderbezogene Leistungen vom 1. November 2006 an. Etwas anderes kann nur gelten, wenn mit Wirkung vom 1. November 2006 an aufgrund Änderung des auf das Beschäftigungsverhältnis der anderen Person zur Anwendung kommenden Rechts, z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien, die andere Person keinen Anspruch auf kinderbezogene Leistungen hat.
- (6) Waren die bisherigen Konkurrenzregelungen aus anderen Gründen, z.B. wegen Elternzeit der anderen Person, im Oktober 2006 nicht einschlägig, leben sie aber nach dem 31. Oktober 2006 wieder auf und erhält die andere Person für das Kind Kindergeld, fällt die Besitzstandszulage ebenfalls

weg, § 11 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz TVÜ. Die Änderung der Kindergeldberechtigung bzw. die Zahlungsaufnahme von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen bei einer anderen für das Kind kindergeldberechtigten Person ist von der/dem Beschäftigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierauf sind die Beschäftigten bei Bezug einer Besitzstandszulage hinzuweisen.

11.3 Höhe der Besitzstandszulage, Abfindung

(1) Die Besitzstandszulage beträgt bei Vollbeschäftigten 90,57 € im Tarifgebiet West bzw. 83,78 € im Tarifgebiet Ost für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Hinzu kommen die sog. Kindererhöhungsbeträge, die bisherigen Angestellten der VergGrn. X bis VIII BAT/BAT-O und bisherigen Arbeiterinnen/Arbeitern der LoGrn. 1 bis 4 MTArb/MTArb-O im Oktober 2006 zustanden. Die Weiterzahlung der sog. Kindererhöhungsbeträge als Besitzstandszulage ist an den Kindergeldanspruch für dieses Kind, nicht aber an weitere Voraussetzungen geknüpft. Ein nach dem 31. Oktober 2006 eintretender Wegfall bei der Anzahl der im Rahmen der Besitzstandszulage berücksichtigten Kinder führt demzufolge nicht zu einer Anpassung oder zum Wegfall des sog. Kindererhöhungsbetrages in der Besitzstandszulage für die weiter berücksichtigungsfähigen Kinder. Auch eine spätere Höhergruppierung der/des Beschäftigten hat auf die Höhe der Besitzstandzulage einschließlich etwaiger Kindererhöhungsbeträge keine Auswirkungen.

- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Besitzstandszulage dann in voller Höhe, wenn ihnen im Oktober 2006 der kinderbezogene Entgeltbestandteil auch in voller Höhe zustand (z.B. aufgrund des § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 3 BAT/BAT-O). Dies ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ. In den übrigen Fällen erhalten Teilzeitbeschäftigte die Besitzstandszulage zeitanteilig.
- (3) Bei Arbeitszeitreduzierungen nach dem 31. Oktober 2006 ist die Besitzstandszulage neu zu berechnen. Hier gilt die allgemeine Regelung zur zeitanteiligen Bemessung des Entgelts von Teilzeitbeschäftigten nach § 24 Abs. 2 TV-L. Erhöht sich die Arbeitszeit, so verändert sich die Besitzstandszulage nicht.
- (4) Standen im Oktober 2006 die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nur anteilig zu, weil das Arbeitsverhältnis erst im Laufe des Monats Oktober 2006 begründet worden ist, gilt Folgendes: In diesen Fällen ist die Besitzstandszulage gleichwohl in der Höhe zu zahlen, die maßgebend gewesen wäre, wenn die kinderbezogenen Entgeltbestandteile im gesamten Monat Oktober 2006 zugestanden hätten.
- (5) Die Besitzstandszulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe der/des Beschäftigten festgelegten Vomhundertsatz. Im Tarifgebiet Ost gilt dies auch für die Änderungen des Bemessungssatzes für die Bezüge.
- (6) Eine Nutzung der Möglichkeit zur **Abfindung** im Sinne des $\S 11$ Abs. 2 Satz 3 TVÜ obliegt der Entscheidung des jeweiligen Landes.

11.4 Besitzstandszulage für zwischen dem 1. November und 31. Dezember 2006 geborene Kinder

Abweichend vom Grundsatz, der auf den Monat Oktober 2006 abstellt, wird die Besitzstandszulage an übergeleitete Beschäftigte auch für Kinder gezahlt, die vor dem 1. Januar 2007 geboren wurden, § 11 Abs. 3 TVÜ. Die Besitzstandszulage wird aber nur für Kinder gezahlt, die nach der Überleitung bis einschließlich zum 31. Dezember 2006 geboren werden. Für Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, für die erstmals nach dem 31. Oktober 2006 Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des

§ 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde, steht die Besitzstandszulage nur zu, soweit diese Kinder zwischen dem 1. November und 31. Dezember 2006 geboren werden. Ältere Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, für die erstmals nach dem 31. Oktober 2006 ein Kindergeldanspruch entsteht, sind in die Ausnahmeregelung nicht einbezogen.

Die Zahlung der Besitzstandszulage beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Geburt des Kindes. Die Höhe der Besitzstandszulage ist dabei unter Berücksichtigung des bisherigen Tarifrechts fiktiv auf der Basis Oktober 2006, aber bei Teilzeitbeschäftigung unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 2 TV-L zu berechnen. Während der Mutterschutzfristen ist die Besitzstandszulage fiktiv bei der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld zu berücksichtigen.

Für nach dem 31. Oktober 2006 erstmals eingestellte Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2 TVÜ (hinsichtlich der Auszubildenden usw. siehe nachfolgend unter Nr. 11.5) steht eine Besitzstandszulage auch für bis zum 31. Dezember 2006 geborene Kinder nicht zu.

11.5 Auszubildende usw.

Bei Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2006 in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sind deren Kinder ebenfalls in die Regelung über die Besitzstandszulage einbezogen, § 11 Abs. 3 Buchst. b TVÜ. Hierbei kann es sich nur um Auszubildende usw. handeln, die nach dem 31. Oktober 2006 in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Für die Besitzstandszulage werden alle Kinder berücksichtigt, die bis zum 31. Dezember 2006 geboren werden und für die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts kindergeldbezogene Entgeltbestandteile gezahlt worden wären. Anders als bei den übergeleiteten Beschäftigten steht die Besitzstandszulage auch für Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder unabhängig von ihrem Alter zu.

Die Höhe der Besitzstandszulage ist unter Berücksichtigung des bisherigen Tarifrechts fiktiv auf der Basis Oktober 2006, aber bei Teilzeitbeschäftigung unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 2 TV-L, zu berechnen.

12. Zu § 12 TVÜ – Strukturausgleich

Zusätzlich zum Tabellenentgelt erhalten Beschäftigte, die aus dem BAT/BAT-O übergeleitet werden, in bestimmten Fällen einen nicht dynamischen Strukturausgleich. Dies gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ. In gewissem Umfang und in bestimmten Vergütungsfällen soll dadurch finanziellen Perspektiven Rechnung getragen werden, die bei Fortgeltung des BAT/BAT-O bestanden hätten und die sich im Entgelt nach dem TV-L nicht mehr niederschlagen.

Die Voraussetzungen für den Anspruch ergeben sich aus der Anlage 3 TVÜ-Länder. Danach ist die Zahlung abhängig von

- der Vergütungs- und Fallgruppe, in die die/der Beschäftigte eingruppiert ist und aus der die Überleitung gemäß TVÜ erfolgt ("Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ"/"Aufstieg"),
- der "Lebensalterstufe", die der Überleitung gemäß TVÜ zu Grunde liegt und
- dem "Ortszuschlag Stufe 1, 2", der sich nach BAT/BAT-O am 1. November 2006 ergäbe.

Die Zahlung beginnt im November 2008 mit den Novemberbezügen. Die Dauer der Zahlung ergibt sich aus der letzten Spalte der Anlage 3 TVÜ-Länder. Eine Nutzung der Möglichkeit zur einmaligen Abfindung im Sinne des § 12 Abs. 6 TVÜ obliegt der Entscheidung des jeweiligen Landes.

Die Strukturausgleichsbeträge für die aus der Anlage 1 b BAT/BAT-O übergeleiteten Beschäftigten werden nach Abstimmung mit den Gewerkschaften noch in die Anlage 3 aufgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten erfolgt zu gegebener Zeit ein gesondertes Rundschreiben. Vorsorglich bitte ich, bereits jetzt folgende stichtagsbezogenen Daten für die Auszahlung des Strukturausgleichs vorzuhalten:

- \bullet Vergütungsgruppe und Fallgruppe im Oktober 2006 bzw. im Falle des § 4 Abs. 2 und 3 TVÜ im November 2006
- Lebensaltersstufe im Oktober 2006 bzw. im Falle des § 5 Abs. 4 Satz 1 TVÜ im November 2006
- den Ortszuschlag der Stufe 1 oder 1¹/₂ oder 2, der sich am 1. November 2006 nach bisherigem Recht ergäbe.

Auf § 12 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 TVÜ weise ich in diesem Zusammenhang hin.

13. Zu § 13 TVÜ – Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Beihilfe

13.1 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Mit § 22 TV-L werden die Regelungen zum Entgelt im Krankheitsfall neu gefasst. Hauptsächliche Anderungen: das Entgelt wird ab dem 1. November 2006 längstens bis zum Ende der 6. Woche fortgezahlt und der Krankengeldzuschuss wird statt wie bisher bis zum Ende der 26. Woche nunmehr längstens bis zum Ende der 39. Woche gezahlt.

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1994 begonnen hat und fortbesteht, hatten nach § 71 BAT einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Für diesen Personenkreis besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch von bis zu 26 Wochen jetzt nur noch,

- wenn die Beschäftigten in der **privaten Krankenversicherung** versichert sind
- oder insoweit auf Antrag wenn sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und dort am 19. Mai 2006 (Tag der Grundsatzeinigung mit den Gewerkschaften) aufgrund individueller Vereinbarungen einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten. Der Antrag ist von dem freiwillig Versicherten bis zum 31. Dezember 2006 zu stellen.

Soweit künftig noch ein Entgeltfortzahlungsanspruch von 26 Wochen besteht, ist ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss nicht gegeben.

Für die übrigen, bisher unter § 71 BAT fallenden Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, besteht jetzt nach § 22 TV-L ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung längstens bis zum Ende der 6. Woche; allerdings wurde mit § 13 TVÜ abweichend von § 22 Abs. 2 TV-L für diese ein höherer Krankengeldzuschuss vereinbart. Zum Ausgleich für den Wegfall der Entgeltfortzahlung ab der 7. Woche wird der Krankengeldzuschuss gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 TVÜ in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L) gezahlt. Das Nettokrankengeld ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 TVÜ das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld.

Hinweis: Für Zeiten, in denen Krankengeldzuschuss gezahlt wird, besteht unverändert kein Anspruch auf den Beitragszuschuss zur Krankenversicherung nach § 257 SGB V. Dies gilt entsprechend für den Zuschuss zur Pflegeversicherung nach § 61 SGB XI.

Eine besondere Besitzstandswahrung enthält § 13 Abs. 2 TVÜ für Fälle, in denen Beschäftigte schon vor dem 1. November 2006 arbeitsunfähig waren und diese Arbeitsunfähigkeit über dieses Datum hinaus fortbesteht. Sie erhalten für die bestehende Arbeitsunfähigkeit die Entgeltfortzahlung bis zum Ablauf der 26. Woche. Danach entsteht allerdings kein Anspruch auf einen Krankengeldzuschuss, auch nicht bis zum Ablauf der 39. Woche. Tritt nach dem 1. November 2006 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden diese Zeiten auf die Fristen nach § 22 Abs. 3 TV-L angerechnet. Dadurch verkürzen sich die Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuss entsprechend.

13.2 Beihilfen (Protokollerklärung zu § 13 TVÜ)

Ein bisher noch bestehender Anspruch auf Beihilfe bleibt erhalten aufgrund der Protokollerklärung zu § 13 TVÜ.

Änderungen der Beihilfevorschriften für entsprechende Beamtinnen und Beamte des Arbeitgebers finden auch auf die übergeleiteten Beschäftigten Anwendung.

14. Zu § 14 TVÜ – Beschäftigungszeit

Die Beschäftigungszeit ist auch im neuen Tarifrecht von Bedeutung für die Berechnung der Kündigungsfristen, für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss und für die Gewährung des Jubiläumsgeldes. Im Tarifgebiet West bestimmt sich zudem auch der Eintritt der Unkündbarkeit nach der Beschäftigungszeit.

Durch § 14 Abs. 1 TVÜ wird sichergestellt, dass die nach dem bisherigen Recht erworbenen Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit auch im neuen Recht fortgelten. Eine Neuberechnung der Beschäftigungszeit findet nicht statt.

Nach § 14 Abs. 2 TVÜ, der nur für die Frage der Gewährung des Jubiläumsgeldes gilt, bleiben die bisher für das Dienstjubiläum angerechneten Zeiten auch für den künftigen Anspruch auf das Jubiläumsgeld erhalten.

15. Zu § 15 TVÜ – Urlaub

15.1 Zu § 15 Abs. 1 TVÜ – Übergangsregelung für Erholungsurlaub im Jahr 2006

Die bisherigen Tarifvorschriften (BAT/BAT-O/MTArb/MTArb-O) gelten für die Dauer und die Bewilligung von Erholungsurlaub und Zusatzurlaub bis zum 31. Dezember 2006 fort, § 15 Abs. 1 TVÜ. Dasselbe gilt für die Übertragung des Resturlaubs 2006 in das Jahr 2007. Dagegen bestimmt sich das Urlaubsentgelt für Urlaubstage nach dem 31. Oktober 2006 sowie für eine Urlaubsabgeltung nach diesem Zeitpunkt bereits nach den Vorschriften des TV-L.

Dauert ein Urlaub, der am 31. Oktober 2006 bereits angetreten ist, in den November 2006 hinein, ist für die Urlaubstage im Oktober 2006 noch die bisherige Urlaubsvergütung bzw. der bisherige Urlaubslohn, ggf. einschließlich eines etwaigen Aufschlags bzw. Zuschlags zu zahlen. Für die Urlaubstage im November stehen bereits das Tabellenentgelt (Vergleichsentgelt) sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zu.

Für die Berechnung des Tagesdurchschnitts im Zeitraum November 2006 bis Januar 2007 bei den übergeleiteten Beschäftigten enthält der TVÜ-Länder keine spezielle Regelung. Ein genereller Rückgriff auf die vor dem In-Kraft-Treten des TV-L liegenden Kalendermonate August bis Oktober 2006 scheidet hier aus. Ansonsten käme es wegen der in § 22 TVÜ geregelten Schlussabrechnung der unständigen Bezüge, die beim Aufschlag zur Urlaubsvergütung (§ 36 Abs. 1 UnterAbs. 2 BAT/BAT-O) bzw. Zuschlag zum Urlaubslohn (§ 31

Abs. 2 UnterAbs. 2 MTArb/MTArb-O) berücksichtigt wurden, zu Verwerfungen. Bei Entgeltfortzahlungsfällen im Dezember 2006 bzw. Januar 2007 berechnet sich der Tagesdurchschnitt in den Bestandsfällen daher wie bei Neueinstellungen, deren Arbeitsverhältnis zum 1. November 2006 begründet wurde, auf Basis eines kürzeren Ersatzbemessungszeitraums (November 2006 bzw. November bis Dezember 2006).

Nach dem bloßen Wortlaut der Tarifvorschrift ergäbe sich bei einer Entgeltfortzahlung wegen Urlaub oder Krankheit im November 2006 folglich gar kein Tagesdurchschnitt, da die Durchschnittsberechnung auf volle Kalendermonate abstellt. Dieses Ergebnis wäre bei Bestandsfällen sachwidrig, da deren am 31. Oktober 2006 bereits bestehende Arbeitsverhältnisse über den 1. November 2006 fortbestehen. In Abstimmung mit den Gewerkschaften ist bei dem von § 1 Abs. 1 TVÜ-Länder erfassten Personenkreis der übergeleiteten Beschäftigten der Tagesdurchschnitt bei einer Entgeltfortzahlung im November 2006 auf Basis der individuellen Arbeitstage des Kalendermonats November 2006 zu berechnen.

Beispiel:

Ein Beschäftigter, der in der Fünftagewoche arbeitet, erhält ab dem 13. November 2006 Entgeltfortzahlung wegen der Gewährung von Erholungsurlaub. Der Tagesdurchschnitt ergibt sich, indem die Summe der zu berücksichtigenden unständigen Entgeltbestandteile, die im Zeitraum vom 1. bis 12. November 2006 zugestanden haben, durch die 7 Arbeitstage im November 2006 vor Beginn des Ereignisses der Entgeltfortzahlung geteilt werden.

Lässt sich ein sachgerechtes Ergebnis so nicht erzielen – etwa weil die Entgeltfortzahlung bereits zum 1. November 2006 erfolgt –, bestehen keine Bedenken, für die Durchschnittsberechnung ausnahmsweise die vor dem 1. November 2006 liegenden Kalendermonate heranzuziehen. Um ein der Intention des § 21 TV-L entsprechendes sachgerechtes Ergebnis sicherzustellen, sind dabei die Ausgangsdaten zu bereinigen. Für die Durchschnittsberechnung dürfen nur berücksichtigungsfähige Entgeltbestandteile im Sinne des § 21 Satz 3 TV-L herangezogen werden (z.B. keine Überstundenentgelte). Zudem muss eine mehrfache Berücksichtigung von unständigen Entgeltbestandteilen im Zusammenhang mit § 21 TVU ausgeschlossen werden.

15.2 Zu § 15 Abs. 2 TVÜ – Übergangsregelung für Angestellte der Vergütungsgruppen Ia und Ib BAT/

§ 15 Abs. 2 TVÜ enthält eine Rechtsstandswahrung für übergeleitete Angestellte der Vergütungsgruppen I und Ia BAT/BAT-O zwischen der Vollendung des 30. und des 40. Lebensjahres, bei denen der Urlaubsanspruch im neuen Recht nur 29 Arbeitstage (statt bisher 30 Arbeitstage) betragen würde. Ein bereits im Jahr 2006 im Umfang von 30 Arbeitstagen erworbener Urlaubsanspruch bleibt für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses erhalten. Mit Vollendung des 40. Lebensjahres stehen ohnehin 30 Arbeitstage Urlaub zu.

15.3 Zu § 15 Abs. 3 TVÜ – Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten

Der Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder vom 17. Dezember 1959 gilt in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 2 MTArb/MTArb-O bis zum In-Kraft-Treten einer entsprechenden landesbezirklichen Regelung fort (§ 15 Abs. 3 TVÜ). Dagegen entfällt ab 2007 der im Tarifgebiet West nach § 49 Abs. 4 MTArb noch mögliche Zusatzurlaub für Arbeiter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 v.H.

15.4 Zu § 15 Abs. 4 TVÜ – Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

Nach § 48a BAT/BAT-O/MTArb/MTArb-O richtete sich der Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit nach der Arbeitsleistung des Vorjahres. Die Arbeitsleistung des Jahres 2006 hätte nach den bisherigen Vorschriften folglich den Umfang des Zusatzurlaubs im Jahr 2007 bestimmt. Der so für das Jahr 2007 ermittelte Anspruch auf Zusatzurlaub wird dem Beschäftigten durch § 15 Abs. 4 TVÜ gesichert. Nur wenn der nach dem neuen Urlaubsrecht im Jahr 2007 sich noch ergebende Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und für Schichtarbeit höher sein sollte, wird der höhere Umfang gewährt.

16. Zu § 16 TVÜ – Abgeltung

§ 16 TVÜ eröffnet die Möglichkeit, Entgeltbestandteile aus Besitzständen in einer speziellen Vereinbarung mit dem Beschäftigten zu pauschalieren oder abzufinden. Bei der Pauschalierung werden die Ansprüche in eine gleich bleibende monatliche Zahlung umgewandelt, während bei der Abfindung ein längerer Zeitraum mit einer Einmalzahlung abgegolten wird. Spezielle Abfindungsregelungen gelten darüber hinaus für die kinderbezogenen Entgeltbestandteile in § 11 Abs. 2 Satz 3 TVU – allerdings nur für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr – und für den Strukturausgleich in § 12 Abs. 6 TVÜ. Ausdrücklich ausgenommen ist die Abgeltung von Vergütungsgruppenzulagen. Die Abfindungsvereinbarung kann mit bestimmten Bedingungen (z. B. Rückzahlungsvereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses) versehen werden.

Die Abfindung ist steuer- und sozialversicherungspflichtig sowie zusatzversorgungspflichtig.

Ob von der Möglichkeit der Abgeltung Gebrauch gemacht werden kann, obliegt der Entscheidung des jeweiligen Landes.

17. Zu § 17 TVÜ – Eingruppierung

Der TV-L enthält noch keine abschließenden Vereinbarungen über Eingruppierungsvorschriften und Tätigkeitsmerkmale. Ausnahmen gelten nur für die Entgeltgruppe 1 und für Ärzte im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ. Für die Eingruppierung bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung ist daher ein Übergangsrecht auf der Grundlage der bisher einschlägigen Regelungen notwendig.

17.1 Zu § 17 Abs. 1 TVÜ – Modizifizierte Fortgeltung des bisherigen Eingruppierungsrechts

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung gelten vorläufig fort:

- §§ 22, 23 BAT / BAT-O einschließlich der Vergütungsordnung (Anlagen 1a und 1b zum BAT/BAT-O), für das Tarifgebiet Ost mit den Maßgaben des § 2 des 1. Änd.-TV zum BAT-O vom 8. Mai 1991;
- § 1, § 2 Abs. 1 und § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses, für das Tarifgebiet Ost mit den Maßgaben des § 1 TV Lohngruppen-O-TdL.

Ob im Einzelfall die Regelungen des BAT/BAT-O oder die zum MTArb/MTArb-O zur Anwendung kommen, bestimmt sich nicht nach dem Status bei Überleitung bzw. einer früheren Einstellung, sondern allein nach der übertragenen Tätigkeit.

An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt, § 17 Abs. 1 Satz 3 TVÜ; darüber hinaus sieht der TVÜ-Länder eine Reihe weiterer Modifikationen dieser Vorschriften vor.

Unberührt von diesen Änderungen bleiben allerdings insbesondere die Eingruppierungs- bzw. Einreihungsautomatik und die sog. 50%-Regel; für den Bereich der Angestellten ist zudem weiterhin der Begriff des Arbeitsvorgangs zugrunde zu legen

Die fortgeltenden Vorschriften finden auch auf neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich Anwendung (vgl. \S 17 Abs. 1 Satz 2 TVÜ in Verbindung mit \S 1 TVÜ).

17.2 Zu § 17 Abs. 2 TVÜ – Neues Recht bei Tätigkeiten der Entgeltgruppe 1 TV-L und der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O

Für neu eingestellte Beschäftigte ab 1. November 2006 mit einfachsten Tätigkeiten gelten Vergütungsordnung und Lohngruppenverzeichnis nicht. Die Eingruppierung erfolgt vielmehr gemäß § 17 Abs. 7 TVÜ in die in Anlage 4 TVÜ-Länder ausgewiesene Entgeltgruppe 1 TV-L. Im Übrigen richtet sich der Eingruppierungsvorgang nach den in § 17 Abs. 1 Satz 1 TVÜ benannten zentralen Eingruppierungsvorschriften; je nach bisheriger Zuordnung der Tätigkeit sind BAT/BAT-O oder der TV Lohngruppen TdL/TV Lohngruppen-O-TdL anzuwenden. Eine Überleitung vorhandener Beschäftigter in die Entgeltgruppe 1 findet nicht statt, maßgeblich ist insoweit § 4 Abs. 1 TVÜ in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Länder.

Die Anlage 4 TVÜ-Länder weist für die neue Entgeltgruppe 1 den Oberbegriff "Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten" auf, der durch eine Beispielsaufzählung ergänzt wird. Tarifvertraglich ist weiter bestimmt, dass Ergänzungen (der Beispiele) durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden können. Des Weiteren ist tarifvertraglich werden konnen. Des Weiteren ist tariiverträglich der Hinweis ausgebracht, dass diese Zuordnung (zur neuen Entgeltgruppe 1) unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu den Vergütungs-/Lohn-gruppen gilt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG ist dann, wenn eines der Beispiele gegeben ist, auch das Merkmal des Oberbergifts erfüllt (Utställ vorm 5. bei 1078). Beispiele gegeben ist, auch das Merkmal des Oberbegriffs erfüllt (Urteil vom 5. Juli 1978 – 4 AZR 795/76 – AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975, vom 29. April 1981 – 4 AZR 1007/78 – AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk, vom 12. Dezember 1990 – 4 AZR 306/90 – AP Nr. 1 zu § 12 AVR Diakonisches Werk vom 10. Juli 1996 – 4 AZR 139/95 – AP Nr. 20 zu §§ 23. BAT Sozialarbeiton. Dia AP Nr. 29 zu §§ 22, 23 BAT Sozialarbeiter). Die Ausbringung weiterer Beispiele würde erkennbar die Auffassung der landesbezirklichen Tarifvertragsparteien wiedergeben, welche weiteren Tätigkeiten einfachste Tätigkeiten im Sinne des Obersatzes darstellen. Daran wären die Gerichte bei der Auslegung gebunden (vgl. nur z.B. BAG, Urteil vom 8. Oktober 1997 – 4 AZR 274/96 – AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Medizinischer Dienst). Wird kein – bereits in der Entgeltgruppe 1 ausgewiesenes oder durch die Tarifvertragsparteien auf landesbezirklicher Ebene ergänztes – Beispiel erfüllt, ist auf den allgemeinen Begriff zurückzugreifen, wobei dann aber dessen Bestimmung von den Maßstäben der Beispielstatbestände aus zu erfolgen hat; die Tarifvertragsparteien haben mit den Beispielen Maß und Richtung für die Auslegung des allgemeinen Begriffs vorgegeben (BAG, Urteil vom 8. Februar 1984 – 4 AZR 158/83 – AP Nr. 134 zu § 1 TVG Auslegung, vom 29. Januar 1986 – 4 AZR 465/84 – AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975, vom 10. Juli 1996, a.a.O. m.w.N.). Diese ständige Rechtsprechung des BAG gilt unverändert bis heute fort. Der Beispielskatalog regelt deshalb abschließend, wer der neuen Entgeltgruppe 1 zugen 2000 gibt unverändert bis heute fort. schließend, wer der neuen Entgeltgruppe 1 zugeordnet ist.

Tätigkeiten entsprechend **Vergütungsgruppe I** der Anlage 1a zum BAT/BAT-O werden seit dem 1. November 2006 nicht mehr vom tariflichen Eingruppierungssystem erfasst. Neue Arbeitsverhältnisse über solche Tätigkeiten sind außertariflich abzuschließen. Am 31. Oktober 2006 vorhandene Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O

sind in die Entgeltgruppe 15 Ü überzuleiten (§ 19 Abs. 3 TVÜ).

17.3 Zu § 17 Abs. 3 TVÜ - Vorläufigkeit von Eingruppierungsvorgängen zwischen dem 1. November 2006 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung sollen keine neuen Rechtspositionen auf der Grundlage der bisherigen Tätigkeitsmerkmale entstehen. Daher sind alle ab dem 1. November 2006 stattfindenden Eingruppierungen, d.h. Neueinstellungen, Höher- und Herabgruppierungen vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. Dies gilt nicht nur für nach dem 31. Oktober 2006 neu eingestellte Beschäftigte, sondern bei Höher- und Herabgruppierungen nach TV-L und TVÜ-Länder auch für übergeleitete Beschäftigte, schäftigte. Ausnahmen vom Vorläufigkeitsvorbehalt gelten gemäß § 17 Abs. 3 TVÜ allerdings für Eingruppierungen in die Entgeltgruppe 1 und für Höhergruppierungen gemäß \S 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 TVÜ.

Es wird empfohlen, bei Eingruppierungsvorgängen während dieser Zwischenphase in Arbeitsvertrags-änderungen bzw. entsprechenden Schreiben an die Beschäftigten Folgendes vorsorglich klarzustellen: Die Eingruppierung erfolgt vorläufig und begründet weder einen Vertrauensschutz noch einen Besitzstand (§ 17 Abs. 3 TVÜ).

Trotz der Vorläufigkeit von Eingruppierungsvorgängen nach dem 1. November 2006 werden Anpassungen aufgrund des In-Kraft-Tretens einer passungen aufgrund des In-Krait-Tretens einer neuen Entgeltordnung gemäß § 17 Abs. 4 TVÜ nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Soweit dabei Rückgruppierungen erforderlich werden, ist eine finanzielle Abfederung durch eine nicht dyna-mische, abschmelzbare Besitzstandszulage vorge-

17.4 Zu § 17 Abs. 5 TVÜ - Wegfall von Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiegen sowie von Vergütungsgruppenzulagen

Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege sind ebenso wie Vergütungsgruppenzulagen mit In-Kraft-Treten des TV-L abgeschafft worden. Dies gilt grundsätzlich auch für im bisherigen Recht begonnene, dort aber nicht mehr vollzogene Aufstiege und entsprechende Aussichten auf Vergütungsgruppenzulagen. Hinreichend verfestigten Exspektanzen wird jedoch durch die Besitzstandsregelungen in den §§ 8 und 9 TVÜ Rechnung getragen. Eine weitere Ausnahme enthält § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ für Vergütungsgruppenzulagen nach der Anlage 1a zum BAT/BAT-O, die ohne Wartezeit unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zustehen. Werden entsprechende Tätigkeiten ab dem 1. November 2006 übertragen, erhalten die Beschäftigten unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts eine Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Vergütungsgruppenzulage. Durch die Verweisung auf § 9 Abs. 4 TVÜ gelten auch hier die allgemeinen Regeln für an Vergütungsgruppenzulagen anknüpfende Besitzstände.

17.5 Zu § 17 Abs. 7 TVÜ – Eingruppierungen zwischen dem 1. November 2006 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung

Die Eingruppierungs- bzw. Einreihungsvorgänge (im Folgenden einheitlich Eingruppierungsvorgänge) erfolgen als solche vorläufig noch nach den Regeln des alten Rechts (§ 17 Abs. 1 Satz 1 TVÜ). Die Eingruppierung knüpft nach TVÜ-Länder und TV-L bereits an die Entgeltgruppen des TV-L and (vgl. § 6 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Buchst. a, § 17 Abs. 3 und 8 TVÜ sowie § 15 Abs. 1 TV-L; dabei wird einheitlich der Begriff "Eingruppierung" für alle Beschäftigten verwendet). Die Verknüpfung erfolgt im Rahmen der Überleitung nach Anlage 2 TVÜ-Länder, für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. November 2006 nach Anlage 4 TVÜ-Länder. Durch die Anknüpfung an die Entgeltgruppe liegen Höher- bzw. Herabgruppierungen im Sinne von TVU-Länder und TV-L nur vor, wenn sich durch den Tätigkeitswechsel eine von der vorherigen abweichende Entgeltgruppe ergibt. Ob ein Tätigkeitswechsel im Rahmen des zugrunde liegenden Eingruppierungsvorgangs (auch) zu einem Wechsel der Vergütungs- bzw. Lohngruppe führt, ist dagegen für die Höher- oder Herabgruppierung nach TVÜ-Länder und TV-L unerheblich, soweit sich dadurch die Entgeltgruppe nicht ändert. Gleiches gilt für Fallgruppenwechsel.

Die den Vergütungs- und Lohngruppen zugrunde liegenden Tätigkeitsmerkmale werden durch die Zuordnung zu Entgeltgruppen des TV-L \mathbf{nicht} zu deren Tätigkeitsmerkmalen.

Gemäß § 17 Abs. 7 TVÜ bestimmt sich die Zuordnung der vorläufig fortgeltenden Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen des TV-L bei Eingruppierungen und Einreihungen ZV-L dem 1. November 2006 und dem In-Kraft-Treten dem 1. November 2006 und dem In-Kraft-Treten dem In-Kra einer neuen Entgeltordnung nach Anlage 4 TVÜ-Länder, soweit sich aus den Maßgaben des TVÜ-Länder nichts anderes ergibt (vgl. § 17 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 TVÜ).

Anlage 4 TVÜ-Länder gilt damit für die erstmalige Eingruppierung von Beschäftigten, die ab dem 1. November 2006 **neu eingestellt** werden, und ist auch bei allen folgenden Tätigkeitswechseln dieser Beschäftigten anzuwenden.

Für **übergeleitete Beschäftigte** im Sinne von \S 1 Abs. 1 TVÜ ist nach \S 17 Abs. 7 TVÜ im Falle eines Tätigkeitswechsels ebenfalls die Anlage 4 maßgeblich. Allerdings ist die im Rahmen der Überleitung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 TVÜ in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Länder erreichte Entgeltgruppe übergeleiteter Beschäftigter im Rahmen des TVÜ-Länder bestandsgeschützt. Damit sind spätere Umsetzungen oder sonstige Tätigkeitswechsel ohne neue Eingruppierung gemäß § 17 Abs. 7 TVÜ in Verbindung mit Anlage 4 TVÜ-Länder zulässig, soweit sie sich im Rahmen der bestandsgeschützten Zuordnung nach Anlage 2 TVÜ-Länder halten. Länder halten.

Die Vorläufigkeit gemäß § 17 Abs. 3 TVÜ und die den Zuordnungen nach Anlage 4 TVÜ-Länder zu-grunde liegenden Wertentscheidungen gelten nur für Eingruppierungen nach dem 1. November 2006.

Dagegen bleiben die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung auch gegenüber der bestandsgeschützten Zuweisung unberührt.

Eine Angestellte VergGr. VII Fallgruppe 1b BAT mit am 31. Oktober 2006 erfolgtem Bewährungsaufstieg gemäß § 23a BAT nach VergGr. VIb Fallgruppe 2 BAT wird nach Anlage 2 TVÜ-Länder in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet. Am 1. Januar 2007 werden ihr Tätigkeiten nach VergGr. VII Fallgruppe 10 BAT (Fallgruppenwechsel in derselben originären Vergütungsgruppe) übertragen; aus der neuen Fallgruppe eröffnet sich gleichfalls der neunjährige Bewährungsaufstieg in VergGr. VIb Fallgruppe 2 BAT.

Weil die im Wege der Überleitung erreichte Ent-Weil die im Wege der Überleitung erreichte Ent-geltgruppe im Bestand geschützt ist und sich die Zuordnung zur Entgeltgruppe 6 nach bisherigem Recht in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Länder nicht geändert hätte, verbleibt die Beschäftigte in der Entgeltgruppe 6, obschon sich nach Anlage 4 TVÜ-Länder die Entgeltgruppe 5 ergeben würde. Es handelt sich damit nach Maßgabe des TV-L und des TVÜ-Länder nicht um eine Eingruppierung, sondern um eine bloße Umsetzung.

Eine Angestellte VergGr. IIa Fallgruppe 1a BAT mit noch nicht erfolgtem 11-jährigem Bewährungsaufstieg nach VergGr. Ib Fallgruppe 2 BAT wird am 1. November 2006 in Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet. Am 1. März 2007 werden ihr im Rahmen eines Arbeitsplatzwechsels andere Tätigkeiten der VergGr. IIa Fallgruppe 1a BAT übertragen.

Die Beschäftigte verbleibt auf Grund des Bestandsschutzes in der Entgeltgruppe 13 Ü, auch wenn sich nach Anlage 4 TVÜ-Länder eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 13 ergeben hätte. Es handelt sich damit nach Maßgabe des TV-L und des TVÜ-Länder nicht um eine Eingruppierung, sondern um eine bloße Umsetzung.

Fallvariante:

Ausgangskonstellation wie oben, allerdings wird eine Tätigkeit der VergGr. IIa Fallgruppe 1b BAT übertragen, aus dieser Fallgruppe eröffnet sich der 6-jährige Aufstieg nach VergGr. Ib Fallgruppe 1c BAT. Die Beschäftigte verbleibt (auf Grund des Bestandsschutzes) ebenfalls in der Entgeltgruppe 13 Ü. Es handelt sich damit auch hier nicht um eine Eingruppierung, sondern nach Maßgabe des TV-L und des TVÜ-Länder um eine bloße Umsetzuna.

Beispiel 3:

Ein Facharbeiter Lohngruppe 4 mit Aufstiegen nach Lohngruppen 5 und 5a MTArb wird am 1. November 2006 in Entgeltgruppe 5 übergeleitet. Am 1. April 2007 werden ihm Tätigkeiten der Lohngruppe 4 mit Aufstieg nach Lohngruppe 4a MTArb übertragen. Der Beschäftigte wird am 1. April 2007 herabgruppiert, da sich ab diesem Zeitpunkt die Zuordnung nach der Anlage 4 TVÜ-Länder in die Entgeltgruppe 4 ergibt und die neue Tätigkeit auch nach Anlage 2 TVÜ-Länder zur Entgeltgruppe 4 geführt hätte.

Für Pflegekräfte, die unter die Anlage 1 b BAT/BAT-O fallen, gelten die Zuordnungen gemäß den Anlagen 5A und 5B (Kr.-Anwendungstabellen) anstelle der Anlage 4 (Protokollerklärung zu § 17 Abs. 7 TVÜ).

17.6 Zu § 17 Abs. 8 TVÜ – Persönliche Zulage für bestimmte Beschäftigtengruppen der Entgeltgruppe 13

Beschäftigte, die ab dem 1. November 2006 mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe IIa BAT/BAT-O in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert werden und nach bisherigem Eingruppierungsrecht aus dieser Tätigkeit einen fünf- oder sechsjährigen Aufstieg in die Vergütungsgruppe IB BAT/BAT-O gehabt hätten, erhalten bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt eine persönliche Zulage. Diese entspricht der Differenz zwischen ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 13 und dem stufengleichen Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 14. Die Regelung gilt allerdings nicht für Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ, da für diese Beschäftigten die besonderen Entgeltgruppen nach der Anlage 2 Teil C TVÜ-Länder maßgebend sind.

Beispiel:

Eine Beschäftigte wird am 1. Dezember 2006 in die Entgeltgruppe 13 Stufe 1 eingestellt; ihr werden Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1a BAT übertragen. Am 1. Dezember 2007 steigt sie in die Stufe 2 auf und es werden ihr Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1b BAT übertragen (nach bisherigem Eingruppierungsrecht sechsjähriger Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe Ib BAT).

Die Beschäftigte verbleibt in der Entgeltgruppe 13, erhält aber ab dem 1. Dezember 2007 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt von $3.130 \in (\text{West})$ für die Zeit in der Stufe 2 eine persönliche Zulage von 270 $\in (\text{West})$ monatlich (Differenz zwischen den Stufen 2 der Entgeltgruppen 13 und 14).

Zu § 18 TVÜ – Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2006

Während § 10 TVÜ die Fälle regelt, in denen den Beschäftigten bereits am 31. Oktober 2006 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen war, enthält § 18 TVÜ Modifikationen für diejenigen Fälle, in denen erst nach dem 31. Oktober 2006 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen wird. Die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit stellt dabei nach der Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien zu § 10 TVÜ einen Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit dar.

18.1 Zu § 18 Abs. 1 TVÜ – Erstmalige Übertragung bei Angestellten nach dem 31. Oktober 2006

Wird aus dem BAT/BAT-O übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Oktober 2008 erstmalig vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit (im Sinne des neuen Rechts, vgl. dazu Nr. 18.3) vorübergehend übertragen, findet grundsätzlich der TV-L Anwendung, § 18 Abs. 1 Satz 1 TVÜ. Besonderheiten gelten nach den Sätzen 2 und 3 allerdings für Beschäftigte, die in eine individuelle Zwischen- oder Endstufe übergeleitet wurden.

Bei Beschäftigten, die mit einer individuellen Zwischenstufe in eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 übergeleitet worden sind, wird die persönliche Zulage abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L nicht prozentual bestimmt. Sie errechnet sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Betrag, der sich für die/den Beschäftigten bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L ergeben würde. Ggf. kommt der Garantiebetrag von 25 € (im Tarifgebiet Ost bis zum 31. Dezember 2007: 23,13 €) zum Tragen.

Bei Überleitung in eine individuelle Zwischenstufe der Entgeltgruppen 9 bis 15 gibt es dagegen keine Besonderheiten: Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Betrag, der sich für die/den Beschäftigten bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L ergeben würde; ggf. einschließlich Garantiebetrag in Höhe von 50 € (Tarifgebiet West) bzw. 46,25 € (Tarifgebiet Ost).

Rückt die/der Beschäftigte aus einer individuellen Zwischenstufe zum 1. November 2008 in die nächsthöhere reguläre Stufe ihrer/seiner Entgeltgruppe auf (§ 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ), ist die persönliche Zulage – wie bei jedem anderen Stufenaufstieg – anhand des höheren Tabellenentgelts neu zu bemessen.

Beispiel 1:

Eine übergeleitete Angestellte ist mit ihrem Vergleichsentgelt von z.B. 2.150 € (Tarifgebiet West) in der Entgeltgruppe 5 in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 5 und 6 übergeleitet worden. Ihr werden vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 6 zuzuordnen sind.

Die Stufenzuordnung bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L erfolgt betragsmäßig. Der betragsmäßig nächst höhere Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 steht in Stufe 4 (2.155 \mathfrak{E}). Da die Differenz zwischen bisherigem und (fiktiv) neuem Tabellenentgelt lediglich 5 \mathfrak{E} beträgt, beläuft sich der Betrag in Entgeltgruppe 6 Stufe 4 unter Berücksichtigung des Garantiebetrages von 25 \mathfrak{E} auf 2.175 \mathfrak{E} .

Beispiel 2:

Ein übergeleiteter Angestellter ist mit seinem Vergleichsentgelt von z.B. 2.950 € (Tarifgebiet West) in der Entgeltgruppe 10 in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 3 und 4 übergeleitet worden. Ihm werden vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 11 zuzuordnen sind.

Als persönliche Zulage erhält er 250 \in (Differenz zwischen seinem jetzigen Entgelt von 2.950 \in und dem betragsmäßige nächsthöheren Wert der Entgeltgruppe $11 = 3.200 \in -$ Stufe 4).

Wird Beschäftigten aus einer individuellen Endstufe vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen, so erhalten die Beschäftigten mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Da § 18 Abs. 1 Satz 3 TVÜ nur auf Satz 3 des § 6 Abs. 4 TVÜ verweist, kommt § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L nicht zur Anwendung. Damit steht in diesen Fällen ein Garantiebetrag nicht zu.

18.2 Zu § 18 Abs. 2 TVÜ – Erstmalige Übertragung bei Arbeiterinnen und Arbeitern nach dem 31. Oktober 2006

Wird aus dem MTArb/MTArb-O übergeleiteten Beschäftigten nach dem 31. Oktober 2006 erstmalig eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, gelten bis zum In-Kraft-Treten eines Tarifvertrages über eine persönliche Zulage nach § 14 Abs. 2 TV-L die bisherigen Regelungen des MTArb/MTArb-O mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Höhe der Zulage im Regelfall nach dem TV-L richtet. Da für die Bestimmung der Höherwertigkeit von Tätigkeiten im Rahmen von TV-L und TVÜ-Länder ab dem 1. November 2006 die Entgeltgruppen maßgeblich sind (vgl. Nr. 18.3), ist auch die Höherwertigkeit einer Tätigkeit anhand der Anlage 4 TVÜ-Länder zu bestimmen.

Der Anspruch auf Zahlung der persönlichen Zulage richtet sich deshalb zunächst weiterhin nach § 9 Abs. 2 MTArb/MTArb-O bzw. nach § 2 Abs. 6 TV Lohngruppen TdL, ggf. in Verbindung mit § 1 TV Lohngruppen-O-TdL. Daher steht die Zulage bereits nach zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen vom ersten Tag der Übertragung an zu. Die Höhe der persönlichen Zulage richtet sich nach § 14 TV-L; sie beträgt wie für im Bereich des TV-L neu eingestellte Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8 4,5 v. H. des individuellen Tabellenentgelts (§ 14 Abs. 3 Satz 1 TV-L); für in die Entgeltgruppe 9 übergeleitete Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 9 bemisst sie sich nach § 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L. Die Berechnung erfolgt entsprechend der allgemeinen Regelung in § 24 Abs. 3 Satz 1 TV-L auf kalendertäglicher Basis.

Beispiel 1:

Einem aus dem Geltungsbereich des MTArb/MTArb-O in die Entgeltgruppe 5 Stufe 4 übergeleiteten Beschäftigten werden am 1. Dezember 2006 vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 6 zuzuordnen sind. Bereits nach zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen hat der Beschäftigte für die Dauer der Übertragung Anspruch auf Zahlung der persönlichen Zulage ab dem 1. Dezember 2006 in Höhe von 4,5 v.H. seines Tabelenentgelts (2.065 ϵ im Tarifgebiet West). Die persönliche Zulage beträgt somit 92,93 ϵ monatlich.

Die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit beginnt und endet jeweils an einem Arbeitstag. Soweit betriebsüblich bzw. dienstplanmäßig an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen nicht gearbeitet wird, werden daher die vor Beginn und nach Ende der Übertragung liegenden arbeitsfreien Tage nicht berücksichtigt.

Wird bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit zusätzlich eine Tätigkeit ausgeübt, für die nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter besteht, erhält die/der Beschäftigte bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung abweichend von § 14 Abs. 3 TV-L anstelle der Zulage nach § 14 TV-L für die Dauer der Ausübung sowohl der höherwertigen als auch

der zulagenberechtigenden Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe von insgesamt 10 v.H. ihres/seines Tabellenentgelts (§ 17 Abs. 9 Satz 2 TVÜ).

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, zusätzlich sind Vorarbeitertätigkeiten auszuüben. Nach zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen hat der Beschäftigte für die Dauer der Übertragung Anspruch auf Zahlung der persönlichen Zulage ab dem 1. Dezember 2006 in Höhe von 10 v. H. seines Tabellenentgelts (2.065 ϵ im Tarifgebiet West), somit 206,50 ϵ monatlich.

Bei Beschäftigten, die in eine individuelle Zwischenstufe der Entgeltgruppen 2 bis 8 übergeleitet sind, beträgt die persönlichen Zulage 4,5 v.H. ihres Vergleichsentgelts. Bei in eine individuelle Zwischenstufe der Entgeltgruppe 9 übergeleiteten Beschäftigten bemisst sich die Höhe der persönlichen Zulage dagegen aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Betrag, der sich für die/den Beschäftigten bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L ergeben hätte; ggf. kommt also auch der Garantiebetrag von 50 € (Tarifgebiet West) bzw. 46,25 € (Tarifgebiet Ost) zum Tragen. Rückt die/der Beschäftigte gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 TVÜ in die nächsthöhere reguläre Stufe ihrer/seiner Entgeltgruppe auf, ist die persönliche Zulage auf der Grundlage des höheren Tabellenentgelts neu zu berechnen.

Wird Beschäftigten der Entgeltgeltgruppen 2 bis 8 mit einer individuellen Endstufe vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen, so erhalten sie eine Zulage in Höhe von 4,5 v. H. ihres individuellen Entgelts. Aus dem MTArb/MTArb-O in eine individuelle Endstufe der Entgeltgruppe 9 übergeleitete Beschäftigte erhalten dagegen mindestens den Betrag, der in der höheren Entgeltgruppe ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht.

18.3 Zu § 18 Abs. 3 TVÜ – Maßgeblichkeit des § 22

Bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften des TV-L bleiben für die Frage, ob eine vorübergehend übertragene Tätigkeit höherwertig ist, die Eingruppierungsvorschriften des § 22 Abs. 2 BAT/BAT-O bzw. der entsprechenden Regelungen für Arbeiter maßgebend (§ 18 Abs. 3 TVÜ). Deshalb ist für die Feststellung, ob es sich um eine höherwertige Tätigkeit handelt, zunächst eine Vergütungs- bzw. Lohngruppe nach den fortgeltenden Regelungen des § 22 Abs. 2 BAT/BAT-O bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter zu bestimmen. Im Anschluss daran ist anhand der Anlage 4 TVÜ-Länder zu ermitteln, ob es sich um eine einer höheren Entgeltgruppe zugewiesene und damit um eine höherwertige Tätigkeit im Sinne des neuen Rechts handelt.

19. Zu § 19 TVÜ – Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

19.1 Zu § 19 Abs. 1 TVÜ – Entgeltgruppe 2 Ü

Die Entgeltgruppe 2 Ü gilt für Beschäftigte, die aufgrund der Anlage 2 TVÜ-Länder in diese Entgeltgruppe übergeleitet worden sind. Sie gilt zudem für Beschäftigte, die ab dem 1. November 2006 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung mit Tätigkeiten der Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach Lohngruppe 2 und 2a oder mit Tätigkeiten der Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach Lohngruppe 2 mit Aufstiegszeiten entsprechen denen der regulären Entgeltabelle.

Die Regelungen des TV-L über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten entsprechend (§ 19 Abs. 4 TVÜ). Danach ergeben sich für die Zeit vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2007 folgende Tabellenwerte für das Tarifgebiet Ost (monatlich in €):

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.390	1.545	1.600	1.674	1.725	1.763

19.2 Zu § 19 Abs. 2 TVÜ – Entgeltgruppe 13 Ü

In die Entgeltgruppe 13 Ü werden gemäß der Anlage 2 TVÜ-Länder diejenigen Angestellten übergeleitet,

- die am 31. Oktober 2006 in der Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind und
- deren Tätigkeit nach der Anlage 1 a zum BAT/ BAT-O im Wege des Bewährungsaufstiegs nach 11 oder 15 Jahren zu einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe Ib BAT/BAT-O geführt hätte

Die Zeiten des Verbleibs in den einzelnen Stufen unterscheiden sich von den Regelaufstiegszeiten der Entgelttabelle. Für die Berechnung des Vergleichsentgelts und die Zuordnung zu den Zwischenstufen, mindestens jedoch zur Stufe 2 der Tabellenwerte, gelten keine Besonderheiten.

Die Regelungen des TV-L über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten gemäß § 19 Abs. 4 TVÜ entsprechend. Danach ergeben sich für die Zeit vom 1. November 2006 bis zum 30. April 2008 folgende Tabellenwerte für das Tarifgebiet Ost (monatlich in €):

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
2.895	3.053	3.330	3.608	4.033

Die in § 19 Abs. 2 Satz 2 TVÜ festgelegte Erhöhung der Tabellenwerte der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 Ü um 200 € kann vorerst nicht zum Zuge kommen. Sie gilt nur für Angestellte, deren Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.300 € (Tarifgebiet West) nicht erreicht, die also in die Stufe 2 oder in eine Zwischenstufe zwischen den Stufen 2 und 3 übergeleitet werden und damit die Stufe 5 erst nach vielen Jahren erreichen; des weiteren ist die Regelung auf die Beschäftigten im Sinne des § 53 HRG beschränkt.

Auch die in § 19 Abs. 2 Satz 3 TVÜ festgelegte Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 um ebenfalls 200 € gilt nur für Personen, die ab 1. November 2006 in die Stufe 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 eingestellt werden und unter § 53 HRG fallen; auch diese Regelung hat vorerst keine Bedeutung.

19.3 Zu § 19 Abs. 3 TVÜ – Entgeltgruppe 15 Ü

Die bisherige Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O ist in der neuen Entgelttabelle nicht mehr abgebildet. Beschäftigte, die am 31. Oktober 2006 in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert sind, werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Die Aufstiegszeiten aus den einzelnen Stufen betragen jeweils fünf Jahre und unterscheiden sich damit von den Regelaufstiegen der Entgelttabelle. Sofern das Vergleichsentgelt unterhalb des Wertes der Stufe 2 liegt, wird für die Dauer von zwei Jahren das Vergleichsentgelt gezahlt, denn § 6 Abs. 5 TVÜ findet gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 TVÜ keine Anwendung.

Die Regelungen des TV-L über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten gemäß § 19 Abs. 4 TVÜ entsprechend. Danach ergeben sich für die Zeit vom 1. November 2006 bis zum 30. April 2008 folgende Tabellenwerte für das Tarifgebiet Ost (monatlich in €):

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.954	4.394	4.810	5.088	5.152

20. Zu § 20 TVÜ – Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte

20.1 Verminderung der Tabellenwerte der Entgelttabelle

Die Regelung in § 20 Abs. 1 TVÜ trägt der Tatsache Rechnung, dass den Lehrkräften, die nach Nr. 5 der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1 a zum BAT/BAT-O fallen, am 31. Oktober 2006 nach dem Zulagen-Tarifvertrag eine allgemeine Zulage von 42,98 € (Tarifgebiet West) zusteht, während entsprechende Verwaltungsangestellte eine allgemeine Zulage von 107,44 € bzw. 114,60 € erhalten. Dieser Unterschied zwischen Lehrkräften und sonstigen Beschäftigten soll in 10 Schritten harmonisiert werden (§ 20 Abs. 2 TVÜ). Der erste Schritt zu dieser Harmonisierung wird mit der allgemeinen Tabellenanpassung am 1. Januar 2008 im Tarifgebiet West bzw. am 1. Mai 2008 im Tarifgebiet Ost erfolgen.

Für die Anwendung der Entgelttabelle zum TV-L ab 1. November 2006 auf Lehrkräfte haben die Tarifvertragsparteien in § 20 Abs. 1 TVÜ festgelegt, dass sich die Tabellenwerte im Tarifgebiet West in den Entgeltgruppen 5 bis 8 um 64,00 € und in den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 72,00 € vermindern. Die verminderten Tabellenwerte sind auch maßgebend für die Zuordnung der Lehrkräfte in die individuelle Zwischenstufe bzw. in die individuelle Endstufe.

Beispiel:

Lehrerin (Erfüller) in VergGr. BAT III, 33. LASt, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 11

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Stufenzuordnung in die individuelle Zwischenstufe 4+, denn unter Berücksichtigung des Verminderungsbetrages von 72,00 \in liegt das Vergleichsentgelt zwischen den Stufen 4 (3.128 \in) und 5 (3.563 \in).

Die Verminderung der Tabellenwerte gilt auch für ab 1. November 2006 neu eingestellte Lehrkräfte.

Die Verminderung gilt aber nicht für Lehrkräfte, welche die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesG erfüllen, weil ihnen bereits bisher schon eine höhere als die tariflich zustehende allgemeine Zulage gezahlt wurde.

Die Verminderung gilt ferner nicht für Lehrkräfte, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1 a zum BAT/BAT-O fallenden Angestellten haben.

20.2 Besonderheiten im Tarifgebiet Ost

Im Tarifgebiet Ost betragen die Verminderungsbeträge ab 1. November 2006 in den Entgeltgruppen 5 bis 8 59,20 € und in den Entgeltgruppen 9 bis 13 66,60 €.

Für Lehrkräfte, bei denen sich der Bemessungssatz für die Bezüge ab 1. Januar 2008 auf 100 v.H. erhöht, steigt auch der Verminderungsbetrag am 1. Januar 2008 auf 64,00 € bzw. 72,00 €. Der erste Harmonisierungsschritt im Tarifgebiet Ost folgt dann zum 1. Mai 2008. Bei den Lehrkräften mit einem Bemessungssatz für die Bezüge von 100 v.H. reduziert sich der Verminderungsbetrag auf (64,00

-6,40 =) 57,60 € bzw. (72,00 - 7,20 =) 64,80 €, für die übrigen Lehrkräfte auf (66,60 - 6,66 =) 59,94 €.

21. Zu § 21 TVÜ – Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007

21.1 Geltungsbereich

Die Vorschrift gilt sowohl für übergeleitete als auch für neu eingestellte Beschäftigte. Sie gilt jedoch nicht für Ärzte, wenn auf sie die Entgeltordnung nach der Anlage 2 Teil C TVÜ-Länder angewandt wird (§ 21 Abs. 5 TVÜ). Die Entgelttabelle zur Entgeltordnung für diese Ärzte enthält bereits die Jahressonderzahlung.

Bis zum 31. Oktober 2006 behalten die Zuwendungs-Tarifverträge in Nachwirkung (siehe hierzu Nr. 21.2) noch ihre Gültigkeit. Sie werden erst ab 1. November 2006 durch den TV-L ersetzt. Es ist deshalb z. B. möglich, dass ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Oktober 2006 endet, noch einen Anspruch auf eine anteilige Zuwendung für das Jahr 2006 erwerben kann.

Das neue Recht sieht eine anteilige Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr vor. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis daher im Monat November 2006 endet, haben keinen Anspruch auf die Jahressonderzahlung. Eine Ausnahme hiervon wird es lediglich für Arbeitnehmer in Altersteilzeit geben.

21.2 Zu § 21 Abs. 1 TVÜ – Beschäftigte, die der tariflichen Nachwirkung unterliegen

Die Zuwendungs- und Urlaubsgeldtarifverträge waren von der TdL zum 30. Juni 2003 bzw. 31. Juli 2003 gekündigt worden. Auf Arbeitnehmer, die zum Kündigungszeitpunkt bereits beschäftigt waren, fanden die gekündigten Tarifverträge seitdem kraft tariflicher Nachwirkung Anwendung, sofern nicht im Einzelfall durch eine abweichende arbeitsvertragliche Regelung die Nachwirkung beendet wurde

Für die Beschäftigten, die der Nachwirkung noch unterliegen, bestimmt § 21 Abs. 1 TVÜ, dass sich deren Jahressonderzahlung bereits im Jahr 2006 nach § 20 TV-L richtet.

Die Redaktionsverhandlungen zum TV-L und damit auch zu § 20 TV-L sind noch nicht abgeschlossen. Auf Grundlage der Eckpunkte-Einigung mit den Gewerkschaften vom 19. Mai 2006 ist aber davon auszugehen, dass für die Jahressonderzahlung 2006 bei Arbeitnehmern in der Nachwirkung folgende Bemessungssätze gelten:

Entgeltgruppen	West	Ost
E 1 bis E 8	95 %	71,5 %
E 9 bis E 11	80 %	60 %
E 12 bis E 13	50 %	45 %
E 14 bis E 15	35 %	30 %

Die Eckpunkte-Einigung bezieht die Bemessungssätze auf das "in den Kalendermonaten Juli bis September durchschnittlich gezahlte monatliche Entgelt ohne Überstundenentgelt, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien".

Im Hinblick auf das In-Kraft-Treten des neuen Rechts am 1. November 2006 wäre im Jahr 2006 ein Rückgriff auf die Monate Juli bis September 2006, in denen noch das alte Recht gegolten hat, neben den rechtlichen Fragestellungen vor allem wegen des Verwaltungsaufwands nicht zu rechtfertigen. Ferner wäre die Einhaltung des Zahlungstermins für die Jahressonderzahlung, die mit den Novemberbezügen zur Auszahlung kommt, nicht sichergestellt.

Es wird deshalb gebeten, als Bemessungsgrundlage im Jahr 2006 noch die Bemessungsgrundlagen nach den gekündigten Zuwendungs-Tarifverträgen heranzuziehen. Das ist in der Regel die Urlaubsvergütung bzw. der Urlaubslohn, die/der dem oder der Beschäftigten nach § 47 Abs. 2 BAT/BAT-O bzw. § 48 MTArb/MTArb-O im Fall des Erholungsurlaubs im ganzen Monat September zugestanden hätte. Auf diese Bemessungsgrundlage sind dann die neuen Bemessungssätze aus der vorstehenden Tabelle, d.h. unter Berücksichtigung der Überleitung zum 1. November 2006, anzuwenden.

Da in dieser Tabelle die Entgeltgruppe 13 Ü nicht ausdrücklich genannt ist, sollte – vorbehaltlich einer Einigung mit den Gewerkschaften – von folgender Zuordnung der in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleiteten Angestellten der VergGr. IIa BAT/BAT-O ausgegangen werden:

- a) Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt die Stufe 4 a der Entgeltgruppe 13 Ŭ (Tarifgebiet West: 3.600 €; Tarifgebiet Ost: 3.330 €) nicht erreicht, werden wie Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 behandelt und erhalten die Jahressonderzahlung in Höhe von 50 v. H. (West) bzw. 45 v. H. (Ost) der Bemessungsgrundlage.
- b) Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt mindestens den Betrag der Stufe 4 a der Entgeltgruppe 13 Ü erreicht, werden wie Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 behandelt und erhalten die Jahressonderzahlung in Höhe von 35 v.H. (West) bzw. 30 v.H. (Ost).

Die vorstehende Abgrenzung trägt der Tatsache Rechnung, dass die vereinbarte Tabelle für die Entgeltgruppe 13 Ü (§ 19 Abs. 2 TVÜ) die Herleitung der Tabellenwerte ausweist. Danach sind die Beträge der Stufe 2 und 3 der Entgeltgruppe 13 Ü aus der Entgeltgruppe 13 (Stufen 2 und 3) und die Beträge der Stufen 4 a, 4 b und 5 der Entgeltgruppe 13 Ü aus der Entgeltgruppe 14 (Stufen 3, 4 und 5) übernommen worden.

Ein kinderbezogener Erhöhungsbetrag (wie z.B. nach § 2 Abs. 3 der Zuwendungs-Tarifverträge) ist im neuen Recht nicht mehr vorgesehen.

Bei Beschäftigten, die im Jahr 2006 Elternzeit in Anspruch genommen haben, ist Folgendes zu beachten: Nach dem neuen Recht unterbleibt eine Zwölftelung der Jahressonderzahlung nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. Ist das Kind bereits im Jahr 2005 geboren, führen die im Jahr 2006 liegenden vollen Kalendermonate der Elternzeit zu einer Kürzung der Jahressonderzahlung 2006.

Die Auszahlung der Jahressonderzahlung 2006 sollte unter dem Vorbehalt der Neuberechnung erfolgen. Dies gilt auch in den Fällen des § 21 Abs. 2 und 3 TVÜ.

Nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen zum TV-L ist ein ergänzendes Rundschreiben zu der Jahressonderzahlung 2006 vorgesehen.

21.3 Zu § 21 Abs. 2 TVÜ – Beschäftigte, die nicht der tariflichen Nachwirkung unterliegen

Bei den Beschäftigten, mit denen arbeitsvertraglich vor dem 31. Oktober 2006 abweichende Vereinbarungen zur Zuwendung und zum Urlaubsgeld getroffen worden sind, richtet sich im Jahr 2006 der Anspruch auf die Zuwendung (Jahressonderzahlung) nach den am 19. Mai 2006 geltenden Landesregelungen (§ 21 Abs. 2 Buchst. a TVÜ). Diese Vorschrift erfasst alle Beschäftigten, soweit sie nicht unter § 21 Abs. 1 TVÜ (siehe Nr. 21.2) fallen.

Auf diese Beschäftigten findet nicht die in Nr. 21.2 wiedergegebene Tabelle Anwendung. Es gilt vielmehr weiterhin derjenige Bemessungssatz für die Zuwendung, der aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen nach dem Stand vom 19. Mai 2006 für die Zuwendung maßgeblich war. Ist arbeitsver-

traglich auf die Bemessungssätze für die Zuwendung der entsprechenden Beamten des Arbeitgebers verwiesen, gelten diese Bemessungssätze. Dabei sind die Bemessungssätze am 19. Mai 2006 entscheidend. Spätere Änderungen (wie z.B. in Nordrhein-Westfalen) bleiben unberücksichtigt. Soweit einzelne Länder die Zuwendung als Festbetrag gezahlt haben, gilt der Festbetrag.

Soweit einzelne Länder an Beschäftigte, die nicht der tariflichen Nachwirkung unterliegen, gar keine Zuwendung gezahlt haben (z.B. Bayern), steht diesen Beschäftigten auch im Jahr 2006 keine Jahressonderzahlung zu.

Die Erwähnung des Urlaubsgeldes in § 21 Abs. 2 Buchst. a TVÜ soll lediglich zum Ausdruck bringen, dass das nach den bisherigen Bestimmungen gezahlte Urlaubsgeld nicht auf die Jahressonderzahlung angerechnet wird.

Sofern bisher arbeitsvertraglich ein Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag in der Zuwendung bestand, ist er bei den unter § 21 Abs. 2 TVÜ fallenden Beschäftigten auch im Jahr 2006 zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage sollte wie bei den unter § 21 Abs. 1 TVU fallenden Beschäftigten die Urlaubsvergütung bzw. der Urlaubslohn für den Monat September 2006 herangezogen werden.

21.4 Zu § 21 Abs. 3 TVÜ – Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2006 neu eingestellt werden

Es ist der übereinstimmende Wille der Tarifvertragsparteien, Neueinstellungen nach dem 31. Oktober 2006 hinsichtlich der Jahressonderzahlung nicht anders zu behandeln als die unter \S 21 Abs. 2 TVÜ fallenden, nicht der tariflichen Nachwirkung unterliegenden Beschäftigten. § 21 Abs. 3 TVÜ verweist deshalb hinsichtlich der Höhe der Jahressonderzahlung auf § 21 Abs. 2 TVÜ. Ein Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach § 21 Åbs. 3 TVÜ kann für das Jahr 2006 nur entstehen, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 31. Oktober 2006 und spätestens am 1. Dezember 2006 (Stichtag sowohl im bisherigen wie auch im neuen Recht) begründet wird. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen ist wegen des Verweises auf die am 19. Mai 2006 geltenden Landesregelungen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 2 Buchst. a TVU) grundsätzlich noch § 1 des bisherigen Zuwendungs-Tarifvertrages für Angestellte oder Arbeiter heranzuziehen, wenn die Landesregelung diese Vorschrift in Bezug genommen hat (nach den Zuwendungs-Tarifverträgen sind bei Einstellung nach dem 1. Oktober eines Jahres bestimmte Bedingungen für den Zuwendungsanspruch zu erfüllen). Besteht bei Anwendung dieser Vorschriften dem Grunde nach ein Anspruch auf eine Zuwendung, richtet sich deren Höhe nach den Bemessungssätzen, die für die unter § 21 Abs. 2 Buchst. a TVÜ fallenden Beschäftigten maßgebend sind. War für Beschäftigte, die nicht der Nachwirkung unterliegen, ein Zuwendungsanspruch gänzlich ausgeschlossen (wie z.B. in Bayern), erhält auch der neu eingestellte Beschäftigte im Jahr 2006 keine Jahressonderzahlung.

21.5 Zu \S 21 Abs. 4 TVÜ – Keine Zusatzversorgungspflicht für das Urlaubsgeld

Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass einige Länder an bestimmte Beschäftigte in den unteren Einkommensgruppen noch ein Urlaubsgeld zahlen und die unter § 21 Abs. 2 und 3 TVÜ fallenden Beschäftigten wegen der Inbezugnahme der am 19. Mai 2006 geltenden Landesregelungen (§ 21 Abs. 2 Buchst. a TVÜ) im Jahr 2007 noch ein Urlaubsgeld erhalten können. Für diesen Fall bestimmt § 21 Abs. 4 TVÜ, dass dieser Teil der Jahressonderzahlung nicht zusatzversorgungspflichtig ist. Das Urlaubsgeld war auch nach den gekündig-

ten Urlaubsgeld-Tarifverträgen nicht zusatzversorgungspflichtig.

22. Zu § 22 TVÜ – Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Im neuen Recht werden unständige Bezügebestandteile am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig. So sind z.B. die Entgelte für Überstunden, die im November 2006 geleistet werden, auf der Grundlage der Verhältnisse im Monat November 2006 zu berechnen und mit den Bezügen für Januar 2007 auszuzahlen.

Damit unterscheidet sich das neue Recht von den bisherigen Vorschriften in § 36 Abs. 1 UnterAbs. 2 BAT/BAT-O bzw. § 31 Abs. 2 UnterAbs. 2 MTArb/MTArb-O, die als Bemessungsvorschriften ausgestaltet waren und zur Folge hatten, dass die Arbeitsleistungen des Vorvormonats nach den Vergütungssätzen des laufenden Monats abgerechnet wurden.

Wegen dieser Umstellung der Abrechnung haben die Tarifvertragsparteien in § 22 TVÜ festgelegt, dass die unständigen Bezügebestandteile für die bis einschließlich 31. Oktober 2006 geleistete Arbeit – wie bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Oktober 2006 – nach dem im Oktober 2006 maßgebenden Kriterien (insbesondere Vergütungs- oder Lohngruppe) zu bemessen und mit den Bezügen für den Monat Oktober 2006 auszuzahlen sind.

23. Zu § 23 TVÜ – Bereitschaftszeiten

Nach § 23 TVÜ gilt für Hausmeister weiterhin die Nr. 3 ŠR 2 r BAT/BAT-O. Die Tarifvorschrift hatte die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Tarifgebiet West auf 50,5 Stunden und im Tarifgebiet Ost auf 52 Stunden festgelegt. Da eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 48 Stunden nicht im Einklang mit den §§ 3, 7 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG steht, empfehle ich, die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Hausmeister auf 48 Stunden zu begrenzen.

Soweit § 23 TVÜ in seinem Anwendungsbereich neben der Nr. 3 SR 2 r BAT/BAT-O auch "entsprechende Tarifregelungen für Beschäftigtengruppen mit Bereitschaftszeiten innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit" einbezieht, sind damit die bisherigen Fälle der Arbeitsbereitschaft, nicht aber Bereitschaftsdienstzeiten im Sinne des § 15 Abs. 6 a BAT/BAT-O gemeint, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet werden.

Die Anpassungsverpflichtung der Tarifvertragsparteien in § 23 Satz 2 TVÜ berührt nicht die Wirksamkeit der Weitergeltung der Nr. 3 SR 2 r BAT/BAT-O und entsprechender Regelungen.

24. Zu § 24 TVÜ – Nebentätigkeiten

Die Übergangsvorschrift in § 24 TVÜ gilt nur für übergeleitete Beschäftigte und lässt für Nebentätigkeiten, die bis zum 31. Oktober 2006 genehmigt wurden, die bisher anzuwendenden Bestimmungen weitergelten. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass im TV-L nicht mehr auf die Geltung der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen verwiesen wird. Dies schließt künftig eine arbeitsvertragliche Inbezugnahme von Bestimmungen des Beamtenrechts aber nicht aus.

25. Zu § 25 TVÜ – Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a, SR 2 b, SR 2 c und SR 2 m zum BAT/BAT-O

25.1 Zu § 25 Abs. 1 TVÜ – Fortgeltung von Regelungen zur Fort- und Weiterbildung

Durch § 25 Abs. 1 gilt die Nr. 7 SR 2 a BAT/BAT-O für die bisher von dieser Vorschrift erfass-

ten Pflegekräfte fort. Die Vorschrift regelt die Fort- und Weiterbildung auf Veranlassung des Arbeitgebers einschließlich Fragen der Entgeltfortzahlung, der Kostentragung und der Verpflichtung zur Rückzahlung in bestimmten Fällen. Die Regelung gilt nur für übergeleitete Pflegekräfte. Für neu eingestellte Arbeitnehmer nach dem 31. Oktober 2006 kommt nur eine einzelvertragliche Vereinbarung in Betracht.

25.2 Zu § 25 Abs. 2 TVÜ – Fortgeltung von Regelungen zu Nebentätigkeiten von Ärztinnen und Ärzten

Durch § 25 Abs. 2 TVÜ gilt die Nr. 5 SR 2 c BAT/BAT-O für übergeleitete Ärzte bis zu einer arbeitsvertraglichen Neuregelung fort. Die Vorschrift erlaubt es dem Arbeitgeber, den Arzt zur Erteilung von Unterricht und zur Erstellung von Gutachten, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, als Nebentätigkeit zu verpflichten.

25.3 Zu § 25 Abs. 3 TVÜ – Fortgeltung von Regelungen zu Wege- und Umkleidezeiten

Gemäß § 25 Abs. 3 TVÜ bleiben bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit durch das In-Kraft-Treten des TV-L unberührt.

Hierbei handelt es sich um eine rein deklaratorische Feststellung. Im Geltungsbereich des TV-L wird es keine Regelung zum Beginn und Ende der Arbeitszeit geben, die mit § 15 Abs. 7 BAT vergleichbar wäre. Beginn und Ende der Arbeitszeit richten sich also nach der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit. In dem Augenblick, in dem der Beschäftigte die vertraglich geschuldete Tätigkeit an seinen vom Arbeitgeber bestimmten Arbeitsplatz aufnimmt, beginnt die Arbeitszeit (Zmarzlik/Anzinger, § 3 ArbZG RdNr. 11). Wegezeiten von der Wohnung zum Arbeitsplatz sind deshalb keine Arbeitszeiten. Gleiches gilt für Zeiten, die der Arbeitnehmer für Umkleiden, Waschen oder sonstige Vorbereitungshandlungen aufwendet. Auch diese zählen grundsätzlich nicht zur Arbeitszeit (BAG vom 11. Oktober 2000 – 5 AZR 122/99 – NZA 2001, 458; Baeck/Deutsch ArbZG, § 2 RdNr. 10).

Gemäß § 15 Abs. 7 BAT begann und endete die Arbeitszeit mit Erreichen bzw. dem Verlassen der Arbeitsstelle. Der Begriff der Arbeitsstelle umfasste den Verwaltungs-/ Betriebsbereich im Gebäude/ Gebäudeteil, in dem der Mitarbeiter arbeitet (Protokollnotiz zu § 15 Abs. 7 BAT). Vor In-Kraft-Treten dieser Protokollnotiz am 1. April 1991 wurde der Begriff der Arbeitsstelle noch weiter verstanden: Das BAG vertrat die Auffassung, Arbeitsstelle i.S.d. § 15 Abs. 7 BAT sei auch auf einem großen Klinikgelände jeweils das Eingangstor zum Gelände (BAG vom 18. Januar 1990 – 6 AZR 386/89 – AP Nr. 16 zu § 15 BAT). Aus dieser Zeit resultieren in einigen Kliniken noch Vereinbarungen zur pauschalen Abgeltung der so genannten Wege- und Umkleidezeit, die allerdings schon seit 1991 keine rechtliche Grundlage mehr haben. Diese Vereinbarungen bleiben durch das In-Kraft-Treten des TV-L unberührt, d.h. treten nicht automatisch außer Kraft, können jedoch mit den üblichen, im kon-kreten Einzelfall zulässigen arbeitsrechtlichen Mitteln beendet werden (Kündigung, Änderungskündigung).

Im Geltungsbereich des BAT-O begann und endete die Arbeitszeit demgegenüber am Arbeitsplatz.

25.4 Zu § 25 Abs. 4 TVÜ – Fortgeltung von Regelungen zur Arbeitszeit von Diplombibliothekaren

§ 25 Abs. 4 betrifft Diplombibliothekare an Büchereien, zu deren Aufgaben auch die Erarbeitung von Bücherkenntnissen und die Besprechungen von Neuerscheinungen gehört. Bestehende Regelungen über eine Anrechnung der für diese Aufgaben anzusetzenden Zeit auf die Arbeitszeit bleiben durch das In-Kraft-Treten des TV-L unberührt.

26. Zu § 26 TVÜ – Beschäftigte im Vollstreckungsdienst

Aufgrund der Fortgeltung des § 33 Abs. 1 Buchst. b BAT/BAT-O kann dem Beschäftigten im Vollstreckungsdienst weiterhin eine Zulage gezahlt werden, wenn dem entsprechenden Beamten seines Arbeitgebers im Vollstreckungsdienst eine Entschädigung zu gewähren ist. Bei der Berechnung der Krankenbezüge, des Urlaubsentgelts und der Jahressonderzahlung wird die Zulage, die der Arbeitnehmer in der gleichen Höhe wie der entsprechende Beamte erhält, nur berücksichtigt, wenn und soweit sie bei den entsprechenden Bezüge der Beamten berücksichtigt wird. Die Regelung gilt auch für neu eingestellte Beschäftigte im Vollstreckungsdienst.

27. Zu § 27 TVÜ – Übergangsregelung für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse

Aufgrund der in § 27 TVÜ geregelten Fortgeltung des § 65 BAT/BÄT-O und entsprechender Vorschriften gelten für die am 31. Oktober 2006 vorhandenen Bewohner von Dienstwohnungen die Dienstwohnungsvorschriften des Arbeitgebers in der jeweiligen Fassung weiter. Bei Begründung neuer Dienstwohnungsverhältnisse ab 1. November 2006 müssen die Dienstwohnungsvorschriften im Arbeitsvertrag in Bezug genommen werden.

28. Zu § 28 TVÜ – Änderungen des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung

Die Vorschrift betrifft diejenigen Teilzeitbeschäftigten, mit denen im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart worden ist und bei denen sich am 1. November 2006 das Entgelt wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert. Sie können die Stundenzahl so aufstocken, dass die Höhe ihres bisherigen regelmäßigen Brutto-Entgelts erreicht wird. Der Antrag ist bis zum 31. Januar 2007 zu stellen.

Das Antragsrecht gilt jedoch nicht für Beschäftigte in Altersteilzeit, da die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften hier eine Änderung der Arbeitszeit nicht erlauben. Beschäftigte in Altersteilzeit sind daher von einer allgemeinen Arbeitszeitverlängerung ausgenommen; dem entsprechend reduzieren sich bei ihnen Entgelt und Aufstockungsbeträge. Sofern die Altersteilzeit im Blockmodell abgeleistet wird, ist jedoch derjenige Zeitraum der Altersteilzeit, der bereits vor der Arbeitszeitverlängerung zurückgelegt wurde festzustellen, weil für einen gleichlangen Zeitraum in der Freistelungsphase eine Bezügereduzierung ausgeschlossen ist (vgl. Urteil des BAG vom 11. April 2006 – 9 AZR 369/05 –).

Einzelpreis dieser Nummer 14,85 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 115,—Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569